
Die Kindeswohlabklärung der KESB und die Rolle der Sozialen Arbeit

Die Kindeswohlabklärung der KESB und die Rolle der Sozialen Arbeit

Bachelorarbeit von:

Tommaso Iacovelli
FS 20

An der:

FHS St. Gallen
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Fachbereich Soziale Arbeit
Studienrichtung Sozialarbeit

Begleitet von:

Regula Flisch
Leiterin Fachstelle Praxisprojekte / Dozentin

Für den vorliegenden Inhalt ist ausschliesslich der Autor verantwortlich.

Wil, 15. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Abstract.....	3
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einleitung.....	7
1.1 Ausgangslage	7
1.2 Fragestellung	11
1.3 Gliederung der Arbeit	11
2 Die KESB als zentrale Instanz des Kindesschutzes	12
2.1 Die Revision des alten Vormundschaftsrechts	12
2.2 Auftrag der KESB.....	14
2.3 Aufbau der KESB.....	17
3 Grund- und Menschenrechte	19
3.1 Das Fundament.....	19
3.2 Grundrechtliche Prinzipien des Verfahrens	21
3.2.1 Verhältnismässigkeit.....	21
3.2.1.1 Interdisziplinäres Vorgehen.....	22
3.2.2 Subsidiarität.....	23
3.3 Bedingungen für ein Eingreifen des Staates.....	24
3.4 UNO-Kinderrechtskonvention.....	25
3.4.1 Geschichte der Entstehung	26
3.4.2 Berührungspunkte mit der KESB	28
4 Die Rechte und Pflichten der Eltern.....	30
5 Das Wohl des Kindes	31
5.1 Anhörung des Kindeswillen	32
5.2 Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswille.....	33
6 Zwischenfazit.....	35
7 Kindeswohlabklärung	36
7.1 Ersteinschätzung.....	36
7.2 Kindeswohleinschätzung.....	40
7.3 Sofortmassnahmen	42
7.4 Kernabklärung.....	45
7.5 Bedarfsklärung.....	51
7.5.1 Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen	53
7.6 Ergebnisklä rung	55
8 Die Soziale Arbeit im Kontext der KESB.....	56
8.1 Kompetenzen der Sozialen Arbeit	56
8.2 Die Rolle der Sozialen Arbeit.....	59

Abstract	2
9 Schlussfolgerungen.....	61
9.1 Beantwortung der Fragestellung	61
9.2 Persönliche Meinung.....	63
9.3 Weiterführende Gedanken	64
10 Literaturverzeichnis	66
11 Abbildungsverzeichnis.....	70
12 Anhang.....	71
13 Eigenständigkeitserklärung	85

Abstract

Ausgangslage:

Durch die Revision des ehemaligen Vormundschaftsrechts im Jahre 2013 entstand die neue und professionalisierte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Revision beabsichtigte, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, das Selbstbestimmungsrecht sowie den Zusammenhalt und die Solidarität der Familie massgeblich zu stärken. Zudem wurde in der Ausgestaltung der Behörde die Interdisziplinarität gesetzlich verankert und mit dem Prinzip der Subsidiarität eine Maxime geschaffen, an der sich die Anordnung von Unterstützung und zivilrechtlichen Massnahmen zu orientieren hat. Des Weiteren müssen in der Ausführung des gesetzlichen Auftrages der Behörde nationale und internationale Gesetze und Konventionen beachtet werden. Die KESB führt im Auftrag des Staates Kindeswohlabklärungen durch, um anschliessend nach Lösungen zu suchen, um die Gefährdungslage eines Kindes abzuwenden. Dabei kommt der Sozialen Arbeit eine wichtige Rolle zu und ist dementsprechend ein fester Bestandteil der KESB.

Ziel:

Diese Arbeit ermöglicht es, sich einen Überblick über das Tätigkeitsfeld der KESB zu verschaffen. Im Besondern wird auf den Prozess der Kindeswohlabklärung eingegangen und dargelegt, wie die Soziale Arbeit diesen mitgestaltet. Das Ziel ist es, folgende Fragen zu klären: Was ist der Auftrag einer KESB? Wie ist die KESB aufgebaut? Wie kam es dazu, dass das alte Vormundschaftsrecht als revisionsbedürftig angesehen wurde? Welche gesetzlichen Grundlagen prägen die Arbeit in einer KESB? Wie sieht der Prozess der Kindeswohlabklärung im Einzelnen aus? Welche Rolle nimmt dabei die Soziale Arbeit ein und welche berufsspezifischen Perspektiven fliessen in den Prozess ein?

Vorgehen:

Die Bachelor Thesis befasst sich in einem ersten Schritt mit der Entstehung des historisch gewachsenen Arbeitsfelds des Kinderschutzes. Es wird aufgezeigt, wie der gesellschaftliche Wandel veränderte Wert- und Normvorstellungen hervorbrachte und dadurch die Vorstellung von Kindheit und Erziehung beeinflusste, was dazu führte, dass dem Staat gewisse Aufgaben übertragen wurden.

Zudem wird auf die Grund- und Menschenrechte eingegangen, welchen in der Tätigkeit in einer KESB eine grosse Bedeutung zukommt. Es werden Bezüge zu ausgewählten Artikeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der Schweizerischen Bundesverfassung sowie der

internationalen UNO-Kinderrechtskonvention hergestellt. Anschliessend wird darauf eingegangen, was unter den zentralen Begriffen wie Kindeswohl und Kindeswille verstanden und wie damit in der Praxis gearbeitet wird.

Nachdem aufgezeigt wurde, was der Auftrag der KESB ist, wie sich ihr Arbeitsfeld entwickelt hat und welche rechtlichen Grundlagen dabei relevant sind, wird in einem zweiten Schritt das Vorgehen in der Kindeswohlabklärung dargestellt. Hierbei wird auf die verschiedenen Schlüsselprozesse der Kindeswohlabklärung eingegangen. Zudem werden die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen vorgestellt.

Im dritten Schritt wird auf die Soziale Arbeit im Kontext der KESB Bezug genommen. Dabei wird analysiert, welche Kompetenzen Professionelle der Sozialen Arbeit in den Prozess der Kindeswohlabklärung einbringen und was die Rolle der Sozialen Arbeit ausmacht.

Erkenntnisse:

Die Entstehung des Arbeitsfeldes der KESB und des Kindesschutzes im Allgemeinen, ist auf eine lange und vielfältige Entwicklungsgeschichte zurückzuführen. Dabei spielten viele Faktoren, namentlich die Aufklärung, aber auch die Industrialisierung, das Leben von alternativen Familienformen, das neue Bild von Kindheit und Erziehung sowie neu entstandene gesetzliche Grundlagen eine zentrale Rolle. Das alles führte dazu, dass nach und nach Schutzaufgaben dem Staat übertragen wurden und es zu einer Institutionalisierung des Kinderschutzes kam. Das Vormundschaftsrecht vom Jahre 1912 wurde in der nachfolgenden Zeit kaum verändert. Das führte dazu, dass die gesetzliche Grundlage immer weniger den gesellschaftlichen Bedingungen entsprach und so der Appell auf Bundesebene dazu führte, dass veraltetes Vormundschaftsrecht zu revidieren. So entstand im Jahre 2013 die professionell aufgebaute Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Zentrale Revisionsanliegen waren, das «Wohl der Schwachen» zu stärken, die Solidarität innerhalb der Familie zu fördern und die Möglichkeit, zivilrechtliche Massnahmen noch umfassender an die persönliche Situation anzupassen. Zudem wurde durch die interdisziplinäre Zusammensetzung der Fachbehörde eine multiperspektivische Fallbearbeitung ermöglicht, die so umfangreich wie möglich alle Dimensionen der bio-psycho-sozialen Diagnose berücksichtigt. Dadurch hat die Soziale Arbeit eine Anerkennung der Profession als wesentlicher Bestandteil bei der Einschätzung von Gefährdungslagen erfahren.

Die schrittweise Entwicklung der internationalen Kinderrechtskonvention kann als ein Meilenstein im Schutz von Kindern und Jugendlichen verstanden werden. Sie geniesst von sämtlichen internationalen Konventionen weltweit die grösste Akzeptanz. Dies kann durchaus als eine Bewusstwerdung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen verstanden werden und ist von fast allen Ländern der Welt ratifiziert worden. Auch wenn die UNO-Kinderrechtskonvention keine direkt rechtlich bindende Wirkung hat, so fliessen ihre

Grundgedanken zum Schutz von Kindern und Jugendlichen über die Verfassung der Länder in die Gesetzgebung ein. Die Entstehungsgeschichte ist geprägt von vielen Rückschlägen und benötigte lange Zeit, um in ihrer Wichtigkeit erkannt zu werden. Da zivilrechtliche Massnahmen tiefgreifende Einschnitte in das Leben von Betroffenen bedeuten können, spielen Menschenrechte dabei eine wesentliche Rolle. Sie definieren unabdingbare Voraussetzungen, die ein Leben in Würde ermöglichen. Zudem wird mit dem Kerngehalt die Unantastbarkeit von gewissen Rechten eines Menschen konstituiert.

Ein zentraler Begriff im Kinderschutz stellt das Kindeswohl dar. Er wird in keinem rechtlichen Regelwerk definiert und seine Anwendung erfolgt nicht einheitlich. Dies ist beabsichtigt, denn was genau das Kindeswohl bedeutet oder wie dies geschützt werden kann, muss bei jedem Einzelfall individuell ausgemacht werden. Das Kindeswohl vereint verschiedene Facetten des Lebens eines Kindes, und daraus ist die Notwendigkeit abzuleiten, die Einschätzung des Wohlergehens eines Kindes stets interdisziplinär vorzunehmen.

Die Eltern eines Kindes sind grundsätzlich für das Wohlergehen des Kindes verantwortlich. Können die Eltern diese Verantwortung (vorübergehend) nicht übernehmen, so kümmert sich der Staat darum. Dabei bedeutet dies auch immer ein Eingriff in die Rechte der Eltern. Wird dem Kind das rechtliche Gehör gewährt, so müssen Kenntnisse über die Entstehung des Willens des Kindes vorhanden sein. Dabei wird beurteilt, wie der Wille des Kindes zu einer bestimmten Sache entsteht und welche Motivationen und Absichten dahinterstecken. Oft können Kinder gewisse Situationen und ihre Folgen beispielsweise bei einer Fremdplatzierung noch nicht richtig einschätzen, dies muss von den abklärenden Fachpersonen berücksichtigt werden.

Der Prozess der Kindeswohlklärung ist ein sehr komplexer und vielschichtiger Vorgang. Dabei werden Einschätzungen vorgenommen, die aufgrund von Gesprächen mit den betroffenen Personen, Hausbesuchen, ärztlichen Berichten, psychiatrischen Gutachten sowie durch Informationen aus dem sozialen Umfeld erfolgen. Der Abklärungsauftrag besteht darin, aus einer Fülle von Informationen und Eindrücken eine Einschätzung vorzunehmen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben ist oder nicht und wie diese abzuwenden ist. Gerade im Abklärungsprozess, aber auch als Behördenmitglied können Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ihre Kompetenzen gewinnbringend einbringen. Um eine Einschätzung umfassend vorzunehmen, muss die abklärende Fachperson systemisch und lebensweltorientiert vorgehen, viel Vernetzungsarbeit leisten und fähig sein, ein tragfähiges Arbeitsbündnis im Zwangskontext herzustellen. Solche Voraussetzungen bringen Professionelle der Sozialen Arbeit mit. Durch ihr Mitwirken werden die Perspektiven von anderen Disziplinen optimal ergänzt.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
aktualis.	Aktualisierte
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBI	Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
Hrsg.	Herausgeber
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KRK	Kinderrechtskonvention
überarb.	überarbeitete
UN	United Nations
usw.	und so weiter
VBK	Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörde
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZKE	Zeitschrift für Kindes und Erwachsenenschutz
ZVK	Zeitschrift des Vormundschaftswesen

1 Einleitung

Die Einleitung dient dazu, einen ersten Überblick über diese Arbeit zu gewinnen. In einem ersten Schritt wird auf die historische Entwicklung von Kindheit und Familie sowie deren differenzierte Auffassung und Bedeutung für die Gesellschaft im Verlaufe der letzten Jahrhunderte eingegangen. Dadurch kann eine Vorstellung darüber erlangt werden, wie das Arbeitsfeld des Kinderschutzes etabliert wurde und wie der soziale Wandel daran beteiligt war. Anschliessend wird in Form der Fragestellung erläutert, worauf sich der Fokus dieser Arbeit richtet. Am Ende der Einleitung wird kurz die Gliederung der Arbeit dargestellt.

1.1 Ausgangslage

Gemäss Biesel und Urban-Stahl (2018, S. 49-50) können Kindheit, Jugend und Familie nicht als natürliche soziale Gegebenheit gesehen werden, sondern sind, historisch beeinflusst, durch gesellschaftliche Bedingungen entstanden und befinden sich nach wie vor im Wandel. Sie verweisen weiter auf die Wichtigkeit, sich der Tatsache bewusst zu sein, das historisch gewachsene Arbeitsfeld des Kinderschutzes, welches sich in dauernder Veränderung befindet, auch als solches zu verstehen.

Hengst und Zeiher (2005, S. 10) schreiben hierzu:

In einer langen historischen Entwicklung sind Kinder in die «Schonräume» der sich um sie herum organisierenden Kernfamilie und der spezialisierten Kinderinstitutionen hineingenommen worden. Wissenschaftliche Beschäftigung mit Entwicklung, Pflege, Schutz, Erziehung und Bildung der Kinder ist immer ein wichtiges Moment in diesen Prozessen gewesen. In besonderen Kinderwissenschaften, in Kindermedizin, Erziehungswissenschaften und Entwicklungspsychologie wurden die theoretischen Grundlagen entwickelt, Massnahmen entworfen, evaluiert und Auseinandersetzungen um Theorien, um Ziele und Methoden zur Behandlung von Kindern geführt.

Das Leben von Menschen in den westlichen Industrieländern veränderte sich laut Hering und Münchmeier (2014, S. 21-24) in den vergangenen drei Jahrhunderten grundlegend. Die Basis dafür bildete die stetig steigende allgemeine Lebenserwartung und die sinkende hohe Kindersterblichkeitsquote, bedingt durch den technischen und medizinischen Fortschritt seit damals.

Durch wirtschaftliche und soziale Strukturveränderungen infolge der Industrialisierung erfolgte im 18. und 19. Jahrhundert (Kohli, 1985, zitiert nach Biesel & Urban-Stahl, 2018, S.

50) eine Ausdifferenzierung der Lebensspanne in verschiedene Lebensphasen. Infolgedessen wurde der Zeitraum von der Geburt bis zum Eintritt der Pubertät mit etwa 12 bis 14 Jahren als Kindheit bezeichnet.

Weiter verweisen die Autoren darauf, dass Kinder im Mittelalter nicht als besonders schützenswert und als «Eigentum» des Vaters betrachtet wurden und eine enge Bindung zu den Eltern nicht als wünschenswerter Zustand aufgefasst wurde. Erst im Zuge der Aufklärung brachten geistige Gegenströmungen Bewegung in diese Grundanschauung gegenüber Kindern. Daraus erwachte das Bewusstsein, Kinder als menschliche Wesen mit Individualität zu verstehen und der damit verbundene wohlwollende Gedanke, der Persönlichkeit des Kindes zur Entfaltung zu verhelfen (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 51-52).

So war das Konstrukt von Kindheit, Jugend und Familie in den vergangenen Jahrhunderten grundlegenden Veränderungen ausgesetzt, was natürlich auf das Verständnis des Kindeswohls und die Sensibilität für Gefährdungsmomente abfärbte.

Ein weiterer wichtiger Begriff im Kinderschutz ist die Familie. Über das Konstrukt der Familie herrschen unterschiedlichste Auffassungen, und so unterschiedlich gestalten sich auch die Erfahrungen, die mit der eigenen oder mit fremden Familien gemacht werden. Somit ist die Familie nach Fuhs (2007, S. 34) eine sehr emotional besetzte Bezeichnung, in welcher sich Hoffnungen, Erwartungen, aber auch Enttäuschungen finden lassen.

Durch die Entstehung des Bürgertums entwickelte sich nach Biesel und Urban-Stahl (2018, S. 75-76) parallel dazu auch ein neues Familienbild: Die bürgerliche Kleinfamilie. Dieses Idealbild zeichnete sich durch zentrale Merkmale aus:

- Die Abgrenzung von Familie und Beruf, wie auch eine Unterscheidung von Privatsphäre und Öffentlichkeit: Das Zuhause wurde nun, nach Bauer und Wiezorek (2007, S. 624), «zum Inbegriff eines von der Öffentlichkeit abgegrenzten und abzugrenzenden Raumes».
- Die romantische Vorstellung über die Liebe einer heterosexuellen Beziehung als Fundament für die Reproduktion und die Betreuung von Kindern. Dadurch kam es zu einer Vereinigung des Ehepaars mit seinen Kindern, das heißt zu einer emotionalen Gemeinschaft. Dies hatte zur Folge, dass durch die Reduzierung der Familie sich diese auf die unmittelbare Verwandtschaft beschränkte.
- Das neue Bild der Familie und die veränderte Sichtweise auf Kinder führten dazu, dass der Kindererziehung ein höherer Stellenwert zugestanden wurde.
- Die geschlechterspezifische Arbeitsteilung und eine differenzierte Zuschreibung an Geschlechterrollen.

Daraus entstand gemäss den Autoren die Vorstellung, dass Familie nun als ein «natürlicher» Ort angesehen wurde, in dem das Aufwachsen in einer funktionierenden Familie als das höchste Gut empfunden und in welchem höchstmöglicher Schutz, Zuwendung und Fürsorge erfahren werden. Dieses Modell prägt seit dem 18. Jahrhundert unser Bild der Familie, dessen Wirkung bis heute in Form von Gesetzen und in öffentlichen Institutionen spürbar ist. Andererseits wird dieses Leitbild der Familie seit den 1970er Jahren immer öfter hinterfragt und die durch den sozialen Wandel entstehende Pluralisierung der Lebensgemeinschaften fordert ihre gesellschaftliche Anerkennung.

Heute existiert, nach Biesel und Urban-Stahl (2018, S. 88-92), eine grosse Fülle von Familienformen und entsprechenden Lebensweisen. Auf der einen Seite kann dies als Freiheit von gesellschaftlichen Zwängen für die Umsetzung eigener Lebensvorstellungen verstanden werden. Andererseits ist es notwendig, diese eigenen Vorstellungen der Lebensgestaltung im Miteinander zu entwerfen, auszuhandeln und zu formen. Leitbilder des Zusammenlebens sind nicht komplett aus unserer Gesellschaft verschwunden, wohl aber hat sich ihre Bedeutung für uns geändert. Diese werden nun öfter hinterfragt und unter dem Aspekt der Kompatibilität mit dem eigenen Leben betrachtet. Dies kann sowohl von befreienden als auch belastenden Empfindungen begleitet sein. Der heutige Familienalltag stellt viele unterschiedliche, teilweise neue Anforderungen an seine Mitglieder, was sich in ungeschriebenen Erwartungen, beispielsweise der hohen Bedeutung der Kindererziehung und Frühförderung, spiegelt. Nachfolgend sind einige Beispiele erwähnt, mit welchen Herausforderungen die Familien von heute konfrontiert werden (nicht abschliessend):

- Das Management von Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung und Haushaltsführung.
- Hohe Ansprüche an das Elternsein, von Frühförderung im Kleinkinderalter über Medien- und Sexualerziehung bis hin zu anderen Förderungsmöglichkeiten, welche eine hohe Bildung ermöglichen. Zudem bestehen viel Kontrollinstanzen sowie Anforderungen und Verhaltensanweisungen, welche den Eltern unmissverständlich die Verantwortung für die Gesundheit und die Regelmässigkeit der Entwicklung ihrer Kinder übertragen. Es wird erwartet, dass Eltern auf allen Gebieten Experten sind.
- Kinder und Erwachsene müssen aufgrund der verschiedenen Arten, eine «Familie» zu sein, auch wechselnde familiäre Konstellationen bewältigen, wie beispielsweise Trennung und Scheidung, neue Partnerschaft, Stiefgeschwister und vieles mehr. Dies erfordert eine emotionale Anpassungsleistung und kann auch mit Krisen verbunden sein.
- Kinder werden oft in öffentlichen Einrichtungen betreut, leben vermehrt in pädagogischen Institutionen und sind deren Regeln unterworfen. Dies verlangt von den Kindern oft angepasstes Verhalten.

Es wird gemäss den Autoren deutlich, dass Familien unterschiedlichste Belastungen und Herausforderungen bewältigen müssen. Dies kann für alle Beteiligten eine hohe Stressbelastung bedeuten. Das Zusammenleben innerhalb der Familie und die Umgangsweisen miteinander müssen individuell entwickelt werden. Die Familie ist somit ein sozialer Ort, der sich in unterschiedlicher Ausformung zeigt, und beinhaltet die potentielle Möglichkeit, den Kindern förderliche Impulse zu bieten. Andererseits besteht gleichzeitig die Gefahr, ein Ort der Überforderung zu werden.

Weiter schreiben die Autoren dazu, dass heutzutage die Familie als der «natürliche» Raum feststeht, in dem Kinder aufwachsen sollen. In ihm sollen die Kinder die Erfüllung der Grundbedürfnisse wie Pflege, Schutz und Fürsorge sowie Zuneigung und Erziehung erfahren. Mit anderen Worten: Es wird dafür gesorgt, dass das Wohl des Kindes unversehrt bleibt. Die Familie ist ein wichtiges Erfahrungsfeld für die ersten Bindungen und das Heranreifen eines Bindungsmusters. Zudem beschreiben die Autoren, dass Familie absolute Privatsache sei; das Einmischen von Fremden wird daher bestmöglich vermieden. Gerade diese Privatsphäre begünstige, strukturell gesehen, aber auch Handlungen und Verhaltensweisen, welche das Ausagieren des Stärkeren ermögliche. So übernimmt der Familienraum einerseits eine Schutzfunktion, andererseits können potentielle Gefährdungen des Kindeswohls durch die eigene Familie nicht ausgeschlossen werden. Infolge dieser Tatsache beinhaltet der Kinderschutz unter anderem die Aufgabe, herauszufinden, ob Heranwachsende in ihren Familien gefährdet sind und wie Lösungsansätze zu gestalten sind, um dem Kindeswohl entsprechend zu handeln. Solche Abklärungsaufgaben im Kontext des Kinderschutzes können von Professionellen der Sozialen Arbeit übernommen werden (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 88-92).

Aufgrund der heutigen Ausgangslage wird ersichtlich, in welchem herausfordernden und emotionalen Spannungsfeld sich der Kinderschutz bewegt, wenn er sich mit der Aufgabe konfrontiert sieht, einschneidende Entscheidungen zu treffen, welche die Familie und deren Kinder betreffen.

Der Kinderschutz handelt an der Schnittstelle zwischen staatlich legitimer Autorität und Wahrung der individuellen Interessen (Akkaya, Reichlin & Müller, 2019, S. 5). Die Fachkräfte des Kinderschutzes finden sich oft vor komplexen Familienkonstellationen wieder. Wobei das Ziel stets der Schutz, die Sicherheit und die Förderung des Kindeswohls ist (Biesel, Kay, Fellmann, Lukas, Müller, Brigitte, Schär, Clarissa & Schnurr, Stefan, 2017, S. 8).

1.2 Fragestellung

Die vorliegende Arbeit soll aufzeigen, wie und nach welchen Prinzipien die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bei Kindeswohlgefährdungen vorgeht und welche nationalen Gesetze und internationalen Konventionen dabei tangiert werden. Der Fokus richtet sich dabei mehrheitlich auf den Kinderschutz. Da Professionelle der Sozialen Arbeit in Abklärungsdiensten der KESB oder auch als Behördenmitglieder anzutreffen sind, nehmen sie in der Kindeswohlabklärung eine bedeutende Rolle ein, wenn der Frage nachgegangen wird, ob und wie stark die Notwendigkeit besteht, Kinderschutzmassnahmen anzuordnen.

Das Abwägen zwischen den Interessen und Bedürfnissen des betroffenen Kindes einerseits und seiner Schutzbedürftigkeit andererseits stellt eine grundlegende Aufgabe der Sozialen Arbeit innerhalb einer KESB dar. Daraus lässt sich die Bedeutsamkeit dieser Bachelor Thesis für die Soziale Arbeit ableiten.

Dabei gilt es in erster Linie auszuleuchten, wie die Vorgehensweise bei einer Kindeswohlabklärung gestaltet ist, welche Einflussfaktoren und gesetzlichen Bedingungen berücksichtigt werden und wie die sozialarbeiterische Perspektive dabei gewinnbringend mitwirkt. Daraus ergeben sich folgende zwei Fragestellungen:

Welche Rolle nimmt die Soziale Arbeit in der Kindeswohlabklärung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein?

Welche Perspektiven der Sozialen Arbeit prägen den Prozess der Kindeswohlabklärung?

1.3 Gliederung der Arbeit

Die Arbeit über den Prozess der Kindeswohlabklärung und die Rolle der Sozialen Arbeit wird aufgrund von Recherchen in Fachliteraturen umgesetzt. Somit stellt diese Bachelor Thesis eine Literaturarbeit dar, welche keine eigene Forschungsarbeit beinhaltet.

In einem ersten Schritt wird auf den Aufbau und den Auftrag der KESB als zentrale Instanz des Kinderschutzes in der Schweiz eingegangen. Danach stehen die Grund- und Menschenrechte, grundrechtliche Prinzipien des Verfahrens sowie vereinzelt nationale Gesetzgebungen sowie das internationale Abkommen der Kinderrechte und ihre Bedeutung für die tägliche Arbeit der KESB im Zentrum. Des Weiteren wird erläutert, was unter den Begriffen Kindeswohl, Kindeswille und den Rechten und Pflichten der Eltern verstanden wird und wie diese in die Kindeswohlabklärung hineinspielen.

Im Anschluss daran wird eine Kindeswohlabklärung in ihre einzelnen Schlüsselprozesse aufgegliedert und darauf eingegangen, welche Herausforderungen sich dabei stellen. Nachfolgend wird spezifisch auf die Soziale Arbeit im Kontext der KESB Bezug genommen.

Die Arbeit möchte einen Beitrag dazu leisten, ein Grundverständnis über das Arbeitsumfeld des zivilrechtlichen Kindesschutzes zu erlangen sowie aufzuzeigen, mit welchen herausfordernden Aufgaben potenzielle Professionelle der Sozialen Arbeit konfrontiert sind. Darüber hinaus wird dargelegt, welche Kompetenzen der Sozialen Arbeit im Kindesschutz von Bedeutung sind.

2 Die KESB als zentrale Instanz des Kindesschutzes

Die neue Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde löste im Januar des Jahres 2013 die alte Vormundschaftsbehörde ab. Durch die Gesetzesrevision wurde die ehemalige Vormundschaftsbehörde reorganisiert. Ziel war, mit diversen gesetzlichen Anpassungen eine Professionalisierung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu erreichen. Professionelle der Sozialen Arbeit waren bereits davor im Bereich Schutz von Kindern und Erwachsenen tätig. Sie erfuhren jedoch mit der Umstrukturierung eine Aufwertung ihrer Disziplin, da ihre Kompetenzen ebenso anerkannt wurden wie beispielsweise das juristische Fachwissen (Akkaya et al., 2019, S. 18).

Das Kapitel zwei befasst sich mit der Revision des alten Vormundschaftsrechts und dessen Absichten. Zudem werden der Aufbau und der Auftrag der KESB dargelegt.

2.1 Die Revision des alten Vormundschaftsrechts

Das alte Vormundschaftsrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch trat im Jahre 1912 in Kraft und wurde seither kaum verändert. Die Tatsache, dass dieses fast 100 Jahre alt war und nicht mehr unseren heutigen Verhältnissen und Anschauungen entsprach, veranlasste im Jahre 2006 den Schweizerischen Bundesrat, eine Botschaft zur Änderung des Zivilgesetzbuches zu unterbreiten ([BBI], S. 7002-7004). Kritisiert wurde darin auch der Umstand, dass teilweise die vormundschaftliche Behörde gerichtlich organisiert war, aber auch vielerorts Laien, welche politisch gewählt wurden, angestellt waren, die über keine spezifisch fachliche Ausbildung verfügten. Mit anderen Worten: die Organisation der Vormundschaftsbehörde war uneinheitlich und unübersichtlich.

Mit der Revision wurden in der Schweiz die mehr als 1400 meist auf Gemeindeebene organisierten Vormundschaftsbehörden durch knapp 150 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden abgelöst (Heck, 2018, S. 93).

Zentrales Revisionsanliegen gemäss BBI (2006, S. 7002-7004) war es, den Grundsatz des Verhältnismässigkeitsprinzips und das Selbstbestimmungsrecht umfassender zu berücksichtigen. Dadurch wurden die oft standardisierten Massnahmen der Vormundschaftsbehörde im Erwachsenenschutz umformuliert und erweitert, um damit einer individuellen Lebenslage

besser zu entsprechen und die Solidarität in der Familie zu stärken. Im Bereich der Beistandschaften für Erwachsene beispielsweise entstand neu die Möglichkeit, massgeschneiderte Massnahmen anzuordnen – wie dies im Kinderschutz bereits möglich war. Die neue Gewichtung der Persönlichkeitsrechte beschränkt gleichzeitig auch die Staatsmacht. Damit wird das Ziel verfolgt, im Einzelfall nur so viel staatliches Eingreifen zu veranlassen, wie wirklich nötig ist.

Durch die Erneuerung als Fachbehörde wurde der Interdisziplinarität ein hoher Stellenwert beigemessen. Dies soll dazu beitragen, dass Entscheide der KESB aus mehreren Perspektiven beleuchtet werden und durch Fachwissen aus verschiedenen Disziplinen, wie beispielsweise Recht, Soziale Arbeit und Medizin, abgestützt sind (mehr dazu in Kapitel 3.2.1.1 *Interdisziplinäres Vorgehen*).

Im Kinderschutz gab es mit der Revision im Jahre 2013 keine wesentlichen Veränderungen (Kesb, Willisau-Wiggertal, o.D.).

Eine Revision des Kinderschutzes fand bereits im Jahre 1978 statt. Das Hauptziel der Kinderrechtsrevision war die rechtliche Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern. Die Werkzeuge des zivilrechtlichen Kinderschutzes (Art. 307 – 317, ZGB) wurden im Verlauf dieser Revision aktualisiert und entsprechend ausgebaut. Diese Neukonzeption hat sich seither bewährt und darum gab es keinen Anlass, den Kinderschutz grundlegend zu überarbeiten. Die damals neu eingeführte Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 des ZGB mit den drei Unterteilungen, welche ein Massschneidern nach Bedarf ermöglicht, hat sich äusserst bewährt und diente ebenfalls als Vorbild für den Erwachsenenschutz (Häfeli, 2016, S. 353).

Die neue KESB untermauert mit der starken Gewichtung der Subsidiarität das Fundament eines kindergerechten Rechtssystems. Die Grundidee der Revision war, das «Wohl der Schwachen» zu stärken, was in enger Verbindung mit der Menschenwürde steht. Die Konzeption der KESB als professionelle und interdisziplinäre Fachbehörde fusst auf diesen Gedanken. Aspekte wie Machtmissbrauch und Willkür zu verhindern und die Verhältnismässigkeit zu gewährleisten, entsprechen der Ausrichtung der KESB und einer kindergerechten Justiz, welche Kinder als Rechtssubjekte versteht und nicht als blosse «Objekte». Die KESB setzt damit das Recht des Kindes auf Information, Vertretung, Partizipation und Schutz um (Kinderanwaltschaft, 2015a).

So wurde zu Beginn des Jahres 2019 ein weiterer Schritt unternommen, hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche rasch möglichst und wirksam zu schützen. Dies wurde mit einem erweiterten Melderecht und einer Meldepflicht umgesetzt. Ziel der Gesetzesänderung war eine Verbesserung des Schutzes im Vorschulalter. So sind neu nicht nur Amtspersonen meldepflichtig, sondern auch Personen, die im beruflichen Kontext regelmässig Kontakt zu Kindern

haben. Zudem wurde das Melderecht erleichtert für Personen mit Berufsgeheimnis (KOKES, 2019, S. 1).

2.2 Auftrag der KESB

Gemäss Akkaya et al. (2019, S. 14) ist der Staat verpflichtet, den Schutz von Kindern und Erwachsenen sicherzustellen, welchen diese aufgrund ihrer Lebenslage nicht (mehr) selber wahrnehmen können. Der Staat unterstützt die betroffenen Personen durch Fachkräfte der Sozialen Arbeit und anderen Disziplinen, welche begleiten, beraten und in der Wahrnehmung des Rechts vertreten.

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht beinhaltet daher den Auftrag, den Schutz von Minderjährigen und Erwachsenen, die sich in einer Gefährdungssituation oder einem Schwächezustand befinden, zu gewährleisten. Gemäss der Bundesverfassung Art. 7, 8 Abs. 4, 11 und 41 sollen Personen, die auf Schutz angewiesen sind, nicht alleine die Situation bewältigen müssen. Sie sollen, wenn die eigenen Ressourcen nicht oder nicht ausreichend zur Beseitigung genügen, unterstützende Leistungen und zivilrechtliche Massnahmen erhalten. Die zivilrechtlichen Massnahmen sind als zweitrangig zu betrachten. Die grundsätzliche Haltung ist, dass Erwachsene ihren Alltag selbständig regeln können und ihren minderjährigen Kindern eine kindergerechte Erziehung bieten. Nur in den Fällen, wo dies nicht mehr möglich ist, ist das Eingreifen des Staates durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gerechtfertigt (Rosch, 2018a, S. 22).

Die KESB klärt im Auftrage des Staates, im Schnittpunkt des öffentlichen und privaten Rechts, Situationen von gefährdeten Individuen ab, um danach nach Lösungen zu suchen, die eine Kindeswohlgefährdung oder eine unzumutbare Situation eines Erwachsenen, unter Einbezug der Selbstbestimmtheit und Würde des Menschen, abwenden (Akkaya et al., 2019, S. 14).

In den Aufgabenbereich der KESB fallen sämtliche erstinstanzlichen Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz (Kesb, Willisau-Wiggertal, o. D.)

Eine zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme stellt beispielsweise die Erziehungsaufsicht nach Art. 307, Abs. 3 des Zivilgesetzbuches (ZGB) dar, wenn davon ausgegangen wird, dass eine niederschwellige Intervention zielführend ist. Diese berät und beaufsichtigt die Eltern und das Kind in gewissen Angelegenheiten. Oder es wird eine Vertretungsbeistandschaft für eine erwachsene Person angeordnet, welche beispielsweise lediglich in der Bewältigung von Finanzfragen überfordert ist. Die einschneidendste Intervention im Kindesschutz ist der Entzug der elterlichen Sorge. Dieser gilt als schwerster Eingriff in die Elternrechte und wird nur als letzte Möglichkeit gesehen, wenn alle Alternativen davor ausgeschöpft sind. Im Erwachsenenschutz stellt die fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB) in eine Klinik

oder ein Heim den schwersten Eingriff in die Grundrechte dar (Art. 10 Abs. 2 BV) und ist an strenge Bedingungen gebunden. (Akkaya et al., 2019, S. 28-29).

Eine wichtige Leitlinie des Auftrages der KESB ist das Einhalten der Verfahrensgrundsätze, wie beispielsweise die der *Offizialmaxime*. Das heisst, die KESB muss nach dem Erhalt einer Gefährdungsmeldung oder eines Antrags den Sachverhalt von Amtes wegen ermitteln (Art. 446, Abs. 1, ZGB). Sie ist damit nicht an den Antrag von einer am Verfahren beteiligten Person gebunden, sondern wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 446, Abs. 3 und 4). Dies bedeutet auch, dass das Verfahren aufgrund eines Rückzugs eines Rechtsbegehrens nicht zwangsläufig das Ende des Verfahrens bedeutet. Vielmehr prüft die KESB unabhängig, ob Handlungsbedarf in einem bestimmten Sachverhalt gegeben ist. Damit diese Entscheidungen getroffen werden können, müssen Auskünfte eingeholt und Beweise erhoben werden. Dafür kann die Behörde den internen Abklärungsdienst beauftragen oder an eine geeignete Person oder Organisation delegieren (Art. 446, Abs. 2, ZGB).

Um im Stande zu sein, eine Entscheidung zu treffen, muss die Situation umfassend abgeklärt werden. Dazu muss der Fall in der bio-psycho-sozialen Analyse erfasst werden und es müssen weitere Sachverhalte wie die ökonomische und rechtliche Situation des Betroffenen bekannt sein (Heck, 2018, S. 93-94). An dieser Stelle wird bereits die grundlegende Notwendigkeit ersichtlich, die sozialarbeiterische Perspektive in den Entscheidungsprozess einzubeziehen, um sämtliche relevanten Aspekte bezüglich «soziale Dimension der Analyse» in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (mehr dazu in Kapitel 8 *Die Soziale Arbeit im Kontext der KESB*).

Weiter massgebend im Vollzug des Auftrags der KESB ist die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und der Verhältnismässigkeit bei der Anordnung von Massnahmen und deren Ausgestaltung (mehr dazu in Kapitel 3.2 *Grundrechtliche Prinzipien des Verfahren*) (Akkaya et al., 2019, S. 39-40).

Das Ziel ist es jedoch, wenn immer möglich, in Kooperation mit den Betroffenen eine einvernehmliche Lösung zu finden, welche idealerweise auf freiwilliger Basis beruht, die zur Abwendung einer Gefährdung führt (Kescha, o. D.).

Der Aufgabenkatalog der KESB umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben (Kesb St. Gallen, o. D.):

- Umfassende Abklärung einer Gefährdungsmeldung (mit internem Abklärungsdienst oder auch durch das Einholen von externen Gutachten, Anhörungen von Betroffenen, Aktenstudium etc.)
- Anordnung von neuen Massnahmen (erstellen einer Beistandschaft, Entziehung elterlicher Sorge, Erlass einer Weisung, Einschreiten in gesetzlichen Vertretungsrechten bei Urteilsunfähigkeit etc.)

- Überwachen von angeordneten Massnahmen (laufende Überprüfung von Unterbringungen und deren Aufhebung etc.)
- Mitwirkung bei der Führung der Beistandschaft (Zustimmung zu Rechtsgeschäften, Abnahme der Berichte, Ernennung bzw. Entlassung und Instruktion von Mandatsträgern etc.)
- Aufgaben ohne spezifische Massnahme (gemeinsames Sorgerecht, Patientenverfügungen, Vorsorgeaufträge etc.)
- Zusammenarbeit mit weiteren Behörden
- Interdisziplinäre Behördensitzungen für Fallbesprechungen

Nach dem neuen Recht werden, gemäss Heck (2018, S. 94), der KESB insgesamt 110 fallbezogene Aufgaben zugewiesen, davon 64 im Erwachsenenschutz und 46 im Kinderschutz. Diese Aufgaben lassen sich laut dem Anhörungsbericht Umsetzung der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), wie aus Abbildung 1 ersichtlich, in vier Kategorien fassen:

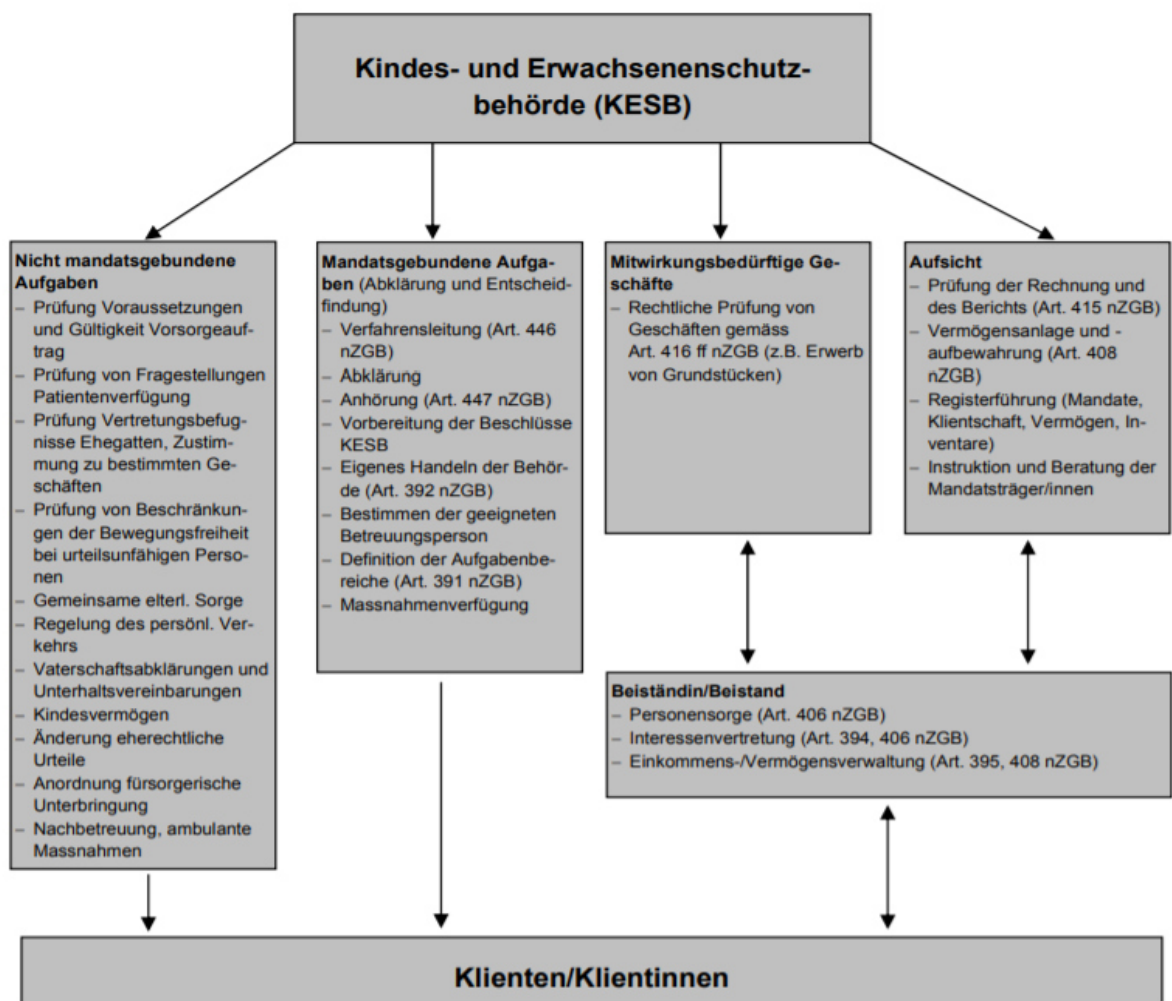


Abb. 1: Die Aufgaben der KESB

Anmerkung. KOKES, 2010, S. 9.

2.3 Aufbau der KESB

Die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes fällt in den Aufgabenbereich der einzelnen Kantone. Das wiederum führt dazu, dass die Umsetzung der Behördenorganisation in den Kantonen unterschiedlich ausfällt. Auf Bundesebene werden nur minimale Vorgaben gemacht (KOKES, o. D.).

Dadurch entstehen verschiedene Formen der KESB. Gewisse Kantone, wie beispielsweise Aargau und Neuenburg, verwirklichen dies in Zivilgerichten, andere wiederum schreiben diese Aufgaben Friedensgerichten zu, wie beispielsweise die Kantone Freiburg und Waadt, und wieder andere haben dafür eine Spezialbehörde mit gerichtlicher Entscheidungsbefugnis gebildet (Akkaya et al., 2019, S. 32).

Das zentrale Organ bildet die KESB, welche von weiteren Organen wie der Aufsichtsbehörde (administrative Aufsichtsbehörde und Rechtsmittelinstanz) sowie den MandatsträgerInnen ergänzt wird. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) bildet das Verbindungsglied zwischen den Kantonen und Aufsichtsbehörden. Die administrative Aufsichtsbehörde kontrolliert, bekräftigt und lenkt laut Art. 441 des Zivilgesetzbuches die Geschäftsführung der KESB in administrativen, organisatorischen und fachlichen Gesichtspunkten. Davon betroffen sind auch die von der KESB beauftragten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Weiter gewährleistet sie eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung. Je nach Ausgestaltung des Kantons handelt es sich hierbei um eine Verwaltungsbehörde oder eine gerichtliche Behörde.

Die Rechtsmittelinstanz (Art. 450, ZGB) ist eine gerichtliche Instanz, welche nach Eingang einer Beschwerde aktiv wird. Sie entscheidet darüber, ob eine formelle und materielle Richtigkeit der Entscheidung der KESB vorliegt oder nicht. Ihr Aufgabengebiet entspringt dem Gesetz (Art. 450-450e, ZGB). Ausnahme für die Überprüfung einer Entscheidung bildet die fürsorgerische Unterbringung (Art. 439, ZGB). Dafür sind in gewissen Kantonen separate Rechtsmittelinstanzen vorgesehen (KOKES, o. D.).

Den Kern der KESB bildet der Spruchkörper, welcher gemäss den Empfehlungen der kantonalen Konferenz der Vormundschaftsbehörde (VBK) (2008, S. 75-78) aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll, welche aus den Berufsfeldern des Rechts, Soziale Arbeit und Pädagogik/Psychologie stammen.

Dieser interdisziplinären Zusammensetzung liegt die Überlegung zugrunde, dass die Entscheidung für eine Massnahme von Behördenmitgliedern mit unterschiedlichem Fachwissen und aus dem Fundament einer umfassenden Abklärung, Situationsanalyse, Problemerkklärung und Lösungsfindung, getroffen werden müssen. Die komplexen psychosozialen Probleme, welchen im Kindes- und Erwachsenenschutz begegnet wird, stellen hohe Anforderun-

gen an die Fachpersonen. Diese unterschiedlichen Disziplinen sollten sich gegenseitig ergänzen und ermöglichen, dass bei dem Entscheidungsfindungsprozess die relevanten Fragen gestellt werden.

Damit die korrekte Rechtsanwendung in den komplexen Fällen sichergestellt ist, muss zwingend ein(e) JuristInn vorhanden sein (BBI, 2006, S. 7073).

Die Behörde ist, um ihre Aufgaben entsprechend wahrnehmen zu können, des Weiteren auf Unterstützung durch berufsspezifisches Fachwissen angewiesen. Als besonders wichtig werden die Kompetenzen von Treuhand, Sozialversicherungsrecht, Vermögensverwaltung und Medizin beschrieben. Weil mit der täglichen Arbeit auch ein grosser administrativer Aufwand verbunden ist, wird in dieser Hinsicht auch eine Entlastung, in Form einer Administration, benötigt (VBK, 2008, S. 79-80).

Daraus lässt sich folgern, dass der Arbeitsprozess der Schutzbehörde auf ein effizientes Zusammenspiel verschiedener fachspezifischer Ressourcen basiert. Verständlich wird auch, dass dieses immense Fachwissen nicht vom Spruchkörper der Behörde selbst abgedeckt werden kann und deshalb das Zurückgreifen auf verschiedene Teilbereiche für einen reibungslosen Ablauf unabdingbar ist.

Die Abbildung 2 veranschaulicht das Zusammenwirken des Spruchkörpers mit den unterschiedlichen Teilbereichen:

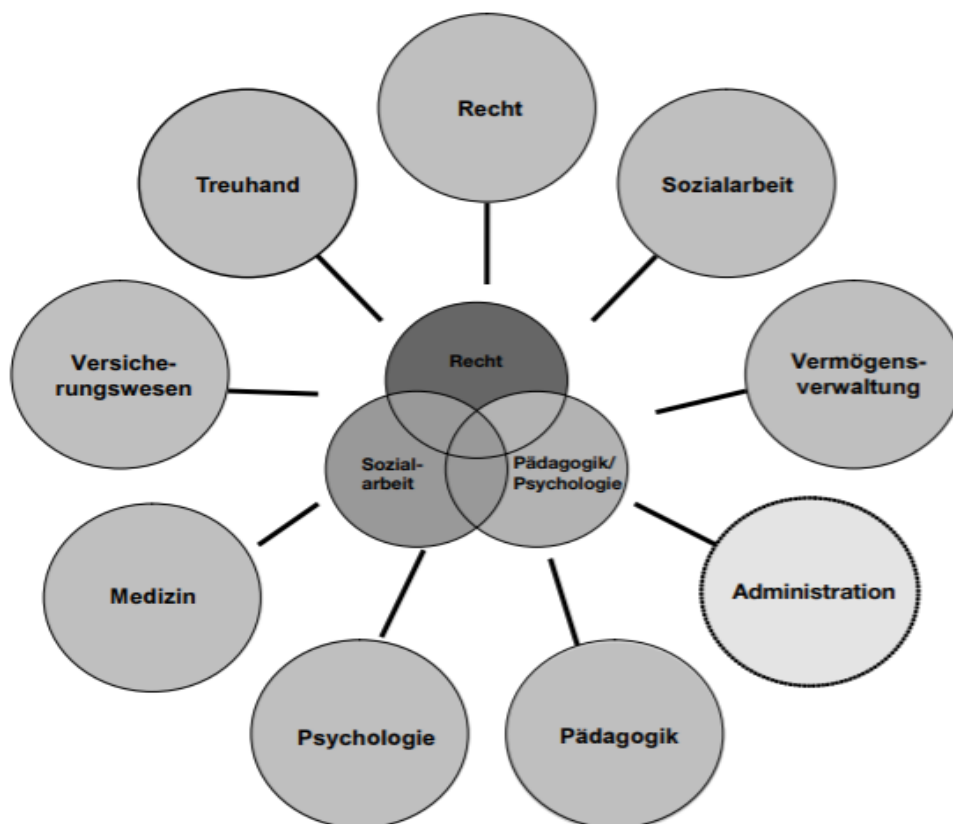


Abb. 2: Unterstützungsbedarf und delegierbare Kompetenzen

Anmerkung. VBK, 2008, S. 79.

3 Grund- und Menschenrechte

Eine elementare Bedeutung kommen im Kindes- und Erwachsenenschutz den Grund- und Menschenrechten zu. Wird eine Person zur Adressatin, zum Adressaten der KESB, kann dies je nach Situation dazu führen, dass gewisse Rechte eingeschränkt werden müssen. Da dies einen hoch legitimationsbedürftigen Akt darstellt, wird dies von der Bundesverfassung an Bedingungen geknüpft. So schreibt die Bundesverfassung vor, dass Grund- und Menschenrechte nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden dürfen.

In diesem Kapitel wird die Basis des staatlichen Handelns im Kindes- und Erwachsenenschutz, welche die Grund- und Menschenrechte bilden, dargelegt. Es wird auf das Fundament, die grundrechtlichen Prinzipien im Verfahren, die Bedingungen für das Einschreiten des Staates sowie die Bedeutung der Kinderrechte der UNO-Kinderrechtskonvention für die Praxis aufgezeigt. Damit soll die Tragweite und Relevanz dieser nationalen und internationalen Grundrechte konkretisiert werden und im Besonderen die weitreichende Wirkung, welche sie bei der Tätigkeit in der KESB entfaltet.

3.1 Das Fundament

Die Grund- und Menschenrechte können auch als Rechtsansprüche jeder einzelnen Person gegenüber dem Staat definiert werden, welche von der Verfassung und den internationalen Übereinkommen von Menschenrechten garantiert werden. Dadurch soll die Verletzung von grundlegenden Bereichen der Menschenwürde verhindert werden. Sie schützen die Persönlichkeit und stellen sicher, dass jedem Mensch ein Mindestmass an Entfaltungs- und Partizipationsmöglichkeiten zugesprochen wird, um eine Existenz in Selbstbestimmtheit, Freiheit, Gleichheit und Sicherheit zu verwirklichen. Sie werden Grundrechte genannt, wenn diese individuellen Ansprüche in der Bundesverfassung verankert sind, oder Menschenrechte, wenn es sich dabei um völkerrechtliche Sicherheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, UNO-Konventionen) handelt. Die Grund- und Menschenrechte werden in Freiheits-, Gleichheits-, Verfahrens-, Sozial- und politische Rechte eingeteilt (Akkaya et al., 2019, S. 59). Diese können gemäss Akkaya et al. (2019, S.61) wie folgt weiter verfeinert werden (nicht abschliessend):

- **Freiheitsrechte**
 - Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
 - Glaubens- und Gewissensfreiheit
- **Gleichheitsrechte**
 - Rechtsgleichheit
 - Diskriminierungsverbot

- **Sozialrechte**
 - Anspruch auf Nothilfe
 - Grundschulunterricht
- **Politische Rechte**
 - Stimm- und Wahlrecht
 - Freie politische Willensbildung

Die Freiheitsrechte bieten Schutz vor dem die Freiheit des Menschen bedrohenden Eindringen des Staates und garantieren dadurch die Unversehrtheit. Der Staat ist verpflichtet, in gewissen Bereichen Freiheiten zu gewähren und darf in diese Schutzbereiche nicht ungerechtfertigt vordringen. Somit stehen dem Individuum Rechte zu, welche zur Wahrung der Freiheit eingeklagt werden können. Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bedeutet dies, dass Mitarbeiter der KESB sich nicht ohne gerechtfertigten Grund in die persönliche Freiheit, das Familienleben oder in die Privatsphäre der betroffenen Person eingreifen dürfen. Dies gilt demzufolge im besonderen Masse auch dann, wenn Kinder oder Erwachsene vorübergehend in Heimen oder Kliniken platziert sind und diesen im Rahmen dieser totalen Institutionen dennoch das Recht auf Privatsphäre zugestanden werden muss. Oder besser noch: Sie werden von den Fachpersonen gefördert, geachtet und geschützt. Die Gleichheitsrechte nehmen in der Praxis der KESB ebenfalls eine übergeordnete Rolle ein. Sie beabsichtigen, den Menschen vor Ungleichbehandlung und Willkür abzuschirmen. Auch der Diskriminierung, sprich das Abwerten eines Menschen aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen oder Herkunft, Geschlecht oder sozialem Status, soll mit diesem Grundrecht verhindert werden. Um jedem Menschen die Geltendmachung seiner Rechte in einem korrekten Verfahren zu ermöglichen, wurden die Verfahrensrechte ausformuliert. Besonders dann, wenn Grundrechte eingeschränkt werden müssen, ist die Verpflichtung eines korrekten und fairen Vorgehens unabdingbar. Konkret wird dies im Verfahren der KESB mit der Tatsache umgesetzt, dass die betroffenen Personen die Möglichkeit bekommen, sich beispielsweise zu einer belastenden Situation zu äussern, zu den Abklärungen der KESB Stellung zu beziehen und der persönlichen Sicht Ausdruck zu verleihen. Zudem können die Urteile einer KESB mit einer Beschwerde auch rechtlich bemängelt werden. Die Existenzsicherung einer Person wird mit dem in der Verfassung festgehaltenen Anrecht auf staatlichen Beitrag konstatiert. Das Sozialrecht bezeichnet ein individuelles Grundrecht mit Berechtigung auf positive Leistungen des Staates. Darunter wird beispielsweise das Recht des Menschen auf ein menschenwürdiges Leben (z. B. Nahrung, Wohnung, Kleider) oder das Recht auf Gesundheit, Bildung, Arbeit und Teilnahme am kulturellen Leben verstanden.

Die politischen Rechte räumen den Staatsbürgern das Recht ein, sich mit dem Stimmrecht bei Abstimmungen zu beteiligen und eine freie politische Willensbildung zu geniessen (Akkaya et al., 2019, S. 59-61)

3.2 Grundrechtliche Prinzipien des Verfahrens

Neben den Grund- und Menschenrechten spielen die grundrechtlichen Prinzipien des Verfahrens eine bedeutungsvolle Rolle. Die grundrechtlichen Verfahrensprinzipien werden von dem Kernelement der Grund- und Menschenrechte getragen. Die KESB mit staatlichem Auftrag befolgt in ihrer Arbeit diese grundrechtlichen Prinzipien, welche bei der Begründung und Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen stets berücksichtigt werden müssen.

Das Legalitätsprinzip besagt, dass der Staat nur tätig sein darf, wenn es ihm die Gesetze gestatten. In der Bundesverfassung Art. 5, Abs. 1 steht geschrieben, dass die Grundlage und Schranke staatlichen Handelns das Recht ist. Dies hat zur Folge, dass die KESB nur aktiv wird, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Dieser gesetzliche Rahmen verfolgt mit seinem Gedankengut auch die Absicht, dass in einem demokratischen Rechtsstaat wie der Schweiz die Bürger vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates geschützt sind und nicht dessen Willkür unterliegen.

Die KESB berücksichtigt bei der Ausarbeitung von Lösungsmöglichkeiten und zivilrechtlichen Massnahmen bei Gefährdungsmeldungen neben dem Legalitätsprinzip noch zwei weitere fundamentale und massgebende Handlungsmaximen. Diese werden aufgrund ihrer Wichtigkeit und ihrer Funktion als Leitlinie für die Beachtung der Grund- und Menschenrechte genauer erläutert. Zudem wird kurz auf die Interdisziplinarität der KESB im Zusammenhang mit Verfahrensgrundsätzen und Ausübung einer Verhältnismässigkeit Bezug genommen.

3.2.1 Verhältnismässigkeit

Wird das Selbstbestimmungsrecht durch Massnahmen der KESB tangiert, müssen diese der staatspolitischen Handlungsmaxime der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen, wie es aus der Bundesverfassung gemäss Art. 5, Abs. 2 und Art. 36, Abs. 3 entnommen werden kann. Eine Verhältnismässigkeitsprüfung setzt als ersten Schritt voraus, dass die Ausgangslage den Tatsachen entsprechend erfasst wurde und der Schwächezustand und die Schutzbedürftigkeit einer Person sowie die daraus folgenden Auswirkungen auf die Alltagsbewältigung ausreichend bekannt sind. Daraus kann eine Vermutung aufgestellt werden, wie sich die gegebene Situation mit oder ohne staatliche Unterstützungsmassnahmen entwickeln würde (Akkaya et al., 2019, S. 40-41).

Die Verhältnismässigkeitsprüfung enthält laut Rosch (2018b, S. 32-33) und gestützt auf Art. 389 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches drei Elemente:

1. Geeignetheit:

Die Massnahme, welche angeordnet wird, muss laut Rosch geeignet sein, die angestrebte Intension umzusetzen. Beispielsweise kann eine Weisung (Art. 307, ZGB) an die Eltern mit einer psychosozialen Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen, nur als geeignet und zielführend angesehen werden, wenn diese Weisung tatsächlich zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung führt.

2. Erforderlichkeit:

Weiter sagt Rosch, die Massnahme dürfe in sachlicher, zeitlicher, personeller und räumlicher Perspektive nicht umfassender sein, als es zur Verwirklichung des Zieles notwendig sei. Die Frage ist hier, ob es auch «mildere» Leistungen gibt, beispielsweise in Form eines freiwilligen Beratungsangebotes, welches nicht so stark in die Reststellung der betroffenen Person eingreift.

3. Zumutbarkeit:

Als letzter Punkt nennt Rosch, dass die Massnahme grundsätzlich zumutbar sein muss. Hierbei muss das Verhältnis von Eingriffszweck und Eingriffswirkung auf die persönliche Lebensführung gegenüber der Schutzpflicht wertend ausbalanciert werden. Dies wird zwar im Zivilgesetzbuch Art. 389 Abs. 2 nicht explizit so formuliert, dennoch konstituiert es die Grundidee, welche sich aus dem Wohl und Schutz der betroffenen Person, der Achtung der Selbstbestimmung sowie der Subsidiarität ergibt. Im Grunde wird abgewogen, welche Folgen der als geeignete und erforderlich betrachtete Eingriff im spezifischen Fall haben könnte und ob der Person das Ertragen dieses Eingreifens zugemutet werden kann.

Wenn von der Verhältnismässigkeit eines staatlichen Eingriffs gesprochen wird, dann kann dies als anschauliches Beispiel genommen werden, wie wichtig die verfassungsmässigen Grund- und Menschenrechte für die Rahmung der Massnahmen der KESB sind (Akkaya et al., 2019, S. 41).

3.2.1.1 Interdisziplinäres Vorgehen

Laut Rosch (2018b, S. 33) eignet sich das Verhältnismässigkeitsprinzip besonders gut, die Notwendigkeit der Interdisziplinarität einer KESB aufzuzeigen.

Denn mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip, welches sich auf den Artikel 36 der Bundesverfassung und auf das Einschränken der Grundrechte bezieht, wird der juristischen Fallbearbeitung eine formale Struktur gegeben, mit welcher eruiert wird, ob ein Eingriff gerechtfertigt ist. Damit aber eine Legitimation fundiert ausgearbeitet werden kann, muss diese formale

Struktur einen inneren Gehalt bekommen. Dies wird möglich, indem im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf die « [...] Referenzdisziplinen, insbesondere auf die Soziale Arbeit, aber auch auf die Medizin, Sozial- und Heilpädagogik, Psychiatrie und Psychologie, ebenso wie auf Fachkompetenzen im Bereich der Treuhand» zurückgegriffen wird (Rosch, 2018b, S. 33). Ob nun eine Massnahme als geeignet, erforderlich und zumutbar erscheint, wird durch das Zusammenwirken verschiedener Disziplinen entschieden. Eine weitere Problematik, welche beispielsweise bei einer Kindeswohlgefährdung aufkommt, ist, einen Weg zu finden, wie mit der Bedrohung des Kindeswohls in Zukunft umgegangen werden kann. Denn es gilt nicht nur die akute Gefahr abzuwenden, sondern es wird versucht, die Gesamtsituation möglichst dahingehend zu fördern, dass eine langfristige Besserung oder gar Lösung eintreten kann. Für die Umsetzung einer solchen Lösungsstrategie ist es unabdingbar, dass beispielsweise entwicklungspsychologisches und bindungstheoretisches Wissen vorhanden ist, welches bei der Ausarbeitung eines Vorgehens mit einfließt. Die Beurteilung, ob eine zivilrechtliche Kindeschutzmassnahme passend ist, wird daher von den Referenzdisziplinen mitentschieden. Dies kann als ein Versuch verstanden werden, der ausgesprochen hohen Bedeutung und Auswirkung für alle betroffenen Menschen, die in ihren Grund- und Menschenrechten eingeschränkt werden, bestmöglich und alle Aspekte berücksichtigend gerecht zu werden.

3.2.2 Subsidiarität

In der Perspektive der Subsidiarität sollen Massnahmen der KESB, nach Rosch (2018b, S. 31-32), nur zweitrangig angeordnet werden. Das bedeutet, dass anderen Vorgehensweisen, welche es vermögen, den Schutz zu gewährleisten, den Vorrang gegeben wird. Die private Lebensgestaltung und die private Lösung eines Problems haben somit stets einen höheren Stellenwert. Erst wenn eine private Lösung (z. B. eine Unterstützung eines nahen Verwandten) oder ein freiwilliges Angebot es nicht mehr vermögen, nach objektivem Massstab für den Schutz des Betroffenen aufzukommen oder Verantwortung dafür zu übernehmen, ist ein staatlicher Eingriff angezeigt. Nur wenn folgende Lösungsansätze aus dem privaten Umfeld nicht mehr vorhanden sind oder ausreichen, sollten Massnahmen verordnet werden:

- Hilfeleistungen der Familie
- Hilfeleistungen durch Personen im engeren Umkreis (z. B. gesetzliche Vertretungsrechte im Erwachsenenschutz, Patientenverfügung oder Nachbarschaftshilfe)
- Hilfeleistungen durch private Organisationen (z. B. Pro Infirmis, Familienberatung etc.)
- Hilfeleistung durch öffentliche Dienste, Beratungsstellen etc. (z. B. Sozialhilfe, Suchtberatung, Budgetplanung)

Behördliche Massnahmen werden gemäss Rosch erst ergriffen, wenn alle diese Hilfeleistungen keine ausreichende Linderung der Schutzbedürftigkeit oder der Kindeswohlgefährdung gewähren oder diese schon von Beginn weg als ungenügend einzustufen sind. Mit diesem Verständnis der Subsidiarität erhält das private Handeln, wenn immer möglich, mehr Gewicht als das staatliche Handeln. Das Prinzip der Subsidiarität wird ebenfalls angewendet, wenn es darum geht zu entscheiden, welche Art einer Massnahme erforderlich ist. Das heisst, gemäss der Abstufung der Schwere des Eingriffs wird diese Nachrangigkeit ebenfalls berücksichtigt. Sie stellt im Sinne der Erforderlichkeit ein Kriterium der Verhältnismässigkeitsprüfung dar.

3.3 Bedingungen für ein Eingreifen des Staates

«Die Bundesverfassung von 1999 enthält einen Katalog von Grundrechten (Art. 7 bis 34)» (Akkaya et al., 2019, S. 62).

Werden nun im Kindes- und Erwachsenenschutz zivilrechtliche Massnahmen verordnet, bedeutet dies demzufolge, dass gleichzeitig auch Eingriffe in die Grundrechte vollzogen werden können. Wird beispielsweise ein betroffenes Kind, welches sich in einer belastenden Familiensituation befindet, vor einer Fremdplatzierung nicht angehört, so verletzt dies das Recht auf das rechtliche Gehör. Wird einem untergebrachten Kind in einem Heim der persönliche Kontakt zu seinen Eltern verboten, so tangiert dies ebenfalls das Recht auf Selbstbestimmung und persönliche Freiheit. Der Staat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte zulässig sind (Akkaya et al., 2019, S. 64).

In der Bundesverfassung Art. 35 «Verwirklichung der Grundrechte» wird darauf hingewiesen, dass Personen, welche im Auftrag der KESB tätig sind, an die Grund- und Menschenrechte der Verfassung, welche die internationalen Abkommen berücksichtigt, gebunden sind. Damit ist die Behörde und all ihre Mitarbeiter verpflichtet, die Grund- und Menschenrechte umzusetzen und zu achten. Der Art. 36 der Bundesverfassung «Einschränkung von Grundrechten» hält dabei fest, unter welchen Voraussetzungen Eingriffe stattfinden dürfen und was dabei beachtet werden muss. Die Regelung dafür ist im Artikel selbst allgemein gehalten. Die Anwendung dieser Regelungen richtet sich vorrangig nach den Freiheitsrechten. Absatz 1 hält fest, dass ein Eingreifen in die Grund- und Menschenrechte immer auf einer gesetzlichen Grundlage fassen muss. Damit wird eine demokratische Legitimation verfolgt, welche bei schwerwiegenden Eingriffen gegeben sein muss. Ist ein Eingriff nicht mit schwerwiegenden und langfristigen Folgen verbunden, so genügt als gesetzliche Grundlage auch eine Verordnung, Weisung oder Richtlinie, welche den Grundsatz der Rechtssicherheit und -gleichheit sicherstellt. Weiter müssen gemäss Art. 36, Abs. 2 der Bundesverfassung Eingriffe in das Grundrecht einer betroffenen Person durch öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter legitimiert sein. Unter öffentlichem Interesse versteht man den « [...]»

Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Sittlichkeit, den Schutz der öffentlichen Gesundheit und von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr» (Akkaya et al., 2019, S. 67). Weiter kann unter öffentlichem Interesse eine Aufgabe verstanden werden, die der Staat aufgrund des Gesetzes wahrnehmen muss, wie beispielsweise der Umweltschutz. Erwähnenswert scheint hier die Tatsache, dass der Schutz und die Förderung des Kindeswohls nicht nur einen rein persönlichen Sachverhalt darstellt, sondern ebenfalls im öffentlichen Interesse steht und infolgedessen eine Einschränkung der Grundrechte der Eltern rechtfertigen kann. Absatz 3 des Artikels 36 der Bundesverfassung beschäftigt sich mit der Verhältnismässigkeit als Voraussetzung für das Einschreiten des Staates. Da dies bereits in Kapitel 3.2.1 *Verhältnismässigkeit* im Sinne des Verfahrens behandelt wurde, wird hier darauf verzichtet, nochmals detailliert darauf einzugehen. Im letzten Absatz des Artikels 36 der Bundesverfassung, Absatz 4, wird die Bedeutsamkeit des Kerngehalts der Grundrechte deutlich. Wird dieser nämlich durch das staatliche Eingreifen verletzt, ist dies nicht zu rechtfertigen und stellt immer eine Verfassungswidrigkeit dar. Was unter dem Kerngehalt eines Grundrechts zu verstehen ist, kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. Die Definition ist an das spezifische Grundrecht gebunden. Konkret bedeutet dies, dass bei bestimmten Grundrechten der Schutzbereich deckungsgleich mit dem Kerngehalt ist und bei anderen nicht. An dieser Stelle eignet sich das Beispiel des Verbots der Folter. Es sei nicht möglich, nur „ein wenig“ zu foltern und gelte somit absolut. Ein Eingriff in dieses Grundrecht kann somit niemals befürwortet werden. Anders sieht es bei den Grundrechten der Freiheit aus. Hier wird der Schutzbereich weiträumiger ausgelegt als der Kerngehalt. Das bedeutet, dass Einschränkungen unter den genannten Voraussetzungen möglich sind, jedoch nur solange, als dass der Kerngehalt unberührt bleibt. Eine Einweisung in eine Entzugsklinik beispielsweise schränkt das Recht auf Privatsphäre ein. Jedoch wird jeder Person in der Klinik ein Mindestmass an Privatsphäre, beispielsweise durch ein eigenes Zimmer oder einen anderen Rückzugsort, gewährt. Generell lautet die Devise, dass der Schweregrad des Eingriffs beachtet wird. Schränkt dieser die Person umfassend in ihren Grundrechten ein, so müssen dementsprechend höhere Bedingungen erfüllt sein, welche das Gesetz vorgibt. So müssen die Ziele, welche im Sinne des öffentlichen Interessens erreicht werden wollen, mit handfesten und offenkundigen Argumenten belegt werden können. Die Abklärung und Interessenabwägung müssen in schwerwiegenden Fällen sehr umfangreich und detailliert durchgeführt werden (Akkaya et al., 2019, S. 64-68).

3.4 UNO-Kinderrechtskonvention

Die UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) gilt als das zentrale Regelwerk, wenn es um Fragen geht, welche Grundwerte im Umgang mit Kindern von Bedeutung sind. Bis auf die USA

wurde sie von allen Staaten der Welt ratifiziert. Das Abkommen stellt somit eine globale Anerkennung der Rechte der Kinder dar, mit dem Ziel, für das Wohlergehen der Kinder zu sorgen. Jedes der Rechte, auf welche Kinder Anspruch haben, ist in dieser Konvention festgehalten. Sie gilt ab der Geburt bis zum 18. Lebensjahr und schliesst somit auch Jugendliche mit ein. Die Schweiz hat sich im Jahre 1997 bereit erklärt, sich dafür einzusetzen, das Aufwachsen von Kindern zu schützen und zu fördern, und hat demzufolge die KRK unterzeichnet. Die KRK stellt die Verantwortung des Staates für den Schutz und das Wohl von Kindern in den Vordergrund. In den 54 Artikeln der KRK werden grundlegende Menschenrechte nochmals spezifisch für den sensiblen und schutzbedürftigen Lebensbereich von Kindern ausformuliert. Die Konvention anerkennt das Kind als eigenständige Person mit eigenem Willen und Zielen. Sie verlangt weiter, dass das Wohl des Kindes bei sämtlichen Entscheidungen von Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, welche für das Kind von Bedeutung sind, vorrangig berücksichtigt werden. Das Kind bekommt die Anerkennung als Rechtssubjekt. Das Abkommen hat weiter dazu beigetragen, dass Kinder weltweit anders wahrgenommen werden. Die Anerkennung und der Transfer der völkerrechtlichen Bestimmungen in das Rechtssystem der Schweiz hat dazu geführt, dass die Rechte des Kindes auch hierzulande eine Stärkung erfahren haben (Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], 2020).

So bekommt die KRK auch eine essenzielle Bedeutung bei der Tätigkeit im Kinderschutz. Die Geschichte der Entstehung widerspiegelt eindrücklich, wie lange der Prozess des Bewusstwerdens dauerte, bis etwas entstand, was heute von Professionellen unterschiedlicher Disziplinen oft als selbstverständlich angesehen wird. Nämlich, dass Kinder das Recht haben auf ein Leben in Würde und Freiheit, auf Bildung und Gesundheit und auf ein gewaltloses Aufwachsen.

Im folgenden Unterkapitel wird kurz auf die Geschichte der Entstehung der KRK eingegangen, um aufzuzeigen, wie vielschichtig und langandauernd der Prozess dieser Errungenschaft war und wie nach und nach ein Bewusstsein über den Umgang mit Kindern wuchs. Anschliessend werden vereinzelte Berührungspunkte aufgegriffen, in welchen sich die KESB in ihrer Aufgabenerfüllung direkt oder indirekt auf die KRK stützt.

3.4.1 Geschichte der Entstehung

Die Entstehung der KRK findet ihre ersten Denkanstösse in der Zeit der Aufklärung. Ab dieser Zeitepoche galten die Kinder nicht mehr als «kleine Erwachsene». Es entstand nach und nach ein Bewusstsein darüber, dass die Kindheit als eigene Lebensphase anerkannt werden sollte. Das steigende Gewährsein der Menschenrechte, welche im Jahre 1776 in den USA und im Jahre 1789 in Frankreich in Folge von Revolutionen zustande kamen, veranlasste die

Menschen jener Zeit dazu, sich zunehmend intensiver mit der Situation der Kinder zu beschäftigen. Daraus etablierte sich unter anderem die Schulpflicht für Kinder im Laufe des 19. Jahrhunderts in Europa. Die industrielle Revolution brachte grosse Armut und Kinderarbeit war keine Seltenheit. In Grossbritannien wurde jedoch im Jahre 1833 durch die «English Factories Act» die Fabrikarbeit für Kinder unter neun Jahren verboten. Später folgte in Deutschland im Jahre 1896 die Strafe für Eltern, welche ihre Kinder misshandelten oder sich nicht genügend um sie sorgten. In den USA entstanden im Jahre 1899 Jugendgerichte. Bis dahin wurden nämlich Kinder von den Gerichten wie Erwachsene behandelt. Als Wegbereiterin leistete die Britin Eglantyne Jebb in Bereich der Kinderrechtsbewegung einen gewichtigen Beitrag. Die katastrophale Situation der geflüchteten Kinder im Balkan und in Russland nach dem ersten Weltkrieg beunruhigte sie sehr und liess in ihr die Empfindung aufkommen, man müsse stets im Interesse des Kindes handeln. Daraus erschuf Jebb ein Regelwerk für Kinder, die «Children's Charter». Diese wurde von der Generalversammlung des Völkerbundes im Jahre 1924 in Genf verabschiedet. Die «Genfer Erklärung» beinhaltete fundamentale unverbindliche Rechte für Kinder. Da der Völkerbund im Jahre 1946 aufgelöst wurde, fiel auch ihre Wirkung dahin. Nach dem zweiten Weltkrieg anerkannten die neu gegründeten Vereinten Nationen die Genfer Erklärung mit wenigen Anpassungen. Es folgte die Annahme der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte», auf die Bedürfnisse von Kindern wurde darin jedoch nicht explizit eingegangen. Erst im Jahre 1959 verabschiedete die UNO-Generalversammlung die «Erklärung der Rechte der Kinder». Sie war jedoch wie im Jahre 1924 unverbindlich. Die internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt 1) und über bürgerliche und politische Rechte (Pakt 2), die im Jahre 1966 entstanden, stellten die ersten internationalen Menschenrechtsverträge dar. Diese verdeutlichen die rechtlich nicht bindende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom Jahre 1948. Nur vereinzelt sprach man darin von Kindern, wie beispielsweise das Recht auf Schutz durch Familie, Gesellschaft und Staat. Im Jahre 1978 wurde von Polen ein Konzept einer Kinderrechtskonvention zu der Konferenz der UNO-Menschenrechtskommission vorgeschlagen. Es basierte auf der Erklärung vom Jahre 1959 und wurde mit der Begründung, es sei nicht umfangreich genug, zurückgewiesen. Der neue Entwurf, welcher wieder von Polen im Jahre 1980 eingereicht wurde, stellte dann die Grundlage dar, auf welcher ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes konzipiert wurde. Das «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» wurde im Jahre 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Die Kinderrechtskonvention erhält von allen Regelungen der Vereinten Nationen weltweit den höchsten Anspruch. Die freiwilligen Zusatzprotokolle bezwecken eine nähere Bestimmung der wichtigsten Inhalte betreffend der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Handel und sexueller Ausbeutung der Kinder und das Beschwerdeverfahren bei Verstoss gegen die Kinderrechte. So müssen die Staaten, welche die Kinderrechte akzeptiert haben, regelmässig

Berichte vorweisen, durch welche Bemühungen sie die Rechte umsetzen. Dieser wird vom Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen geprüft und allenfalls Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Die KRK und die Zusatzprotokolle weisen die Mitgliedsstaaten an, die Bestimmungen in ihre nationalen Gesetze einfließen zu lassen (Unicef, 2016).

3.4.2 Berührungspunkte mit der KESB

In der Praxis der KESB sehen sich Professionelle zwangsläufig mit existenziellen Bedürfnissen des Menschseins konfrontiert. In den unterschiedlichen Fallkonstellationen im Kinderschutz kommt es immer wieder zu Berührungspunkten mit den fundamentalen Rechten eines Menschen bzw. eines Kindes. Es ist daher essenziell, diese in ihrer Ganzheit zu verstehen und sich stets auf ihren grundlegenden Kerngehalt und dessen Bedeutung für den Alltag der betroffenen Person sowie die Entscheidungsfindung zu besinnen. In der nachfolgenden Erläuterung werden ein paar ausgewählte Artikel der insgesamt 54 Artikel der KRK aufgegriffen, die eine grundlegende Bedeutung für die Praxis im Kindes- und Erwachsenenschutz haben und indirekt durch unsere Verfassung ihre Wirkung entfalten.

Erreicht die KESB eine berechtigte Gefährdungsmeldung eines Kindes, so ist sie verpflichtet, den Sachverhalt abzuklären und sich ein Bild darüber zu machen. Bei diesem Vorgehen muss im Sinne des Art. 3 der KRK, « [...] hinsichtlich der für das Kind getroffenen Entscheidungen das höhere Interesse des Kindes im Vordergrund stehen [...] ». Dies bedeutet, dass das Interesse des Kindes stets vor Augen gehalten werden muss und in sämtliche Überlegungen einbezogen wird. Denn Art. 3 der KRK schreibt weiter « [...] Der Staat hat den notwendigen Schutz und die notwendige Fürsorge für das Wohlergehen des Kindes sicherzustellen, falls seine Eltern oder andere verantwortliche Personen diesen Pflichten nicht nachkommen ». Er impliziert, dass das Kindeswohl im Zentrum steht und dafür zu sorgen ist, dass dieses nicht (mehr) gefährdet wird. Aus diesem Artikel ist im Grunde der Hauptauftrag der KESB abzuleiten, welcher ihr im Kinderschutz zukommt. Wie diese Ausgestaltung aussieht, lässt der Artikel offen. Die Kernaussage kann aber unmissverständlich wahrgenommen werden: Die Abwendung einer Gefährdung für ein Kind. Kommt man am Ende einer Abklärung zu der Feststellung, dass das Kindeswohl durch Gewalt und Misshandlung ernsthaft bedroht ist, besteht die Verpflichtung, das Kind davor zu schützen. Dies wird in Art. 19 der KRK folgendermassen zusammengefasst: « Die Pflicht des Staates, das Kind gegen jede Form von Misshandlung durch seine Eltern oder andere Betreuungspersonen zu schützen [...] ». Die Eltern werden darin explizit erwähnt. Damit wird berücksichtigt, dass die Gewalt durchaus von den Eltern bzw. der Familie ausgeübt werden kann. So schreibt Nave-Herz (2018, S. 138) dazu « [...] dass – rein kriminalitätsstatistisch gesehen – die Familie als der gefährlichste Ort in unserer Gesellschaft angesehen werden müsse. Überwiegend werden Mord,

Totschlag, sexueller Missbrauch von Familienangehörigen gegenüber anderen Familienangehörigen begangen». Art. 36 der KRK erwähnt darin nochmals ausdrücklich, dass Kinder vor allen Formen der Ausbeutung (neben der sexuellen Ausbeutung (Art. 34, KRK)) und dem Verkauf, Handel und der Entführung (Art. 35, KRK) zu schützen sind.

Weiter hat das Kind das Recht, bei seinen Eltern zu leben, es sei denn, dass, in Anbetracht des höheren Interessens des Kindes, zivilrechtliche Massnahmen ergriffen werden müssen, was unter Umständen eine Trennung von Kind und Eltern bedeuten kann (Art. 9, KRK). Weiter schreibt der Artikel dazu, dass das Kind das Recht hat « [...] bei einer Trennung von einem oder beiden Elternteilen den Kontakt mit beiden Eltern aufrechtzuhalten [...] », und über den Verbleib des abwesenden Elternteils informiert zu werden. Bevor es aber zu einer Trennung der Eltern und infolgedessen zu einer Zersplitterung der Familie kommt, was für das Kind den Verlust seiner gewohnten Lebenswelt bedeutet, ist die im staatlichen Auftrag handelnde KESB, gemäss Art. 18 der KRK, dazu verpflichtet « [...] die Eltern bei dieser Aufgabe zu unterstützen ». Das bedeutet, eine Fremdplatzierung ist als letzte Möglichkeit zu betrachten. Die Bestärkung der Eltern und nicht deren Ersetzen ist dabei oberstes Credo. Ist das (vorübergehende) Fremdplatzieren des Kindes unausweichlich, so hat das Kind gemäss Art. 12 der KRK das Recht « [...] seine Meinung zu allen seine Person betreffenden Fragen oder Verfahren zu äussern und Gewissheit zu haben, dass diese Meinung auch mitberücksichtigt wird ». Darüber hinaus hat der Staat gemäss Art. 20 der KRK die Pflicht « [...] dem Kind, das nicht im Kreis seiner Familie lebt, einen besonderen Schutz zu gewähren und sicherzustellen, dass ihm auch in einer Pflegefamilie oder einer geeigneten Institution Schutz gewährt wird [...] » (Kanton Thurgau, 2018; KRK, o.D.).

Ist ein Kind von Vernachlässigung, Gewalt und/oder Trennung der Eltern betroffen, ist das Anhören des Kindes von grösster Bedeutung. Es kann nicht selten eine herausfordernde Aufgabe darstellen, das Kind altersgerecht anzuhören und über die Tatsachen zu informieren. Dies erfordert neben einer grossen Sensibilität auch Fachwissen in der Entwicklungspsychologie, der Gesprächsgestaltung und in der differenzierten Erfassung des Kindeswillens, welcher ein Element des Kindeswohls ist (Kinderanwaltschaft, 2015a).

Der UN-Ausschuss für Kinderrechte prüfte im Jahre 2015 zum zweiten Mal nach 2002, wie es der Schweiz gelingt, ihr Versprechen, die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen, einzuhalten. Dabei empfiehlt der Bericht der Schweiz, das Recht auf Gehör der Kinder weiter zu stärken. Dies sei bis jetzt ungenügend umgesetzt worden und sei besonders wichtig, da die Erfahrung, in der eigenen Meinung erst genommen zu werden, im positiven Sinne sehr prägend sein kann. Dies fördert das Erleben von Selbstwirksamkeit der Kinder, wenn sie aktiv mitgestalten können. Weiter müsse mit einer spezialisierten Rechtsvertretung noch stärker sichergestellt werden, dass das Kind wisse, welche Rechte es habe und diese bei weitrei-

chenden Entscheidungen berücksichtigt werden. Es wurde zudem empfohlen, dafür zu sorgen, dass Professionelle aus unterschiedlichen Bereichen dahingehend ausgebildet werden, dass eine wohlüberlegte Partizipation der Kinder ermöglicht werde. Das Kind sollte darin unterstützt werden, seine Gefühle, Ansichten, Ängste und Wünsche zu artikulieren und diese in den Lösungsprozess zu integrieren. Es muss seine Meinung frei äussern können. Das Ziel in der Praxis ist, durch die Anhörung dem Kind (wieder) zu einem selbstbestimmten Leben zu verhelfen und sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes wahrgenommen werden (Akkaya et al., 2019, S. 74; Kinderanwaltschaft, 2015b).

4 Die Rechte und Pflichten der Eltern

Das Kind als Rechtssubjekt entspringt aus der Grundidee der Rechtsfähigkeit (Art. 11, ZGB). Das bedeutet, dass alle Menschen grundsätzlich fähig sind, Rechte und Pflichten zu besitzen. Diese verfassungsrechtliche Maxime ist im Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot (Art. 8, BV) und der Menschenwürde (Art. 7, BV) festgehalten, ebenso wie in der europäischen Menschenrechtskonvention, der UNO-Kinderrechts- und der UNO-Behindertenkonvention. Diese Rechtsfähigkeit überträgt sich auf einen Menschen mit vollendeter Geburt und endet mit dem Tod. Hat ein Kind die Volljährigkeit noch nicht erreicht, so fehlt es ihm an der Handlungsfähigkeit (Art. 13, ZGB). Im Verlauf seiner Entwicklung und mit zunehmendem Alter wird dem Kind schrittweise eine Urteilsfähigkeit zugesprochen, welche in gewissen Bereichen seines Lebens zu berücksichtigen ist. Dem Kind wird kontinuierlich mehr zugemutet, dadurch ist es beschränkt handlungsfähig.

Aus dieser Gegebenheit entspringt auch die Verantwortung der Eltern, für das Wohl und die Wahrung der Interessen ihres Kindes zu sorgen. Dieser ungeschriebene Verfassungsgrundsatz lässt sich implizit aus der Bundesverfassung, namentlich aus dem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 10, Abs. 2), Gründung einer Familie (Art. 13, 14), Anspruch auf Achtung des Familienlebens (Art. 13 Abs. 1) und aus dem Bedürfnis des Kindes auf Schutz und Förderung (Art. 11, Abs. 1) entnehmen. Die Gesetzgebung hat keine universale Definition, worin die elterliche Sorge (Art. 296, ZGB) im Detail besteht. Der Gehalt wird mit den Art. 301 – 306 und Art. 318 – 327 im Zivilgesetzbuch dargelegt. Die elterliche Sorge auszuüben bedeutet demzufolge die Fülle von Verantwortungen und Verpflichtungen wahrzunehmen, welche auf das Kindeswohl ausgerichtet sind.

Namentlich nennen die Autoren Akkaya et al. (2019, S. 42) folgende Rechte und Pflichten von Eltern:

- Allgemeine Pflege und Erziehung, fussend auf eigenen Grundvorstellung und -werten
- Bestimmung über den Aufenthalt des Kindes
- Namensgebung

- Erziehung als weitreichender Auftrag, welche die Persönlichkeitsentfaltung des Kindes fördern soll
- Religiöse Erziehung
- Gesetzliche Vertretung
- Verwaltung des Kindesvermögens

Die Umsetzung dieser Rechte und Pflichten sollte sich stets an der Wahrung des Kindeswohls und der Achtung der Persönlichkeit des Kindes und dessen Handlungsmöglichkeiten orientieren. So wird die elterliche Handlungsmacht von diesen Leitgedanken begrenzt. Die Umsetzung im Alltag bedeutet somit, dem Kind entsprechend seiner Reife und dem Entwicklungsstand Freiheiten in seiner Lebensgestaltung zu gewähren und das Anrecht auf soziale Beziehungen zu ermöglichen sowie den Schutz seiner Intimsphäre zu gewährleisten. Die Gesetzgebung überträgt den Eltern eine weitgehende Entscheidungsmacht im Kontext der elterlichen Sorge. Hierbei wird unterschieden zwischen alltäglichen Entscheidungen, die ein sorgeberechtigter Elternteil alleine fällen kann und Entscheidungen, welche einen grösseren Einfluss auf das Leben des Kindes nehmen. Solche weitreichenderen Entscheidungen müssen von den Sorgeinhabern gemeinsam gefällt werden, was aufgrund der Revision im Jahre 2014 nun zum Regelfall wurde, indem es die gemeinsame elterliche Sorge unabhängig vom Zivilstand der Eltern vorsieht. Vom Gesetzgeber wird aber nicht scharf unterschieden, was unter einer alltäglichen Entscheidung fällt und was nicht. Können sich beide Inhaber der elterlichen Sorge nicht einigen, so kann bei Bedarf, wenn die Meinungsverschiedenheit der Eltern eine Kindeswohlgefährdung wahrscheinlicher werden lässt, Massnahmen der KESB angezeigt sein. Ebenso ist dies der Fall, wenn ein gravierender Interessenskonflikt zwischen dem Kind und der sorgenberechtigten Person besteht (Akkaya et al., 2019, S. 41-44).

5 Das Wohl des Kindes

Der Begriff des Kindeswohls ist im zivilrechtlichen Kinderschutz allgegenwärtig. Es besteht jedoch keine universale Definition, was unter Kindeswohl zu verstehen ist und seine Anwendung in der Praxis ist nicht einheitlich. Das Kindeswohl sollte vielmehr als ein Sammelbegriff gedacht werden, der verschiedene Kriterien aufzählt, die für die verschiedenen Bedürfnisse und Interessen eines Kindes herangezogen werden können. Möchte das Kindeswohl in all seinen Facetten erfasst werden, so reicht eine rein juristische Perspektive nicht aus. Um den komplexen Begriff in seiner Bedeutung erfassen zu können, wird eine interdisziplinäre Auseinandersetzung nötig (Dettenborn, 2014, S. 48-49). Eine Kindeswohlklärung, welche sich mit der Frage beschäftigt, ob das Wohl des Kindes gefährdet ist oder nicht, setzt bestimmtes Fachwissen voraus und eine gute Portion Fingerspitzengefühl.

Um dennoch eine Vorstellung des schwammigen Begriffs des Kindeswohls zu bekommen, nennt der Autor Dettenborn (2014, S. 52-54) einige Bedürfnisse eines Kindes, um das Kindeswohl ein wenig greifbarer zu machen. Er erwähnt die Bedürfnisse des Kindes nach «körperlicher Zufriedenheit durch Nahrung und Pflege, das Sicherheitsbedürfnis nach Kontinuität und angemessenem Lebensraum, emotionaler Zuwendung in stabilen sozialen Beziehungen, angemessener Umwelterkundung, Zugehörigkeit, Anerkennung, Orientierung im Leben sowie moralischen Fragen, Selbstbestimmung, Selbstverwirklichung und das Bedürfnis nach Wissen und Bildung».

Damit sind einige Anhaltspunkte gegeben, mit denen eine Grundvorstellung möglich wird. Um herauszufinden, ob ein Bedürfnis erfüllt ist oder nicht, stellt sich hier die vage Frage, wie dies zu bewerkstelligen ist. Denn ein Bedürfnis, beispielsweise nach emotionaler Zuwendung oder ob mit der Bezugsperson eine sichere und stabile Beziehung eingegangen werden kann, lässt sich nicht «messen». Darüber hinaus muss auch eruiert werden, wie stark ein Bedürfnis des Kindes tatsächlich auch ausgeprägt ist.

5.1 Anhörung des Kindeswillen

Aus dem Bericht «Praxis der Kindesanhörung in Kindeschutz- und Scheidungsverfahren im Kanton Bern» (2017, S. 4-10) geht hervor, dass die UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) die Wichtigkeit und Bedeutung der Partizipation von Kindern in Entscheidungsprozessen hervorheben hat. Es anerkennt Kinder als Rechtspersönlichkeit. Art. 12 Abs. 1 der KRK hält hierbei fest: «Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.» Ausserdem sollen auch ein niederschwelliger Zugang zu den rechtlichen Verfahren und angemessene Informationen über Rechte, Verfahrensablauf sowie Unterstützungsangebote vorhanden sein. Zudem muss stets Rücksicht auf die Entwicklung und Verständigungsfähigkeit des Kindes genommen werden. Durch die Kindesanhörung ist es der KESB auch möglich sich einen eigenen Eindruck von der Gesamtlage des Kindes zu machen und dem Kind die Gelegenheit der Mitwirkung zu bieten. Jedes Kind sollte die Gelegenheit bekommen, in geeigneter Weise angehört zu werden. Dadurch sollen die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes eruiert werden, damit diese bei einer Entscheidung gegebenenfalls mitberücksichtigt werden können. Der Einbezug des Kindes hilft diesem, die Erfahrung von Selbstwirksamkeit zu machen, welche wiederum seine Fähigkeit, mit hohen psychischen Belastungen umzugehen, stärkt. Für eine Anhörung eines Kindes schreibt das Gesetz kein Mindestalter oder eine Urteilsfähigkeit als Bedingung vor. Das Ermessen und die Entscheidung liegen bei der KESB, welche stets die gegebenen Umstände mitberücksichtigt. Das

Bundesgericht entschied in einem Urteil, dass Kindesanhörungen grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr vorzunehmen seien. Die KESB führt demnach Anhörungen bei Kindern durch, welche sich in dieser Altersphase befinden.

Weiter wird im Bericht «Praxis der Kindesanhörung in Kindeschutz- und Scheidungsverfahren im Kanton Bern» (2017, S. 12-13) erwähnt, dass die KESB die hohe fachliche Anforderung bezüglich der Gestaltung der Kindesanhörung als eine Herausforderung erlebt, welche jedoch bei Nichtstattfinden eine zentrale Lücke im persönlichen Eindruck hinterlassen würde. Ebenfalls im Hinblick auf die bevorstehenden Entscheide ist die Anhörung unabdingbar. Als potentieller Nachteil einer Anhörung wird das Belastungserleben der Kinder erwähnt. Dies könne unter Umständen durch eine Instrumentalisierung der Eltern, durch Loyalitätskonflikte oder durch die Tatsache, dass dem Kind durch eine ihm unbekannte Person an einem unbekanntem Ort sehr persönliche Fragen gestellt werden, der Fall sein. Nicht zu unterschätzen ist die die Einflussnahme der Eltern auf die Meinungsäusserung der Kinder. Dies kann das Ermitteln des eigentlichen Kindeswillen sehr schwierig gestalten. Es bestehen jedoch durchaus Gründe, auf eine Anhörung des Kindes zu verzichten. Dabei handelt es sich bei der Begründung um Aspekte der direkten Betroffenheit. Richtet sich ein bevorstehender Entscheid spezifisch auf die Fähigkeiten der Eltern, so wird unter Umständen darauf verzichtet, das Kind miteinzubeziehen. Grundsätzlich gilt: Je stärker die direkte Betroffenheit der Kinder ist, desto öfter werden sie diesbezüglich angehört. Es wird aber darauf verzichtet, wenn ein aktuelles Gutachten vorhanden ist oder die Belastung einer Anhörung für ein Kind zu schwerwiegend ist.

5.2 Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswille

Der Kindeswille ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Kindes und ein wichtiges Kriterium zur Bestimmung des Kindeswohls. Es wird greifbar in den geäusserten Wünschen und Vorstellungen des Kindes, aber auch in seinen Ängsten und Verunsicherungen.

Laut Dettenborn (2014, S. 81-85) ergeben sich zwei Positionen, welche sich gegenüberstehen: «Es gibt kein Kindeswohl gegen den Kindeswillen» (Position 1) und «Die Umsetzung des Kindeswillen kann dem Kindeswohl schaden» (Position 2). Die erste Position erwähnt in ihrer Begründung, dass der Kindeswille ein elementarer Bestandteil des Kindeswohls sei. Oder es wird so ausgelegt, dass der Kindeswille eine Voraussetzung des Kindeswohls im Sinne des Rechts des Kindes auf Selbstbestimmung ist. Die zweite Position vertritt den Standpunkt, dass Kinder, aber auch Menschen im Allgemeinen, manchmal etwas wollen, was objektiv nicht optimal für ihr Wohlergehen ist. Geht man von konfliktreichen Familienkonstellationen aus, so trifft dies für Kinder und Jugendliche aus belastenden Situationen zu. Hier kann das Beispiel angeführt werden, dass ein Kind weiterhin im Haushalt des Vaters

oder der Mutter wohnen möchte, obwohl sexuelle Übergriffe stattgefunden haben. Dann würde das Umsetzen des Kindeswillen dazu führen, dass das Kindeswohl gefährdet ist. Es wird das Prinzip erwähnt, dem Kindeswillen so viel Akzeptanz und Berücksichtigung wie möglich einzuräumen, aber auch so viel staatlichen Eingriff wie nötig zuzulassen, um das Kindeswohl zu sichern. Grundsätzlich geht die KESB der Frage nach, ob mögliche Gefährdungen durch das Entsprechen des Kindeswillen aufkommen oder was für Folgen es mit sich bringt, wenn dem Kindeswillen nicht entsprochen wird (z. B. Resignation, Hilfslosigkeit, sinkendes Selbstwertgefühl etc.). Zwischen Kindeswille und Kindeschutz besteht somit ein Spannungsverhältnis. Es ist durchaus möglich, dass die Selbstbestimmung des Kindes aufgrund des Schutzbedarfes eingedämmt oder ausgeklammert werden muss. Oder anders formuliert: Grundsätzlich muss der Wille des Kindes berücksichtigt werden, ausser er ist mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar.

Autor Dettenborn (2014, S. 86-88) nennt bezüglich der Entstehung eines Kindeswillen drei mögliche Schwierigkeiten, welche von Fachpersonen berücksichtigt und sorgfältig reflektiert werden müssen:

Verfehlte Nutzenerwartung

Wird über das Verbleiben des Kindes zwischen den Eltern diskutiert, so stellen sich für das Kind kleine Vorzüge, wie beispielsweise mehr Freiheiten zu haben, später als üblich zu Bett gehen müssen oder das Vorhandensein von mehr Spielsachen, als ein Hauptargument dar, bei dem präferierten Elternteil zu bleiben. Andere Faktoren, welche eine solche Veränderung mit sich bringt, werden vom Kind nicht angemessen berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass weniger Kontrolle, mehr «Freiheit» sich längerfristig auch nachteilig für die Entwicklung des Kindes herausstellt.

Verfehlte oder fehlende Schadenseinschätzungen

Der Wunsch eines Kindes kann beinhalten, dass es beispielsweise wieder zu dem drogenabhängigen Vater zurückkehren kann. Mit der Begründung, dass dort noch ältere Geschwister leben. Hierbei stellt es sich, auch für Fachpersonen, als schwierig heraus, den objektiven Schaden zu beurteilen, welcher in Form des Verhaltens des Vaters auf das Kind einwirken könnte, und dem gegenüber fördernden Kontakt zu den älteren Geschwistern.

Verfehlte Realisierungseinschätzungen

Der Entscheid eines Kindes, bei welchem Elternteil es verbleiben möchte, wird stark beeinflusst von angenehmen Erfahrungen, wie beispielsweise Erinnerungen an gemeinsame Ferien, Ausflüge und Aufmerksamkeiten. Das Kind geht davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit, dass sich diese auch im Alltag so weiterziehen werden, sehr hoch ist. Diese fehlende

Einschätzung kann auf inneren Faktoren, wie z. B. Verunsicherung und Irritation, Überforderung oder auch Entwicklungsverzögerungen, basieren. Als äussere Faktoren gelten hier z. B. andauernde Missachtung von angemessenen Bedürfnissen eines Kindes oder die Konkurrenz, welche zwischen den trennenden Eltern vorherrscht. Diese Konstellation kann ein Kind zur Überidentifikation mit einem Elternteil und andererseits zu einer Überdistanzierung zum anderen Elternteil führen. Dies kann als ein Ausweichen aus Überforderung oder einfach als Flucht aus der Misere verstanden werden und kann das Wohl des Kindes schädigen. Besonders die Wechselwirkung von inneren und äusseren Faktoren kann dazu führen, dass ein Wille herausgebildet wird, der dem Kindeswohl schadet. Denn der Kontakt zu einem abgelehnten Elternteil könnte durchaus förderliche und wohlwollende Elemente enthalten, oder beim überidentifizierten Elternteil könnten Gefährdungen offensichtlich sein. Durch diese selektive Wahrnehmung «übersieht» das Kind negative Aspekte und es wird, je öfter es sich durch Erwachsene und insbesondere durch einen Elternteil gedrängt fühlt, in diesem Reaktionsmuster zu verharren, in seiner Annahme bestätigt.

6 Zwischenfazit

In der bisherigen Arbeit wurde aufgezeigt, wie durch den strukturellen Wandel der Gesellschaft im Verlaufe des 19. und 20. Jahrhunderts und eine neue, differenzierte Perspektive auf Kinder und Familie und deren Bedeutung ein Arbeitsfeld des Kinderschutzes etabliert wurde. Durch die Übertragung von Schutzaufgaben auf den Staat wurde der Kinderschutz institutionalisiert. Mit der Gesetzesrevision wurden professionelle Behörden eingeführt mit dem Ziel, der wachsenden Komplexität und den hohen Anforderungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes mit einer interdisziplinären Fallbearbeitung zu begegnen sowie die Selbstbestimmtheit und die Solidarität innerhalb der Familie zu stärken. Zudem wurde ersichtlich, dass der Auftrag der KESB sich zwingend an nationalen und internationalen Gesetzen und Konventionen zu orientieren hat. Diese müssen eingehalten werden, da der Auftrag der KESB auf rechtlichen Grundlagen basiert und die angeordneten Massnahmen sich dadurch legitimieren lassen. Eine weitere wichtige Erkenntnis des Kapitels ist die Differenzierung von Kindeswohls und Kindeswillen und deren Bedeutung für den Entscheidungsprozess in einem Kinderschutzverfahren.

In dem folgenden Kapitel soll nun näher auf den Prozess einer Kindeswohlabklärung eingegangen werden. Zudem wird aufgezeigt, wie die Soziale Arbeit sich gewinnbringend positionieren kann.

7 Kindeswohlabklärung

Es wird nun dargestellt, wie der Prozess einer Kindeswohlabklärung im Einzelnen verläuft. Dabei wird der Fokus verstärkt auf die Soziale Arbeit gerichtet, mit der Absicht, aufzuzeigen, wie die Mitarbeit im Kontext der KESB aussehen kann. Dabei wird, mangels Alternativen, etwas intensiver auf das dialogisch-systemische Prozessmanual von Biesel et al. (2017) eingegangen.

Laut den Autoren Biesel et al. (2017, S. 18-19) lässt sich der Gesamtprozess der Kindeswohlabklärung in folgende Schlüsselprozesse aufgliedern:

1. Ersteinschätzung
2. Kindeswohleinschätzung
3. Sofortmassnahmen
4. Kernabklärung
5. Bedarfsabklärung
6. Ergebnisabklärung

Diese Prozesse lassen sich während einer Abklärung nicht trennscharf voneinander abgrenzen. Zudem kann es sein, dass ein Fall aufgrund seiner spezifischen Ausformung verlangt, sich an eine andere Abfolge zu halten oder gewisse Schlüsselprozesse zu wiederholen. Ein starres Festhalten an der Reihenfolge ist nicht angezeigt.

7.1 Ersteinschätzung

Im ersten Schritt, erwähnen die Autoren (Biesel et al., 2017, S. 54-57), sei es zentral, wie mit Hinweisen zu einer Kindeswohlgefährdung umgegangen wird. Dabei geht es darum, Indikatoren auszumachen, die eine Gefährdung signalisieren oder diese ausschliessen. Die Intention besteht darin herauszufinden, ob und wie auf die erhaltenen Hinweise reagiert wird. Eine weitere Antwort ist auf die Frage zu finden, ob, wann und wie mit der betroffenen Familie über die Gefährdungsmeldung gesprochen werden kann und wie sich der Austausch mit anderen Fachpersonen gestaltet, um eine umfangreichere Einschätzung zu erhalten. Es sind auch Fragen zu klären, ob die erhaltenen Informationen plausibel, stichhaltig und ausreichend sind, um eine seriöse Ersteinschätzung vorzunehmen? Und ist die Person, welche die Meldung eingereicht hat, auch bereit für eine weitere Kooperation? Weiter muss geklärt werden, ob eine Kontaktaufnahme mit der betroffenen Familie zur Einschätzung erforderlich ist und wie schnell muss diese Kontaktaufnahme erfolgen. Oft erhalten Fachpersonen bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung widersprüchliche Informationen. Dies kann darin begründet sein, dass die meldende Person sich selbst nicht sicher ist, sich nicht getraut, eine Vernachlässigung oder Misshandlung direkt anzusprechen oder die Person nicht in der Lage

ist, von weiteren Details zu berichten. Oft ist es nicht klar ersichtlich, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Hinweise zu einer Gefährdung werden von unterschiedlichsten Menschen mit oder ohne professionellen Hintergrund eingereicht. Im Umgang mit meldenden Personen wird ein besonderes Mass an Empathie verlangt, da sich diese Personen oft in emotionalen Belastungssituationen befinden. Sie sind besorgt um das Wohlergehen der Kinder, machen sich evtl. Vorwürfe, zu lange gewartet zu haben, oder reagieren mit Unverständnis, wenn ihrem Anliegen nicht sofort nachgegangen wird. Das kann bei der abklärenden Fachperson zu ausgesprochenem Handlungsdruck führen. Darüber hinaus kann eine Meldung einer Kindeswohlgefährdung bei der entgegennehmenden Person selbst Emotionen auslösen und es entsteht Angst und Verunsicherung. Grundsätzlich können Hinweise von Drittpersonen sehr fehlerhaft sein, und Fachpersonen wie auch meldende Personen neigen dazu, Informationen über- oder unterzubewerten.

Es stellen sich in diesem Schlüsselprozess vier Teilaufgaben, welche es zu bewältigen gilt (Biesel et al., 2017, S. 58-66):

1. Entgegennahme einer Gefährdungsmeldung

Für die KESB ist beim Eintreffen der Gefährdungsmeldung relevant, ob sie im Sinne von Art. 443 des ZGB zuständig ist und ein Kindesschutzverfahren eröffnet werden kann. Trifft dies zu, so entscheidet sie darüber, wer die Abklärung durchführt und worauf während des Abklärungsprozesses ein besonderes Augenmerk gerichtet wird. Die KESB kann die Abklärung selber durchführen oder sie delegiert diese an einen externen Abklärungsdienst.

2. Einbezug von meldenden Personen

Hinweise auf Gefährdungen des Kindeswohls können von verschiedenen Personen eingereicht werden. Es können Selbstmeldende sein, Meldende aus dem näheren Familienkreis, Fremdmeldende oder Personen aus Institutionen. Diese unterschiedliche Gegebenheit muss von der abklärenden Person in den Prozess der Ersteinschätzung einbezogen werden. Zudem ist es von Relevanz, das Verhältnis der meldenden Person zu den betroffenen Kindern und Eltern richtig einzuordnen.

Selbstmeldende sind Personen der Kernfamilie (Mutter, Vater, Kind oder Geschwister). Diese Gruppe ist oft im Wissen darüber, wie eine Vernachlässigung und/oder Misshandlung eines Kindes stattfindet oder stattgefunden hat. Es ist möglich, dass sie Zeugen eines Übergriffs waren oder selbst dafür verantwortlich sind. Durch die eigene Betroffenheit können sich diese Personen in einer enormen emotionalen Belastung befinden. Deshalb sollten Selbst-

melder in ihrem Vorgehen bestärkt und unterstützt werden. Sie sollten auch Beratung erhalten und in einem Gespräch sollten die Möglichkeiten besprochen werden, wie sie das Wohl der Kinder bestärken und sicherstellen können.

Meldende aus dem näheren Familienkreis sind Personen wie beispielsweise Grosseltern, Onkel, geschiedene Ehepartner usw. Möglicherweise haben solche Personen durch ihr Verhalten selbst dazu beigetragen, dass eine Kindeswohlgefährdung entstand. Oder sie haben Situationen miterlebt, in denen Kinder misshandelt wurden. Aufgrund der familiären Beziehung wissen diese Meldenden oft genau Bescheid über das Geschehen. Sie können die Entstehung und die Bedingungen, die dazu geführt haben, oft genau einschätzen. Die Interaktion mit dieser Personengruppe muss sehr rücksichtsvoll geschehen, da oft eine hohe emotionale Betroffenheit besteht. Es kann gewinnbringend sein, sie im weiteren Beratungsverlauf einzubeziehen, da sie häufig Teil eines dysfunktionalen Familiensystem sind. Ebenso kann der Einbezug auch einen Nachteil darstellen, wenn Konflikte innerhalb der Familie nicht gelöst werden und dadurch die weitere Abklärung belasten.

Fremdmeldende sind Privatpersonen (z. B. Nachbar, Freund, Bezugspersonen aus Freizeitaktivitäten etc.). Sie stehen nicht unbedingt ständig im direkten Kontakt mit der Familie. Bei einer Meldung stehen oft Ängste, Sorge, Schuldgefühle und Ambivalenzen im Vordergrund. Die weitere Zusammenarbeit sollte wie die der Meldenden aus dem näheren Familienkreis gestaltet werden

Meldende aus Institutionen sind Personen, die im beruflichen Kontext mit Kindern und/oder ihren Familien zu tun haben (z. B. Krankenhaus, Kinderheim, Schule, Beratungsstellen etc.). Konnte die Person mit der betroffenen Familie bereits eine Beziehung aufbauen oder sind diese bereits öfters im Kontakt, so kann es sinnvoll sein, in der weiteren Fallbearbeitung zu kooperieren. Besonders wenn es um die Herstellung des Erstkontaktes geht, indem die Familie ermutigt wird, sich für einen Termin zu melden.

Eine Anonymität der meldenden Person kann von Seiten der KESB nicht garantiert werden, weil die am Verfahren beteiligten Personen ein verfahrensrechtliches Akteneinsichtsrecht haben (Art. 449b, ZGB). Möchte die Person jedoch anonym bleiben, so muss sie das erwähnen und begründen. Der Entscheid, ob dies eingehalten werden kann, wird mittels einer Interessenabwägung getroffen. Häufig erschwert die Wahrung der Anonymität der meldenden Person das weitere Abklären und gefährdet somit auch das Kindeswohl.

Die bearbeitende Fachperson sollte eine Haltung verinnerlichen, die es ihr erlaubt, wertfrei die notwendigen Informationen zu sammeln. Ausserdem von Bedeutung ist das Klären der Rollen, Erwartungen und Zuständigkeiten. Die Fachperson sollte in der Lage sein, beruhigend auf ambivalente Meldungen zu reagieren und darüber hinaus zu differenzieren zwischen gemachten Beobachtungen und Deutungen und Vermutungen der meldenden Person.

3. Einholen weiterer Informationen

Wurde mit der meldenden Person ein Gespräch geführt oder wollte diese ein Gespräch aus unterschiedlichen Gründen nicht wahrnehmen, so kann es für das weitere Vorgehen in der Sachverhaltsabklärung Sinn machen, noch mehr Informationen über das betroffene Kind oder seine Familie zu ermitteln. Es sollte geklärt werden, ob über die Familie bereits in der eigenen Institution Unterlagen vorhanden sind und ob sich daraus ein umfassenderes Bild ergibt. Wenn daraus ersichtlich wird, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt innerhalb der Familie eine Kindeswohlgefährdung bestand oder Hinweise diesbezüglich eingingen, so stellen diese wichtige Anhaltspunkte dar. Oder war die Familie früher bereits anderen ernsthaften Problemsituationen ausgesetzt und hat Unterstützung benötigt? Allgemein sind beim Einholen von persönlichen Informationen bei Privat- oder Fachpersonen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Das Einholen von Informationen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mit Einwilligung der betreffenden Person erlaubt.

4. Entscheid über das weitere Vorgehen

Nun muss ein Entscheid gefällt werden, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Kindeswohleinschätzung angezeigt ist. Dieser sollte nicht „allein“ gefällt werden, sondern mit einem interdisziplinären Team. Folgende Gegebenheiten zeigen an, dass die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöht und eine Kindeswohleinschätzung nötig ist:

- Hinweis auf schwere Verletzung bei Säuglingen und Kleinkinder (auch nicht genügend Nahrung oder Flüssigkeit)
- Ein Kind wurde ausgesperrt und/oder ist längere Zeit unbeaufsichtigt
- Besondere Verletzlichkeit bei einem Kind aufgrund von Alter, Krankheit oder Beeinträchtigung
- Nähe zu einer Person mit vermuteter erhöhter Gewaltbereitschaft
- Verhalten der sorgeberechtigten Person möglicherweise sehr verletzend aufgrund von Intoxikation, psychischer Erkrankung oder schwacher Impulskontrolle
- Familie könnte ein Kind verlassen
- Keine Person vorhanden, welche ein Kind schützen kann
- Kinder gefährden sich selbst oder andere

Eine Kindeswohleinschätzung muss **sofort** erfolgen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein Kind misshandelt oder unterversorgt wird und enormen Schaden davonträgt, oder wenn zu wenige Informationen vorhanden sind, um eine akute Gefährdung wirklich auszuschließen. Wenn davon ausgegangen wird, dass die vorhandenen Informationen auf eine

Gefährdung hinweisen, so sollte **innerhalb einer Woche** eine Einschätzung erfolgen. Gehen die Fachpersonen davon aus, dass es Anzeichen für eine Gefährdung gibt, diese jedoch keine dringende Gefahr darstellt und das Kind nicht dem Risiko ausgesetzt ist, misshandelt oder vernachlässigt zu werden, so kann die Einschätzung **nach mehr als einer Woche** geschehen.

Grundsätzlich kann die Frage gestellt werden, wie sicher die Kinder zurzeit sind oder was passieren könnte, wenn keine Schutzmassnahmen ergriffen werden. Je jünger ein Kind ist, desto schneller sollte genau hingeschaut werden. Denn geht das Kind noch nicht in den Kindergarten oder in eine Spielgruppe und ist dadurch nicht mit aussenstehenden Personen in Kontakt, empfiehlt es sich, die Familie sehr bald zu kontaktieren. Dies gilt auch bei starkem Alkohol- oder Drogenkonsum, Partnerschaftsgewalt oder bei psychischen Erkrankungen; dieser Verdacht lässt die Vermutung zu, dass es in solchen Familien eher zu gefährdenden Situationen für das Kind kommen kann.

7.2 Kindeswohleinschätzung

Eine Kindeswohleinschätzung wird vorgenommen, wenn Anhaltspunkte bestehen, welche auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Ziel ist es, Klarheit darüber zu bekommen, ob es der Familie, den Eltern oder anderen Bezugspersonen möglich ist, die Sicherheit und Grundversorgung des Kindes sicherzustellen. Ganz besonders muss geklärt werden, ob die Notwendigkeit besteht, Sofortmassnahmen einzuleiten. Fachpersonen in dieser Phase haben die Aufgabe, Einschätzungen vorzunehmen, welche sich auf das Erscheinungsbild und den Entwicklungsstand der Kinder bezieht. So wird versucht, Aussagen über die geistige, soziale, und emotionale Entwicklung des Kindes zu machen wie auch zur Gesundheit allgemein und allfälligen besonderen Symptomen. Auch das Erscheinungsbild, die Lebenssituation und Erziehungsansichten der Eltern werden erfragt und eingeschätzt. Dabei werden Informationen über die Gesundheit und die Berufstätigkeit gesammelt und die Eltern werden zu ihrer persönlichen Haltung zu ihrem Kind und der Aufsicht und Versorgung befragt. Es muss auch Klarheit darüber bestehen, in welchen Lebensumständen die Familie lebt (Wohnung, finanzielle Absicherung etc.) und wie sozial integriert sie ist (Nachbarschaft, Schule etc.). In dieser Einschätzungsphase stellen sich einige fachliche Herausforderungen für die abklärende Fachperson. So kann davon ausgegangen werden, dass Eltern oder Familienangehörige verunsichert sind, wenn sie von einer fremden Person eingeschätzt werden. Es muss mit einer ablehnenden Haltung und Widerstand gerechnet werden. Wichtig dabei ist, stets Transparenz zu schaffen, weshalb solche persönlichen Informationen durch die Fachperson gesammelt werden um herauszufinden, ob das Wohlergehen des Kindes durch die Familie oder die primären Bezugspersonen sichergestellt ist. Wenn nötig, muss auch darauf hingewiesen werden, dass Eltern im Rahmen einer Abklärung der KESB zur Mitwirkung verpflichtet

sind (Art. 448, ZGB). Auch sollte es der Fachperson möglich sein, eine gewisse Akzeptanz und Verständnis für das Misstrauen und die Angst der Kinder und Eltern aufzubringen. Nicht selten befürchten Eltern, ihre Kinder zu verlieren, und verstehen nicht, weshalb sich der Kinderschutz mit ihnen befasst. Sie sehen sich in ihrer Rolle als Elternteil bedroht und möchten ihr positives Selbstbild aufrechterhalten. Auch Kinder möchten ihre Eltern nicht in Schwierigkeiten bringen und schon gar nicht von ihnen getrennt werden. Dadurch sind Kinder, aber auch Erwachsene oft stark verunsichert, wie offen sie über ihr privates Leben sprechen sollen. Zudem befinden sich Kinder oft in einem Loyalitätskonflikt zwischen den Eltern, was ihre Zurückhaltung noch verstärken mag.

Des Weiteren ist es wichtig, dass sich Fachpersonen ihrer eigenen emotionalen Reaktionen und Gefühlen bewusst sind, welche durch das Erfahren von unschönen Tatsachen ausgelöst werden können. So kann es passieren, dass die Fachperson ablehnende und abwertende Gedanken über die Eltern hat, da sie versuchen möchte, das Kind aus der misslichen Lage zu retten. Dabei wird oft vergessen, dass die Problemlage multifaktoriell bedingt ist und häufig nicht durch bewusste Absicht der Eltern geschieht. Auch können eigene gemachte Erfahrungen dazu führen, dass eine verzerrte Sicht auf die Dinge gegeben ist und die Gefahr besteht, etwas zu deuten oder zu interpretieren, was nicht der vorhandenen Situation entspricht. So erfordert die Gestaltung einer Beziehung zur Familie von Seiten der Fachperson oft eine hohe Fähigkeit zu Selbstreflexion und Wahrung einer inneren Distanz. Denn eine gute Arbeitsbeziehung zwischen Fachperson und Familie ist unabdingbar, wenn man herausfinden möchte, wie es dem Kind und der Familie geht, und vor allem, ob Sofortmassnahmen nötig sind (Biesel et al., 2017, S. 80-84).

Der Erstkontakt zur Familie kann telefonisch oder per Brief erfolgen. Bevor ein Gespräch im Haushalt der Familie (nach Absprache) oder in den Räumlichkeiten der KESB geführt wird, können folgende Reflexionsfragen die Gestaltung des Erstgesprächs erleichtern (Biesel et al., 2017, S. 86-89):

- Wie geht die Fachperson am besten auf das Kind und dessen Eltern zu?
- Macht es Sinn, die Familie mit einer anderen Fachperson zu besuchen?
- Besteht die Notwendigkeit, andere Fachpersonen miteinzubeziehen?
- Besteht die Notwendigkeit eines Dolmetschers aufgrund von sprachlichen Barrieren?
- Was ist in einem Notfall zu tun?

Die Strukturierung des Erstgesprächs hilft laut den Autoren (Biesel et al., 2017, S. 90-92), der Fachperson wie auch den Betroffenen, das Ganze einzuschätzen und einzuordnen. Zu Beginn eines Gesprächs sollte sich die Fachperson vorstellen und sagen, für welche Organisation sie arbeitet. Danach ist es für alle Beteiligten wichtig zu erfahren, was der Anlass für

das Gespräch ist und weshalb andere und die Fachperson selbst sich um das Wohlergehen des Kindes sorgen. Weiter sollte offengelegt werden, was die Fachperson wissen und einschätzen muss und wie sie zu diesen Informationen gelangen kann. Die Fachperson benennt konkrete Gefahren für das Kindeswohl und formuliert diese klar und verständlich. Hierbei verzichtet sie auf vorwurfsvolle Äusserungen und legt dar, weshalb die wahrgenommenen Anzeichen sich problematisch auf die weitere Entfaltung des Kindes auswirken könnten. Ausserdem von Bedeutung ist, die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Abklärung aufzuklären. Ebenso wie die weiteren Schritte aussehen, sollte sich die Familie weigern, bei der Abklärung mitzuwirken.

Reichen die vorhandenen Eindrücke und Informationen nicht aus, so muss laut den Autoren (Biesel et al., 2017, S. 92-93) darüber diskutiert werden, ob noch weitere Gespräche mit dem Kind und seiner Familie geführt werden und/oder allenfalls noch weitere Personen einbezogen/befragt werden sollten. Kommen jedoch gravierende Erkenntnisse zum Vorschein, muss über eine Sofortmassnahme nachgedacht werden. Anzeichen, die zu einer Sofortmassnahme führen können sind (nicht abschliessend):

- Kind ist sehr jung, kann noch nicht sprechen und körperlicher oder psychischer Eindruck gibt Anlass zur Sorge
- Kind hat nicht erklärbare Verletzungen
- Klare Anzeichen für stattgefundene oder bevorstehende (sexualisierte) Gewalt gegen das Kind
- Medizinische Versorgung wird dem Kind nicht zugänglich gemacht
- Gefahr des Suizids eines Elternteils oder Tötung eines Kindes
- Erziehungsfähigkeit der Eltern ist aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum, einer psychischen Beeinträchtigung oder körperlicher Krankheit stark eingeschränkt
- Kind ist ohne Betreuung und Aufsicht (z. B. Eltern in Klinik oder Ausland)
- Kind ist von häuslicher Gewalt betroffen
- Grundbedürfnisse werden von Eltern oder Bezugspersonen nicht befriedigt

7.3 Sofortmassnahmen

Muss nach einer Kindeswohleinschätzung laut den Autoren Biesel et al. (2017, S. 118-119) davon ausgegangen werden, dass die Sicherheit eines Kindes nicht gewährleistet ist und eine akute Bedrohung gegeben ist, so müssen Sofortmassnahmen in die Wege geleitet werden. Dies ist angezeigt, wenn die abklärende Fachperson, basierend auf den Kontakten mit dem Kind und seinen Eltern, befürchten muss, dass das Kind enormen Schaden erleiden muss, wie beispielsweise körperliche, sexuelle oder seelische Misshandlung (siehe Kapitel

7.2 *Anzeichen für Sofortmassnahmen*). Durch Sofortmassnahmen kann dem Kind entsprechender Schutz geboten werden und seine Grundversorgung wird sichergestellt. Es geht an dieser Stelle um folgende grundsätzlichen Fragen:

- Welche Gefahren müssen abgewendet werden?
- Welche Sofortmassnahme ist notwendig und geeignet, um die Sicherheit und Unversehrtheit des Kindes schnell und nachhaltig sicherzustellen?
- Was müsste erfüllt/gegeben sein, damit eine Sofortmassnahme nicht mehr nötig ist?
- Können wir eine Kooperation der Eltern erwarten oder nicht?

Es stellen sich laut den Autoren Biesel et al. (2017, S. 120-127) viele Herausforderungen in einer Situation, in der klar wird, dass eine Sofortintervention angezeigt ist. Eine Sofortmassnahme kann als eine Hilfe aufgenommen werden, aber auch als Krise. Es kann eine traumatische Erfahrung für Kind und Eltern bedeuten, wenn das Kind beispielsweise fremdplatziert werden muss. Zudem herrscht ein hoher Druck, sich mit der neuen Situation abzufinden und sich darauf einzulassen. Dies gilt ebenso für die beteiligten Fachpersonen, welche unter einem hohen Zeit- und Handlungsdruck geraten können, wenn es darum geht, akute Gefahren abzuwenden. Dabei muss die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen und der KESB besonders effektiv erfolgen, damit für alle klar ist, wer für was zuständig ist und wie dies transparent den betroffenen Personen kommuniziert wird. Die Kooperation mit den Eltern kann durch eine Sofortmassnahme erheblich beeinträchtigt werden. Das Eingreifen in die Privatsphäre der Familie löst nicht selten Emotionen wie Wut und Aggressionen aus und wird als Misstrauen oder Herabsetzung der Elternrolle empfunden.

In dieser Phase der Sofortmassnahmen können vier Teilaufgaben ausgemacht werden:

1. Klarheit erlangen, welche Sofortmassnahme notwendig und geeignet ist

Dies muss stets fallbezogen geschehen und unter Einbezug des Wissens über den konkreten Sachverhalt. Ausserdem sollten, wenn immer möglich, das Kind und die Eltern miteinbezogen werden, sofern dies möglich und gewünscht ist. Zudem muss der Frage nachgegangen werden, welche Sofortmassnahme die geringste Belastung darstellt und wie unnötige Belastungen vermieden oder abgeschwächt werden können. Ebenfalls muss beachtet werden, dass durch das Bestreben der Sicherheit des Kindes nicht andere Grundrechte verletzt werden. Unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips sollen in einem ersten Durchgang vor allem Lösungen gesucht werden, die am momentanen Lebensort des Kindes ansetzen und am wenigsten einschneidend ist. Hierfür geeignet wären z. B. vorläufige dichte Präsenz der Fachpersonen und regelmässige Kontakte mit der Familie mittels Telefonaten oder Hausbesuchen anstelle einer Fremdplatzierung. Wenn ein Kind bereits ein gewisses Alter erreicht hat, können auch Abmachungen für den Notfall mit dem Kind getroffen werden, wie

es sich bei einer erneuten Gefährdung verhalten kann und wo oder bei wem Soforthilfe angefordert werden kann. Muss das Kind aufgrund der Umstände fremdplatziert werden, so ist ein Ort zu wählen, an dem sich das Kind sicher und geborgen fühlt. Die Einrichtung muss altersentsprechend sein ebenso wie die verfügbare Betreuung. Eine Sofortmassnahme sollte nicht nur Schutz und die Grundversorgung sicherstellen, sondern sie sollte auch Gelegenheit bieten, schwierige erlebte Erfahrungen und Leid zu verarbeiten. Das Fremdplatzieren kann für Kind und Familie ein krisenhaftes Erlebnis sein, was ebenfalls thematisiert werden muss. Daher sollte, wenn möglich, abgeklärt werden, ob ein Kind auch an einem bekannten Ort untergebracht werden kann, wie beispielsweise bei Verwandten oder Nachbarn.

2. Sofortmassnahme mit Betroffenen besprechen

Fachpersonen sollten, wenn immer möglich, die Eltern und das Kind in angemessener Weise bei der Wahl und der konkreten Gestaltung der Sofortmassnahme beteiligen. Es ist wichtig, die Eltern und das Kind zu informieren, wie die weiteren Schritte aussehen werden und was konkret auf sie zukommen wird. Ebenso muss erklärt werden, für welche Sofortmassnahme sich die KESB entschieden hat, auf was diese abzielt und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit diese wieder beendet wird. Weiter müssen die Eltern und das Kind darüber informiert sein, wie Aufträge, Zuständigkeiten und Machtmittel von den beteiligten Fachpersonen und Institutionen ausgestaltet sind und welche eigenen Rechte als Kind oder als Eltern gelten. Der Familie muss genügend Raum gegeben werden, damit sie Fragen bezüglich ihrer persönlichen Befürchtungen anbringen können und darauf klare und verständliche Antworten erhalten. Den Eltern sollte aufgezeigt werden, dass es den Fachpersonen der KESB, darum geht, das Wohlergehen ihres Kindes zu schützen und nicht um Schuldzuweisung an die Eltern. Es wird den Eltern die Möglichkeit geboten, selbst eine Entscheidung zu treffen, ob sie etwas zum Erfolg der Sofortmassnahme beitragen möchten oder nicht.

3. Rechtliche Rahmung der Sofortmassnahme

Besteht eine hohe Dringlichkeit für eine Sofortmassnahme, so kann die KESB eine solche auch ohne Anhörung der betroffenen Person einleiten (superprovisorische Anordnung). Sie ist nachträglich dazu verpflichtet, die Anhörung unverzüglich nachzuholen und danach nochmals neu zu entscheiden (Art. 445, ZGB). Die KESB verfügt über die Machtmittel, eine getroffene Entscheidung umzusetzen und kann hierfür auf polizeiliche Hilfe zurückgreifen. Dabei werden stets die Prinzipien der Verhältnismässigkeit, Subsidiarität und Komplementarität berücksichtigt. Auch eine Sofortmassnahme bedeutet nicht zwingend, dass die elterlichen Rechte eingeschränkt werden müssen. Wird diese von den Eltern akzeptiert und möchten sie bei der Sicherstellung des Wohlergehens des Kindes mitwirken, so kann sogar auf eine Sofortmassnahme verzichtet werden.

4. Organisation und Einleitung der Sofortmassnahme

Vorgesehene Schritte müssen gut vorbereitet sein. Es ist wichtig, dass alle beteiligten Fachpersonen darüber informiert sind, was die Gründe für die Sofortmassnahme sind, welches Ziel damit verfolgt wird, wer an der Massnahme beteiligt ist und wie der Zeitplan aussieht.

7.4 Kernabklärung

Die Kernabklärung ist gemäss den Autoren Biesel et al. (2017, S. 140-143) als eine umfassende Analyse, die, unter Einbezug des Kindes und der Eltern sowie weiteren primären Bezugspersonen, das Ziel hat, das Kindeswohl in allen seinen Facetten zu erfassen, zu erforschen und zu verstehen. Es wird abgeklärt, ob und wie das Kindeswohl gefährdet ist und wie die im Umfeld vorhandenen negativen Faktoren auftreten und ihre Wirkung entfalten. In diesem Schlüsselprozess werden die Bedürfnisse und Belastungen des Kindes und die der Eltern eingeschätzt. Hierfür ist es, laut Biesel et al. (2017) von Bedeutung, wie die Bedürfnisse des Kindes nach «Pflege und Versorgung, Schutz und Sicherheit, Liebe und Geborgenheit sowie Orientierung und Erziehung» befriedigt werden und wie «gesundheitliche, sozialökonomische, soziale und schulische Belastungen» in ihren konkreten Erscheinungsformen aussehen (S. 141). Auch auf Seiten der Eltern ist es, laut den Autoren Biesel et al. (2017), von Relevanz, die Ausprägung der Bedürfnisse nach «Autonomie und Selbstbestimmung, Anerkennung und Wertschätzung, Entlastung und Unterstützung» zu erfassen, ebenso wie «gesundheitliche, sozialökonomische, soziale und berufliche Belastungen» auszumachen (S. 141). Sie geben Auskunft über die Lebenssituation des Kindes und der Eltern wie auch über ihre subjektive Zufriedenheit damit und allfällige Bewältigungsmechanismen. Eine wichtige Komponente dieser Analyse ist ein Einblick in die Qualität der elterlichen Erziehung bezüglich ihrer Einstellung und der konkreten Erziehungsmethoden zu erlangen. Können sie in Erfahrung gebracht werden, ermöglichen sie ein vertieftes Verständnis der Konfliktkompetenzen und der Bewältigung von Problemsituationen. Daraus lässt sich auch die Beschaffenheit der Eltern-Kind-Beziehung ableiten. Wie viel Sicherheit und Geborgenheit ist für das Kind in der Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Beziehung vorzufinden? Wie sieht das Bindungsverhalten des Kindes aus und stehen dem Kind noch andere primären Bezugspersonen zur Verfügung? Ein weiterer einzuschätzender zentraler Punkt stellt die elterliche Paarbeziehung dar. Hier stellt sich die Frage, wie zufrieden und ausgeglichen die Eltern in ihrer Liebesbeziehung sind und wie das Kind diese Paarbeziehung im Alltag miterlebt. Wie liebevoll gehen Mutter und Vater miteinander um? Streiten sich die Eltern oft in der Gegenwart des Kindes oder kommt es sogar zur häuslichen Gewalt? Ein weiteres Augenmerk richtet sich auf die Entwicklungsgeschichte der Familie und ihrer Funktion. Gab es in der Familie Schlüsselereignisse und Wendepunkte, durch welche Einblicke möglich sind, wie die Familie als Ganzes

funktioniert? Von Interesse ist auch, wie die Rollenverteilung innerhalb der Familie ist und welche Werte dabei vorherrschend sind. Wichtige Erkenntnisse sind zudem auch in den Ressourcen und Stärken des Kindes und der Eltern enthalten. Welche Ressourcen sind konkret vorhanden und wie lassen sich diese aktivieren? Das kann für den weiteren Verlauf von Belang sein, wenn es darum geht, in der Zusammenarbeit mit der Familie ein Konzept oder eine Vorgehensweise zu entwerfen, wie mit zukünftigen Schwierigkeiten und Herausforderung, beispielsweise in der Erziehung oder Partnerschaft, umgegangen werden kann. Des Weiteren ist es relevant zu erfahren, wie ausgeprägt ein Problembewusstsein auf Seiten der Eltern besteht und wie die Veränderungsfähigkeit eingeschätzt wird. Sämtliche Informationen einer Analyse dienen dazu, das Bild der Familie sukzessive zu vervollständigen und ein Verständnis der komplexen Zusammenhänge zu bekommen.

Eine essenzielle Grundlage in der Kernabklärung ist laut Biesel et al. (2017, S. 144-145), eine möglichst vertrauensvolle Arbeitsbeziehung mit den Eltern und dem Kind zu gestalten. Das ist eine Grundvoraussetzung, damit offen über die Ursachen und Folgen einer möglichen Kindeswohlgefährdung gesprochen werden kann. Es sollte für eine wohlwollende Atmosphäre gesorgt werden, in der die Eltern wie auch das Kind die Gewissheit haben, dass das Ziel der KESB nicht darin besteht, jemanden zu blamieren, zu beschuldigen oder gar jemanden vor seinem Umfeld blosszustellen. Die Angst und das Misstrauen den Fachpersonen und der Institution gegenüber muss zuerst behutsam abgebaut werden. Eine Angst besteht oft darin, dass die Eltern keinen Einfluss auf das Resultat der Kernabklärung nehmen können und mit Informationen sehr zurückhaltend sind, da sie nicht wissen, was mit den gemachten Aussagen über ihre Familie passiert. An dieser Stelle ist die Fachperson aufgefordert, mit viel Mitgefühl und klärenden Informationen über das Vorgehen, die persönlichen Ängste und Verunsicherungen abzumildern und darzulegen, dass das Hauptziel das Wohlergehen des Kindes sei. Während der Kernabklärung kann es vorkommen, dass Fachpersonen anderer Disziplinen einen Sachverhalt anders einschätzen und daher einen anderen Standpunkt vertreten als die abklärende Fachperson selbst. Damit muss auch umgegangen werden können. Im schlimmsten Fall führt es zu Machtkämpfen, in welchen jeder an seiner Ansicht unverrückbar festhält und so ein professioneller, dem Kindeswohl dienlicher Diskurs verunmöglicht wird. Entscheidend ist nun, wie es der abklärenden Fachperson gelingt, die Bedürfnisse, Belastungen, Ressourcen und Stärken zu erfassen und die verschiedenen Blickwinkel anderer Fachpersonen zu einem zusammenhängenden Gesamtgefüge zu vereinen. Denn auf Grundlage dessen wird in einem nächsten Schritt, der Bedarfsabklärung, entschieden, ob notwendige und geeignete Empfehlungen über Kindeschutzmassnahmen gefunden werden. An dieser Stelle ist es wesentlich, den Eltern zu erklären, dass die erarbeitete Einschätzung der abklärenden Fachperson nicht zwingend vom Spruchkörper der KESB übernommen und den gemachten Empfehlungen entsprochen wird.

Die Autoren Biesel et al. (2017, S. 146-159) empfehlen, den Schlüsselprozess der Kernabklärung in fünf Teilaufgaben aufzugliedern:

1. Bestehende Akten analysieren

Besonders wenn die vorangegangenen Schlüsselprozesse (Ersteinschätzung, Kindeswohleinschätzung, Sofortmassnahmen) nicht von der gleichen Fachperson durchgeführt wurden, empfiehlt es sich, sich mit den vorhandenen Akten ausführlich auseinanderzusetzen. Dadurch kann laut Biesel et al. (2017) der Fachperson bewusst gemacht werden, «was das Kind und seine Eltern bisher erlebt, erfahren und durchgemacht haben, welche Vorerfahrung mit dem Kinderschutz gemacht wurde und welche Abklärungen zu Förderung und Schutz des Kindes bereits vorgenommen wurden» (S. 146). Müssen noch weitere Informationen beschaffen werden, so kann die KESB die abklärende Fachperson beauftragen, bei anderen Stellen und Diensten weitere Informationen einzuholen; falls die Eltern nicht mitwirken wollen, auch gegen den Willen der Eltern. Für weitere Informationen von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen sowie ihren Hilfspersonen müssen diese zuerst von der vorgesetzten Stelle von ihrem Berufsgeheimnis entbunden werden (Art. 448 Abs. 2, ZGB). Gegen den Willen der Eltern darf die KESB hingegen bei Rechtsanwälten, Verteidigern, Mediatoren sowie ehemaligen Beiständen keine Informationen anfordern (Art. 448 abs. 3, ZGB). Mit einer Vorstrukturierung der Analyse können Hinweise in den Akten gefunden werden, die Aufschluss darüber geben, welche Einflüsse zur Gefährdung des Kindeswohls beigetragen haben. Mit diesem Fokus wird auch klar, welche Informationen noch nicht vorhanden sind, um Klarheit zu erlangen, welche Schwierigkeiten und Belastungen der Eltern oder anderer primären Bezugspersonen des Kindes verhindern, adäquat für das Kindeswohl zu sorgen, oder was sie dazu gebracht hat, ihr Kind zu misshandeln oder zu vernachlässigen.

2. Kernabklärung vorbereiten

Nach der Analyse der Akten steht in einem weiteren Schritt die Kernabklärung unter Beteiligung des Kindes und seiner Familie an. Zuerst besprechen sich die abklärenden Fachpersonen ohne Beteiligung der betroffenen Personen und klären grundsätzliche Fragen wie beispielsweise (nicht abschliessend):

- Welche Personen innerhalb und ausserhalb der Familie sollen/müssen eingeladen werden?
- Auf welche Situationen und Lebensbedingungen muss während des Gesprächs aus welchem Grund geachtet werden?
- In welchen Konstellationen wird mit dem Kind, der Familie und anderen Fachpersonen gesprochen? Wie oft sollen Gespräche stattfinden?

- Wo soll man sich mit der Familie und den Fachpersonen zwecks Erfassung der Lebensbedingungen treffen?

Danach wird die Familie über das weitere Vorgehen informiert. Die Fachperson legt dar, welche Informationen sie benötigt, um nachvollziehen zu können, was Anlass, Hintergründe und Ursachen der Kindeswohlgefährdung waren und welche Antworten sie benötigt, um eine legitime Entscheidung über die weitere Vorgangsweise zu fällen. Es wird vereinbart wo (Arbeitsplatz, Haushalt etc.) und wann der Termin wahrgenommen werden kann und es wird der Hinweis gemacht, dass sich das Kind oder seine Eltern von einer vertrauten Person während des Gesprächs unterstützen lassen können. Im Prozess der Kernabklärung macht es Sinn, stets alle Familienmitglieder einzuladen, welche für Klarheit und Lösung der Problemsituation mithelfen können. Auch Personen, welche nicht zur Familie gehören aber regelmäßig Kontakt zur Familie haben und besorgt sind über das Wohlergehen des Kindes, können an dieser Stelle unter Umständen einen Beitrag leisten. In sehr zerstrittenen Familien, in Fällen von häuslicher Gewalt oder wenn eine psychische Erkrankung der Eltern vorliegt und/oder eine Drogenabhängigkeit besteht, muss die abklärende Fachperson entscheiden, in welchen Konstellationen die Gespräche stattfinden und ob es eventuelle angebracht ist, auch alleine mit dem Kind zu sprechen.

3. Kernabklärung durchführen

Hauptziel der Kernabklärung ist es, durch Gespräche das Kind und die Familie noch besser kennenzulernen und ein erweitertes Verständnis für ihre Wünsche und Vorstellungen zu erhalten. Für den Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung sind meistens mehrere Gespräche angezeigt. Sie stellen die Basis dar, welche Voraussetzung ist, dass über Hintergründe, Auslöser, Trigger für kindeswohlgefährdende Situationen gemeinsam und offen gesprochen werden kann. Dies ermöglicht es, sich schrittweise einem schwierigen und unangenehmen Thema zu nähern und dadurch subtile Auslöser wahrzunehmen und sie zu verstehen. Da Gespräche aber oft im Zwangskontext stattfinden, findet der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung oft unter erschwerten Bedingungen statt. Die abklärende Fachperson sollte während der Gespräche der Kernabklärung **immer wieder** auf die Tatsache hinweisen, weshalb gewisse Informationen benötigt werden, was das Ziel ihrer Abklärung ist und dass das Ganze im Dienst des Kindeswohls steht – auch wenn dies zuvor bereits gemacht wurde. Durch das Wiederholen des Auftrags kann immer wieder Orientierung und Sicherheit vermittelt werden. Frühzeitig zu klären ist zudem, ob psychiatrische oder medizinische Abklärungen benötigt werden, um beispielsweise den physischen Entwicklungsstand zu überprüfen. Darüber hinaus ist zu besprechen, ob (weitere) Besuche, z. B. im Haushalt der Familie oder in der Betreuungs- und Bildungseinrichtung des Kindes, von Nutzen sind. So können

verschiedenste Alltagssituationen der Familie über Familienrituale, die Kommunikation zwischen Eltern und Kindern oder über Bewältigungsmechanismen in ihrer konkreten Lebenswelt wahrgenommen und erforscht werden.

Ein Gespräch mit dem Kind hat das Ziel, gemeinsam mit ihm herauszufinden, wie es die Vorkommnisse in der Familie einordnet, versteht und welche Gefühle dabei zentral sind. Ein weiteres Ziel besteht darin, auszumachen, wie das Kind die Familie sieht und was es brauchen würde, um sich in seinem Zuhause oder woanders sicher und geborgen zu fühlen. Der Fokus richtet sich auf die Bedürfnisse des Kindes. Bevor mit dem Kind allein ein Gespräch geführt wird, empfiehlt es sich, Rücksprache mit den Eltern zu halten. Es muss aufgezeigt werden, was das Ziel und der Inhalt des Gesprächs sind und worin der Nutzen eines Gesprächs allein mit dem Kind gesehen wird. Dabei sollten Zweifel und Ängste der Eltern ernst genommen werden. Ein urteilsfähiges Kind kann zudem ein Gespräch mit der abklärenden Fachperson unter Ausschluss der Eltern verlangen. Die abklärende Fachperson sollte das Kind und die Eltern darauf hinweisen und darauf achten, dass das Kind bei Bedarf sich auf sein Recht beruft. Zuvor sollte sich die gesprächsführende Fachperson die Lebenslage des Kindes bewusst machen und was das Kind in seinem dysfunktionalen Familienumfeld erlebt hat. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Loyalitätskonflikt des Kindes gegenüber seinen Eltern auftritt, ist gross, und diesem sollte mit Achtsamkeit und Akzeptanz begegnet werden. Dem Kind sollte zu Beginn des Gesprächs nochmals verständlich aufgezeigt werden, wer die abklärende Fachperson ist, was ihre Aufgabe ist und weshalb es dieses Gespräch überhaupt braucht. Darüber hinaus sollte dem Kind erklärt werden, dass es nicht verpflichtet ist, mit der Fachperson zu sprechen. Ist das Kind aber einverstanden, so sollte darauf geachtet werden, dass es möglichst frei und offen über seine Unsicherheiten und Ängste berichten darf. Die Fragen sollten klar und eindeutig formuliert sein und es sollten nicht zu viele Fragen insgesamt gestellt werden. Alltägliche Erzählungen des Kindes helfen der abklärenden Fachperson, Einsicht zu erlangen, um was für eine Familie es sich handelt, welche Beziehung es zu seinen Eltern hat und von welchen Schwierigkeiten und Herausforderungen die Familie belastet ist. Während des Gesprächs sollte stets auf die Befindlichkeit des Kindes geachtet werden, da Gespräche mit Kindern, welche vernachlässigt und/oder misshandelt wurden, oft die Gefahr der Re-Traumatisierung besteht. Des Weiteren sollte versucht werden, gemeinsam mit dem Kind herauszufinden, was ihm in Not- oder Krisensituationen helfen würde. So sollte besprochen werden, an wen sich das Kind wenden kann, um eine erneute Misshandlung oder Vernachlässigung zu vermeiden. Dadurch bestärkt die abklärende Fachperson das Kind in seiner Konfliktfähigkeit und der Fachperson selbst kann das einen anderen Umgang mit den eigenen Ängsten ermöglichen. Nach einem Gespräch mit dem Kind sollte die abklärende Fachperson ein weiteres Gespräch mit den Eltern suchen, damit dargelegt werden kann, was mit dem Kind genau angeschaut wurde. Das gemeinsame Gespräch hat den

Zweck, darzulegen, welche Sorgen, Wünsche und Hoffnungen das Kind in sich trägt und was es von seinen Eltern und seiner Familie erwartet, damit die Situation verbessert werden kann (wenn das Kind mit der Weitergabe seiner Aussagen einverstanden ist). Bei Familien mit mehreren Kindern ist es von grosser Bedeutung, die Ansichten aller Kinder zu ergründen. Dabei können die Kinder einzeln oder gemeinsam befragt werden.

Das Gespräch mit den Eltern oder anderen wichtigen Bezugspersonen sollte, wenn möglich, mit beiden sorgeberechtigten Elternteilen geschehen, wie auch unter Beteiligung von nicht sorgeberechtigten Personen, welche jedoch eine Verantwortung des Kindes in der Bildung, Erziehung oder Betreuung übernehmen. Es kann geboten sein, dass besonders konfliktbesetzte Themen der Eltern einzeln besprochen werden. Besonders wenn bekannt ist oder davon ausgegangen werden muss, dass ein Partner von häuslicher Gewalt betroffen ist oder jemand selbst in seiner Kindheit Misshandlung oder Vernachlässigung erlebte, muss ein besonders sensibles Vorgehen gewählt werden. Es braucht ein sorgfältiges Abwägen, in welcher Konstellation diese Gespräche am besten geführt werden. Abklärenden Fachpersonen sollte bewusst sein, dass Eltern in der Regel am Wohl ihrer Kinder interessiert sind, aber aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in der Verfassung sind, die Sicherheit und das Wohlergehen der eigenen Kindern sicherzustellen. Das Gespräch sollte im Idealfall für die Eltern eine Möglichkeit darstellen, «um über ihr Leben, ihre Paarbeziehung, ihre Kinder und Familie, ihre Sorgen, Wünsche und Hoffnungen» berichten zu können (Biesel et al., 2017, S. 155). Um jedoch eine Verletzung des Selbstwertgefühles zu umgehen, verweigern viele Eltern die Zusammenarbeit mit der abklärenden Person, da sie sonst befürchten, zugeben zu müssen, dass sie überfordert sind und Hilfe benötigen. Gleichzeitig sind sie besorgt über das Resultat der Abklärung und die damit verbundenen Eingriffe in ihr Familienleben. Hierbei könnte sinnvoll sein, mit den Eltern Möglichkeiten zu besprechen, beispielsweise mit einer begleitenden Vertrauensperson der Eltern oder eines alternativen Settings, um Bedingungen zu schaffen, in welchen sich die Eltern zu einer Kooperation im Stande fühlen.

Gespräche mit weiteren Familienangehörigen oder am Fall beteiligten (Fach-)Personen sind besonders nützlich, wenn keine Sicherheit darüber besteht, ob man sich auf die Aussagen der Eltern oder des Kindes verlassen kann. Darüber hinaus müssen Drittpersonen zwingend einbezogen werden, wenn sie wichtige Aussagen zum Fall machen können, weil sie beispielsweise eine Misshandlung beobachtet haben. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass «unbefangene» Fachpersonen (z. B. ein Lehrer, Kindergartenbetreuer etc.) nützlichere Informationen beisteuern können als Familienmitglieder oder andere Personen, die in einem emotionalen Verhältnis zur Familie stehen. Bei Gesprächen mit Drittpersonen ist es wesentlich, dass Fragen sich auf das Kindeswohl und dessen Sicherstellung ausrichten und konkrete Beobachtungen oder Vorkommnisse im Zentrum stehen. Eine Untermauerung eines negativen Elternbildes sollte vermieden werden, indem den Anwesenden

erklärt wird, dass die Unterstützung der Familie das Hauptanliegen ist, um dadurch das Kindeswohl zu sichern.

4. Weitere Fachpersonen hinzuziehen

Sind wichtige Fragen während der Kernabklärung unbeantwortet geblieben, kann sich die abklärende Fachperson dazu entscheiden, weitere Fachpersonen hinzuzuziehen. Das Berücksichtigen von weiteren professionellen Einschätzungen kann dazu beitragen, dass Bedürfnisse und Wünsche der Kinder und deren Familie nuancierter einbezogen werden können. Dies ist vor allem dann angezeigt, wenn darüber nachgedacht wird, ob man spezialisierte Abklärungen (psychologisches oder medizinisches Gutachten) in Auftrag geben sollte. Besonders bei Kleinkindern unter drei Jahren ist eine Kooperation mit einem Kinderarzt angezeigt, um Informationen zum Entwicklungs- und Gesundheitszustand zu bekommen. Medizinische Abklärungen können auch bei den Eltern bezüglich Depressionen, Gewalttätigkeit oder Substanzmittelabhängigkeit angebracht sein. Besteht zudem die Gefahr, dass die Sicherheit eines Kindes oder Jugendlichen nicht gewährleistet ist, so ist eine Zusammenarbeit mit weiteren Stellen dringend notwendig. Geht man davon aus, dass sich ein Kind oder Jugendlicher selbst schweren Schaden zufügt, so ist sogar eine Zusammenarbeitspflicht zwischen der KESB und weiteren involvierten Stellen, wie auch der Polizei, gegeben (Art. 453, ZGB).

5. Kernabklärung zusammenfassen und bewerten

Am Ende der Kernabklärung werden die Erkenntnisse und Informationen, auch unter Benutzung der Informationen der vorangegangenen Schlüsselprozesse der Ersteinschätzung und Kindeswohleinschätzung (und ggf. Sofortmassnahme), zu Hypothesen zusammengefasst, welche nach wie vor ungewiss sind und womit kein Wahrheitsanspruch geltend gemacht werden kann. Auf dieser Basis erstellt die abklärende Fachperson eine soziale Diagnose. Dies geschieht, indem sie schlussfolgert, ob und in welchem Ausmass das Kindeswohl gefährdet ist und welche Hintergründe und Anlässe eine mögliche Wirkung entfalten, die zu einem kindeswohlgefährdenden Zustande führen kann. Auf dieser Grundlage wird über das weitere Vorgehen entschieden. Zudem werden die Ergebnisse mit den betroffenen Personen besprochen.

7.5 Bedarfsklärung

Der Schlüsselprozess der Bedarfsabklärung behandelt laut Biesel et al. (2017, S. 172-176) die Frage, wie unter Berücksichtigung unterschiedlicher und interdisziplinärer Fallperspektiven eine Antwort gefunden werden kann, welchen Bedarf an Hilfeleistungen das Kind und seine Familie haben. Es wird versucht, während des Zusammenseins mit dem Kind, seiner

Familie und weiteren Fachpersonen zu ermitteln, welche Leistungen oder Massnahmen der KESB notwendig und geeignet sind. Daraus sollen Handlungsempfehlungen hervorgehen und ein Konzept zur Sicherung und Förderung des Kindeswohls. In dieser Phase kann es herausfordernd sein, das Kind und seine Eltern zur Mitwirkung zu motivieren, da für eine Bedarfsklärung die aktive Beteiligung der Betroffenen von Bedeutung ist. Oft lehnen die betroffenen Personen aufgrund eigener Überforderung oder mangels Interesse eine Partizipation ab. So muss die abklärende Fachperson andere Wege finden, die Beteiligung so auszugestalten, dass sich das Kind und Familie dennoch darauf einlassen können. Auch hier ist die blockierende Kraft der Verweigerung einer Partizipation oft auch darin begründet, dass die Angst vor einem Kontroll- und Machtverlust sehr ausgeprägt ist. Daher sollte sich die abklärende Fachperson mit Lösungsvorschlägen zurückhalten und daran arbeiten, dass die betroffene Familie selbst zur Einsicht gelangt, dass sie einen Bedarf an Unterstützung haben, auch wenn diese anfangs nicht mit den Einschätzungen der Fachperson übereinstimmen. Oft besteht auch eine Uneinigkeit darüber, ob eine Notwendigkeit und Eignung von Massnahmen gegeben sind. Dies sowohl zwischen Fachperson und der betroffenen Familie, aber auch zwischen Fachpersonen von unterschiedlichen Disziplinen. Dabei werden die professionsbedingten Perspektiven und das jeweils zugrunde liegende Fachwissen besonders deutlich. Es muss daher ein konstruktiver Umgang damit gefunden werden, wie innerhalb eines Teams mit verschiedenen Blickwinkeln gearbeitet wird.

Die Autoren Biesel et al. (2017, S. 177-184) nennen in diesem Prozess zwei Teilaufgaben:

1. Ermittlung des Unterstützungsbedarfs

Die Ermittlung bedient sich aller Informationen, welche bisher von der abklärenden Fachperson sowohl im Aktenstudium wie auch im direkten Kontakt mit den betroffenen Personen entstanden sind. Dies bedingt eine systematische Reflexion aller Erkenntnisse und das anschliessende Herausarbeiten einer sozialen Diagnose. Sie legt die Diagnose den betroffenen Personen verständlich dar und begründet weshalb aus ihrer Sicht, ob eine Leistung/Massnahme angezeigt ist, um das Kindeswohl zu schützen. Der Bedarf einer Person oder Familie kann in verschiedene Dimensionen eingeteilt werden. In sozioökonomischer Hinsicht kann eine Schuldenberatung oder das Erschliessen von finanzieller Unterstützung einen Bedarf darstellen. In der sozialpädagogischen Dimension kann sich eine Unterstützungsleistung beispielsweise in einer begleitenden Erziehungshilfe oder Beratungsleistungen zeigen. Ein Bedarf kann auch eine Unterstützung für die Berufsfindung des Kindes in Form von Coaching oder in Form von Integrationsmassnahmen in den Arbeitsmarkt für die Eltern sein. Oder es besteht ein Bedarf in medizinischer oder therapeutischer Hinsicht. Beispielsweise in der Be-

ratung von Behandlungsformen oder für medizinische Untersuchungen. Ebenso kann ein Bedarf gesehen werden, dass ein Familienmitglied oder mehrere eine therapeutische Begleitung benötigen. Solche Leistungen können mit zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen ergänzt werden.

2. Handlungsempfehlungen und Plan entwickeln

Um in Kooperation mit der betroffenen Familie einen Handlungsplan auszuarbeiten, können zwei Varianten hilfreich sein. Entweder kann die abklärende Fachperson Vorschläge unterbreiten, was aus ihrer Sicht gemacht werden kann oder muss, um das Wohlergehen des Kindes zu sichern. Oder der betroffenen Familie wird die Möglichkeit geboten, selbst Vorstellungen und Vorgehensweise zu entwickeln. Dafür müssen sie aber in Kenntnis gesetzt werden, wie die Palette der Leistungen und Massnahmen aussieht und was deren Ziele und Inhalte sind. Zudem müssen sie auch wissen, was im Zuge der Abklärung der Fachperson unerlässlich verändert werden muss. So kann sich die Familie darüber beraten, was von ihrer Seite her möglich ist an Veränderung, und dies mit den Fachpersonen besprechen. Das Hilfeplangespräch dient der gemeinsamen Reflexion, welche Leistungen und Massnahmen geeignet sind, um den Unterstützungsbedarf zu befriedigen. In einem nächsten Schritt wird nun darauf eingegangen, welche Kinderschutzmassnahmen von einer KESB angeordnet werden können.

7.5.1 Zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen

Der Kinderschutz wird im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Die grundlegende Anwendung dieser Massnahmen wird in Artikel 307 Abs. 1 folgendermassen ausformuliert: «Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.»

Dazu stehen der KESB folgende Kinderschutzmassnahmen zur Verfügung (Häfeli, 2016, S. 397):

Geeignete Massnahmen (Art. 307 Abs. 3, ZGB)

Absatz 3 erwähnt drei Massnahmen, welche jedoch nicht abschliessend sind und gegebenenfalls mit Leistungen anderer Organisationen des freiwilligen Kinderschutzes kombiniert werden können (z. B. Fachberatung für Erziehung).

Ermahnung: Eine Ermahnung kann als eine «Erinnerung» verstanden werden, das Kind oder die Eltern an ihre Pflichten zu erinnern. Das setzt jedoch die Fähigkeit und den Willen für eine Erziehung voraus. Über die Wirkung ist man geteilter Meinung (Häfeli, 2016, S. 397).

Weisung: Sie ist im Vergleich zur Ermahnung eine verbindliche Anordnung der KESB. Sie verpflichtet die Eltern oder das Kind, etwas Bestimmtes zu unternehmen (z. B. eine sozialpädagogische Familienbegleitung, an Gesprächstherapien teilzunehmen, Weisung in Bezug auf Ernährung und Bekleidung) oder etwas zu unterlassen (z. B. Kind nicht arbeiten zu lassen) oder zu dulden. Davon wird Gebrauch gemacht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Gefährdung des Kindes durch eine solche Einzelmassnahme verhindert werden kann. Bedingung dafür ist jedoch, dass die betroffene Person auch im Stande ist, die behördliche Weisung umzusetzen. Es ist auch möglich, die elterliche Sorge im Kontext der Weisung zu beschränken.

Erziehungsaufsicht: Hierbei stehen Eltern und Aufsichtsperson in regelmässigem Kontakt, wodurch die Erziehung und Pflege des Kindes laufend kontrolliert werden oder die Aufsichtsperson sich beratend einbringen kann (Häfeli, 2016, S. 397-398).

Beistandschaften (Art. 308, ZGB)

Durch eine Beistandschaft wird für das Kind neben seinen Eltern eine zusätzliche Beistandsperson ernannt, welche je nach Ausgestaltung einen allgemeinen oder spezifischeren Auftrag beinhaltet, ohne die elterliche Sorge einzuschränken. Ziel ist es, dass gewisse Aufgaben an den Beistand delegiert werden. Eine Beistandschaft kann als Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen formuliert werden (Art. 308 Abs. 1, ZGB), oder sie kann im Sinne einer Interessenwahrnehmung ausgestaltet sein, beispielsweise für die Feststellung der Vaterschaft oder Unterhaltsansprüche (Art. 308 Abs. 2, ZGB). Oder die elterliche Sorge wird punktuell eingeschränkt in den Belangen, welche dem Beistand übertragen wurden. Hier verfügt der Beistand über eine Entscheidungsbefugnis und Vertretungsmacht im Rahmen des Auftrags (Art. 308 Abs. 3, ZGB). Dies wird angewendet, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge das Vorgehen des Beistandes ablehnt und sich ihm in den Weg stellt (Häfeli, 2016, S. 399; 410).

Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310, ZGB)

Normalerweise ist es Teil der elterlichen Sorge, zu bestimmen, wo sich das eigene Kind aufhält. Reichen jedoch begleitende und unterstützende Massnahmen nicht aus, um das Kindeswohl sicherzustellen, so kann es sein, dass den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zwecks einer Unterbringung eines Kindes in ein Kinderheim oder eine Pflegefamilie entzogen wird. Dieser Vorgang stellt einen tiefen Einschnitt in das Familienleben dar und ist dementsprechend mit hohen Anforderungen verknüpft (Häfeli, 2016, S. 411).

Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311/312, ZGB)

Diese Massnahme stellt den schwersten Eingriff in die Rechte der Eltern dar. Auf sie wird nur zurückgegriffen, wenn alle Massnahmen, auch in verschiedenen Kombinationen, erfolglos

waren oder als unzureichend eingestuft wurden. Zusätzlich schreibt das Gesetz vor, dass die Eltern einen gesetzlichen Entziehungsgrund erfüllen müssen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Eltern objektiv unfähig sind, die elterliche Sorge auszuüben aufgrund von psychischen oder physischen Krankheiten, Gewalttätigkeit oder sich nicht am selben Ort aufhalten wie das Kind. Die elterliche Sorge wird gegenüber *einem* Kind oder gegenüber *allen* Kindern entzogen. Zudem entfaltet sie auch ihre Wirkung, wenn ein Kind später geboren wird. Wurde den Eltern die elterliche Sorge entzogen, so führt dies dazu, dass für das Kind eine Vormundschaft errichtet werden muss (Häfeli, 2016, S. 417-418).

Vormundschaft (Art. 327a-c, ZGB)

Das Gesetz schreibt vor, dass für Kinder von Eltern, welche nicht mehr über die elterliche Sorge verfügen oder Kinder, deren Eltern gestorben sind oder selbst unter einer umfassenden Beistandschaft stehen, eine Vormundschaft errichtet wird. Die rechtliche Stellung des Kindes entspricht fast der Stellung eines nichtbevormundeten Kindes unter elterlicher Sorge. Dem Vormund stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu, wie die der Eltern. Jedoch werden diese anders umgesetzt. Ein Vormund wird das Kind nicht bei sich zu Hause erziehen und ihm seine Werte und Vorstellungen vermitteln. Sondern er übernimmt die Vertretung des Kindes in sämtlichen Belangen sowie die Vermögensverwaltung. Er bestimmt auch über den Aufenthaltsort des Kindes (Häfeli, 2016, S. 419-420).

7.6 Ergebnisklärung

Im letzten Schlüsselprozess, der Ergebnisklärung, geht es darum, der Familie nochmals die Gelegenheit zu bieten, die Ergebnisse der Kindeswohlabklärung und den ermittelten Unterstützungsbedarf zu besprechen. Sie sollen nachvollziehen können, welche Leistung und/oder zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme angeordnet wurde und weshalb. Die betroffene Familie und das Kind sollen die Gelegenheit erhalten, sich dazu kritisch zu äussern, und es sollten Alternativen aufgezeigt werden für den Fall, dass sie die empfohlenen Leistungen und/oder Kindesschutzmassnahmen nicht akzeptieren wollen. An dieser Stelle können auch Gegenvorschläge gemacht werden, wie das Kindeswohl gesichert werden kann. Ziel ist es, zu einer möglichst für alle Beteiligten sinnvollen und nachvollziehbaren Übereinstimmung zu gelangen, bevor der Abklärungsbericht als Entscheidungsgrundlage an die KESB und ihren Spruchkörper eingereicht wird (Biesel et al., 2017, S. 200-204).

Im Anhang 1 (siehe Kapitel 12) ist ein anonymisierter Abklärungsbericht «*Übersicht Abklärung Kindesschutz*» aus der Praxis der KESB als Beispiel einzusehen. Aus dem Bericht geht hervor, wie umfassend eine Kindeswohlabklärung sein kann - diese erstreckte sich von Dezember, 2018 bis Mai, 2019 - bis eine Entscheidungsgrundlage erarbeitet wurde.

8 Die Soziale Arbeit im Kontext der KESB

In diesem Kapitel wird dargelegt, welche grundlegenden Kompetenzen die Soziale Arbeit in die Praxis der Kindeswohlklärung einbringen kann und wie die Rolle der Sozialen Arbeit im Kontext der KESB gestaltet ist. Denn Professionelle der Sozialen Arbeit verfügen über viele nützliche Fähigkeiten, welche für die Tätigkeit der KESB bereichernd sind.

Im ersten Teil des Kapitels werden ausgewählte Kompetenzen der Professionellen der Sozialen Arbeit aufgezeigt und ihre Bedeutung für eine gelingende Tätigkeit im Kinderschutz hervorgehoben. Im zweiten Teil wird auf die Rolle der Sozialen Arbeit im Kontext der KESB eingegangen.

8.1 Kompetenzen der Sozialen Arbeit

Fundamental dabei ist zu erwähnen, dass sich der Berufskodex der Sozialen Arbeit ausdrücklich nach international akzeptierten ethischen Prinzipien richtet und die Menschen- wie auch Kinderrechte dabei eine zentrale Stellung einnehmen (avenirsocial, 2010, S. 5).

Damit weist die Profession Soziale Arbeit grundlegende Parallelen in der ethischen Ausrichtung zum Kindes- und Erwachsenenschutz auf, der sich ebenfalls sehr stark an nationalen und internationalen Gesetzen und Konventionen orientiert mit dem Ziel, die jedem Menschen inwohnende Würde zu respektieren und zu schützen (Staub-Bernasconi, 2019, S. 83-96). Kommt es, wie in Kapitel sieben beschrieben, zu einer Kindeswohlklärung, so verfügen die Professionellen der Sozialen Arbeit über fachspezifisches Wissen, das sich in die Vorgehensweise, Einschätzung und Kooperation mit Klientinnen und Klienten äusserst sinnvoll einbringen lässt und rechtliche, medizinische und psychologische Einschätzungen ergänzt.

Systemischer Beratungsansatz

Geht es um das Abklären einer Kindeswohlgefährdung oder um das Erfassen einer komplexen Familienkonstellation, so sind sich Professionelle der Sozialen Arbeit gewohnt, auf systemische Ansätze zurückzugreifen. Die systemische Herangehensweise ermöglicht es, eine ganzheitliche Perspektive zu entwickeln. Dabei wird nicht nur die Einzelperson in den Fokus gerückt, sondern auch das soziale Beziehungsgeflecht, in welches die Person eingebettet ist. So kann eruiert werden, wie die einzelnen Systemmitglieder zueinander in Beziehung stehen, wie sich diese Beziehung fördernd oder beeinträchtigend auf andere Mitglieder auswirkt und wie sich funktionale oder dysfunktionale Bewältigungsmechanismen einer Person zeigen. Im Rahmen einer Kindeswohlklärung ist es von grossem Nutzen, wenn die abklärende Fachperson Aussagen über solche Gegebenheiten machen kann sowie über das Familiensystem und ihre verbalen und non-verbalen Kommunikationsformen. Das systemische Denken hilft hierbei die Beziehungsqualität eines Familiensystems zu erfassen und allenfalls

Erkenntnisse über mögliche Schwierigkeiten innerhalb eines Systems zu gewinnen. Infolgedessen können Professionelle der Sozialen Arbeit versuchen, mit der betroffenen Familie eine Metaposition einzunehmen, um mit einer gewissen Distanz die Familiendynamik zu erfassen und durch gemeinsame Reflexion herausfinden, was ein Familiensystem braucht, um (wieder) funktionieren zu können. Kennzeichnend für den systemischen Beratungsansatz ist zudem die Fokussierung auf die Ressourcenerschließung. Hierbei ermitteln Professionelle der Sozialen Arbeit die vorhandenen Ressourcen der betroffenen Personen und wie diese wieder (re-)aktiviert werden können, um einer Gefährdungslage eines Kindes innerhalb seiner Familie entgegenzuwirken. In der direkten Zusammenarbeit mit betroffenen Personen kommt in der sozialarbeiterischen Perspektive als weiteres Charakteristikum des systemischen Beratungsansatzes und im Vergleich zu einer juristischen oder medizinischen Ansicht der subjekttheoretischen Betrachtungsweise eine übergeordnete Rolle zu. Die subjektive Wirklichkeitskonstruktion einer Person muss ernst genommen werden, damit sich diese in ihrer persönlichen Problemsituation verstanden fühlt und eine gelingende Zusammenarbeit möglich wird. Daraus ist zu folgern, dass die individuelle vorübergehende Realität einer Person akzeptiert wird, diese sich im Wissen um sozialisatorische Einflüsse im Verlaufe des Lebens entwickelt hat und diese Realität sich nur verändert lässt, indem eine wertfreie Grundhaltung, gepaart mit einem authentischen Interesse an der Entstehung gewisser Ansichten, eingenommen wird (Ritscher, 2020, S. 117-152).

Lebensweltorientierung

Das sozialarbeiterische Handlungskonzept der Lebensweltorientierung stellt eine weitere grundlegende Theorie professioneller Sozialer Arbeit dar. Dabei steht die konkrete Lebensraum- oder Alltagsorientierung der betroffenen Personen im Vordergrund. Auch hier ist die Fokussierung auf vorhandene Möglichkeiten (Ressourcen) ein zentraler Punkt. Es geht darum von einer Defizitorientierung wegzukommen, hin zu einer Perspektive, die die Stärken und positiven Anteile einer Person benennt, diese würdigt und dazu beiträgt, diese weiter zu bestärken. In Gesprächen mit betroffenen Eltern und Kindern einer Kindeswohlklärung ist es von grosser Relevanz, wie die Wahrnehmungsfähigkeit der Alltagsorientierung ausgeprägt ist. Das heisst, Professionelle der Sozialen Arbeit verfügen über das Verständnis, dass Hilfsprozesse am ehesten erfolgsversprechend sind, wenn diese in der konkreten Lebenswelt der betroffenen Personen ansetzt und versucht wird, daran anzuknüpfen. Bei der Abklärung, ob und wie stark das Kindeswohl gefährdet ist, müssen nachfolgende alltagsrelevante Fragen geklärt sein (nicht abschliessend):

- Wie sehen die Wohnverhältnisse der Familie aus?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten (Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft etc.) sind vorhanden?

- In welchen Lebensbereichen der einzelnen Personen sind Ressourcen auffindbar?
- Welche niederschweligen Angebote lassen sich in den Alltag integrieren, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden?
- Welche Aktivitäten sollen gefördert werden, im Sinne des Empowerment-Konzepts?
- Ist es nicht möglich, in den vorherrschenden Gegebenheiten einer Familie das Kindeswohl zu gewährleisten und/oder sind Massnahmen angezeigt?

In der Abklärung, ob zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen notwendig sind, kann es als wertvoller Beitrag für die realistische Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung von Seiten der Professionellen der Sozialen Arbeit angesehen werden, dass der Alltagsnähe der betroffenen Personen in Bezug auf Interventionen im privaten Bereich einer Familie grosse Beachtung geschenkt wird. Nicht zuletzt kann ein solches Verständnis im Wissen darum, wie das Alltagsleben der Eltern und deren Kinder gestaltet ist, dazu beitragen, dass massgeschneiderte Lösungen für eine Problemlage gefunden werden können und diese in ihrer individuellen Ausgestaltung und Anpasstheit es am ehesten vermögen, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden (Thiersch, 2015, S. 277-366).

Tragfähiges Arbeitsbündnis im Zwangskontext

Zu dem Aufgabenbereich im Rahmen eines Abklärungsauftrags der KESB gehört es, dass Gespräche oft auch im Zwangskontext geführt werden müssen. Unter Zwangskontext ist zu verstehen, dass Gespräche mit betroffenen Eltern oder überhaupt die Kontaktaufnahme mit der KESB nicht auf freiwilliger Basis beruhen. So kann es zu einer natürlichen Reaktion des Widerstandes kommen, wenn die Notwendigkeit einer Intervention als nicht gerechtfertigt erlebt wird oder es als ein die Freiheit bedrohender Einschnitt in das eigene Leben verstanden wird. Oft damit verbunden sind auch fehlendes Problembewusstsein, wenig Motivation zur Veränderung sowie die Beziehungsgestaltung unter Zwang. Das Doppelmandat der Sozialen Arbeit als konstituierendes Dilemma zwischen Hilfe und Kontrolle widerspiegelt die wesentliche Grundstruktur, welcher in ähnlicher Weise auch im Kindes- und Erwachsenenschutz begegnet wird. Den Professionellen der Sozialen Arbeit sind solche institutionsbedingten Zwangskontexte zwischen Hilfe und Kontrolle aufgrund der Abhängigkeit von staatlicher Finanzierung einerseits und der Bestärkung des Einzelnen andererseits nicht fremd. Infolgedessen sind Professionelle der Sozialen Arbeit dafür sensibilisiert und verfügen über ein weites Methoden- und Theorienrepertoire, auf welches bei Bedarf zurückgegriffen werden kann. So setzen sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit der Bedeutung von grundlegenden menschlichen Motiven, dem Wunsch nach persönlicher Weiterentwicklung und Autonomie sowie der Wirkung von negativen und positiven Anreizen auseinander. Professionelle der Sozialen Arbeit sind sich bewusst, dass sich eine gelingende Kooperation zwischen

Fachkraft und Klientel stark an Transparenz und Rollenklarheit orientiert. Dabei wird verdeutlicht, was genau der Auftrag der Fachperson ist, was diese dafür machen und wissen muss, um den Auftrag gewissenhaft zu erfüllen, und wo der eigentliche Sinn einer Abklärung zu verorten ist. Das Ziel ist der Schutz des Kindes und nicht die Bestrafung der Eltern. Im Wissen um motivationale Aspekte des Menschseins, Entstehung von Widerstand sowie die Notwendigkeit von Klarheit in der Vorgehensweise wird von Seiten der Professionellen der Sozialen Arbeit versucht, die Problemeinsicht der betroffenen Personen zu fördern und einen gemeinsamen Auftrag zu formulieren, in welchem sich beispielsweise die Eltern eines Kindes als autonome Wesen bestätigt sehen und im Kernauftrag (das Wohlergehen des Kindes) ein erstrebenswertes und positives Ziel sehen. Dabei ist es wertvoll, wenn auch im Widerstand der Eltern Ressourcen gesehen werden und diese so «umformuliert» werden, dass darin auch etwas Positives, beispielsweise eine Stärke der Person, erkannt wird (Zobrist & Kähler, 2017, S. 71-108).

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter leisten durch ihr Fachwissen dahingehend einen wertvollen Beitrag, dass auch der Zwangskontext aussichtsreiche Anschlusspunkte für Veränderungsarbeit bietet. Infolgedessen sind die Kompetenzen von Professionellen der Sozialen Arbeit als eine gewinnbringende und lebenspraktische Bereicherung zu verstehen, welche der Sache als Ganzes nur nützen.

8.2 Die Rolle der Sozialen Arbeit

Professionelle der Sozialen Arbeit, die sich in einem Anstellungsverhältnis bei der KESB befinden, bewegen sich hier auf einem interdisziplinären Umfeld. Diese Tatsache bietet gleichermassen Chancen wie auch Herausforderungen, welchen sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter stellen müssen.

Professionelle der Sozialen Arbeit sind sich bei ihrer Tätigkeit gewöhnt, von Referenzdisziplinen Gebrauch zu machen und diese in ihr Professionsverständnis einfließen zu lassen. Zudem ist ihre Tätigkeit in der Regel oft stark durch eine Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus anderen Disziplinen gekennzeichnet. Infolgedessen bringen Professionelle der Sozialen Arbeit beste Voraussetzungen für eine interdisziplinäre Kooperation innerhalb der KESB mit und können eine Brückenbauerfunktion zwischen den einzelnen Disziplinen wahrnehmen und aus den verschiedenen Fachwissen Verknüpfungen herstellen, wovon letztlich das ganze Team profitieren kann. Zudem haben Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter durch ihre professionsbedingte Vernetzungsarbeit mit diversen Leistungserbringern wie sozialen Diensten, diversen Beratungsangeboten, Sozialversicherungsstellen etc. Kenntnis von der bestehenden Angebotsstruktur. Dadurch verschafft sich die Soziale Arbeit als Profession der

Kooperation und Vernetzung einen Vorsprung und kann daher als ein Vorbild für interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb und ausserhalb der Organisation der KESB gesehen werden (Wider, 2016, S. 19-21).

Des Weiteren können Professionelle der Sozialen Arbeit eine wichtige Rolle übernehmen beim Ausarbeiten von gemeinsamen Standards. Wie bereits erwähnt, sind sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gewöhnt, mit unterschiedlichen Disziplinen zusammenzuarbeiten, und leisten dabei einen zentralen Beitrag, wenn es darum geht, eine gemeinsame Sprache zu entwickeln. In der interdisziplinären Zusammenarbeit müssen alle beteiligten Professionen von der gleichen «Sache» sprechen und benötigen daher einen gemeinsamen Bezugsrahmen. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bedienen sich diesbezüglich verschiedener Werkzeuge, welche eine gemeinsame Orientierung ermöglichen. So kann beispielsweise mit dem Bio-psycho-sozialen Modell des Menschen aufgezeigt werden, wie das Zusammenspiel von Körper, Geist und sozialem Umfeld funktioniert. Das ermöglicht es, angemessene Situationsanalysen vorzunehmen und gemeinsam zu besprechen (Obrecht, 2006, S. 422). Mit der Systemischen Problem-Ressourcenanalyse, können zum Beispiel vier Dimensionen von sozialen Problemen, wie individuelle Ausstattung, Austauschbeziehungen, Machtbeziehungen und gesellschaftliche Werte, beschrieben werden (Staub-Bernasconi, 2007, S. 183-186). Im Kindes- und Erwachsenenschutz bestehen hohe Anforderungen an den Abklärungsdienst. Bevor eine Massnahme angeordnet und dadurch in die Privatheit der Familie eingegriffen wird, muss eine differenzierte Untersuchung der bio-psycho-sozialen Faktoren durchgeführt werden, damit eine fundierte soziale Diagnose erstellt werden kann. Darin muss Auskunft gegeben werden über die beispielsweise vorhandene oder nicht vorhandene Kooperations- und Veränderungsbereitschaft. Hierbei nehmen Professionelle der Sozialen Arbeit eine Rolle mit Leadfunktion ein. Denn diese verfügen nicht nur über das Wissen für die Erstellung einer sozialen Diagnose, sondern darüber hinaus auch Kenntnisse über die soziale Versorgungsstruktur, weshalb Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bestens geeignet sind, eine «Führungsrolle» im abklärenden Bereich einer KESB einzunehmen. Wird der Entscheid gefällt, dass eine zivilrechtliche Massnahme angezeigt ist, so muss diese subsidiär, komplementär und verhältnismässig sein. Verhältnismässig ist sie dann, wenn sie geeignet, notwendig und zweckmässig ist. Ob nun die angeordnete Massnahme diesen Kriterien entspricht, wird von Professionellen der Sozialen Arbeit entschieden, welche über die dafür geforderten Kompetenzen verfügen (Zobrist, 2009, S. 228).

Die Rolle der Sozialen Arbeit im Kontext der KESB kann zudem als eine Ergänzung zum Recht verstanden werden. Sie zeichnet sich durch eine stärkere Ressourcenorientierung statt Defizitorientierung aus und beschäftigt sich mehr mit der Frage, wie etwas zu bewerkstelligen ist, sprich welche Mittel für die Zielerreichung zur Verfügung stehen. Ebenso setzt sie sich stärker mit der Person und der Situationsanalyse im Sinne von «was braucht die

Personen» auseinander und erst zweitrangig mit dem Massnahmensystem und den rechtlichen Überlegungen. Durch die stärkere Fokussierung auf die Lebenswelt der betroffenen Personen verhelfen Professionelle der Sozialen Arbeit dazu, eine erweiterte Situationsanalyse zu generieren (Wider, 2016, S. 18-19).

In dem persönlich durchgeführten Interview (27. Februar, 2020) mit Andrea Luchsinger, Fachperson Abklärungsdienst in einer KESB über die Rolle der Sozialen Arbeit im Kontext der KESB, konnten meine Überlegungen und Schlussfolgerungen über die Rolle der Sozialen Arbeit im Kontext der KESB reflektiert und bestätigt werden (siehe Kapitel 12, Anhang 2).

9 Schlussfolgerungen

9.1 Beantwortung der Fragestellung

Welche Rolle nimmt die Soziale Arbeit in der Kindeswohlabklärung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein?

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bringen eine Fülle an relevanten Fähigkeiten in den Prozess der Kindeswohlabklärung ein. Mit ihrem Fachwissen in verschiedenen Bereichen, wie beispielsweise Sozialisation, Bearbeitung sozialer Probleme, Gesprächsführung, sowie dem Wissen über verschiedene theoretische Methoden- und Beratungsansätze ergänzen sie in sinnvoller Weise das in einer KESB vorhandene Fachwissen. Die Rolle der Sozialen Arbeit ist besonders im Abklärungsverfahren zentral und nimmt dabei eine Leadfunktion ein. Bedingt durch die kommunikativen Fähigkeiten der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, besonders auch im Zwangskontext, leisten sie einen entscheidenden Beitrag, herausfordernde Gespräche für beide Seiten gewinnbringend zu gestalten. Die professionelle Gesprächsführung und das Einnehmen einer wertefreien Grundhaltung sind beispielsweise für eine Anhörung mit betroffenen Eltern und Kindern, aber auch in Form von Abklärungsgesprächen äusserst wertvolle Erfolgsfaktoren. Charakteristisch für die Rolle der Sozialen Arbeit ist zudem die Fähigkeit, bedingt durch das alltägliche Zusammenarbeiten mit Fachpersonen aus anderen Disziplinen, vermittelnd tätig zu sein und Synthesen aus dem Fachwissen der eigenen und fremden Professionen zu ziehen. Daraus können neue Blickwinkel entstehen und diese verhelfen der Behörde, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Etwas allgemeiner formuliert besteht die Rolle der Sozialen Arbeit mit ihrem Theorie- und Praxiswissen darin, eine fundierte und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Analyse der vorherrschenden Situation auszuarbeiten, welche anschliessend als Grundlage für die behördliche Entscheidung fungiert. Dabei erfassen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die subjektive Wahrnehmung der betroffenen Personen wie auch deren Ressourcen, schätzen fortlaufend die

Gefährdungslage ein, bemühen sich, ein tragfähiges Arbeitsbündnis zu gestalten und stehen dabei in permanentem Austausch mit anderen Fachpersonen. Dazu gehört auch, dass die Ergebnisse einer Abklärung sowie die Empfehlung klar und unmissverständlich ausformuliert werden. Da diese nach der Entscheidung der Behörde als Grundlage für die Ausgestaltung des Auftrags, beispielsweise für eine Beistandsperson, dient, müssen darin auch sozialarbeiterische Überlegungen und Ziele enthalten sein. Infolgedessen wirken Professionelle der Sozialen Arbeit auch bei der Redaktion von Beschlüssen mit.

Welche Perspektiven der Sozialen Arbeit prägen den Prozess der Kindeswohlabklärung?

Muss eine Gefährdungslage beurteilt werden, so blickt jede Disziplin mit ihrer eigenen professionsspezifischen Perspektive und ihren Deutungsmustern darauf und erkennt darin – je nach Blickwinkel – eine andere Problemkonstellation. Die Soziale Arbeit richtet dabei ihren Fokus bewusst auf die subjekttheoretische Ebene, nach der jede Person auf der Basis subjektiver Wirklichkeitskonstruktionen handelt. Dies hat zur Folge, dass es keine objektiv zu beurteilende Realität gibt und die Wahrnehmung und Verortung der Ursachen der Problemsituation von Familienmitglied zu Familienmitglied anders aufgefasst werden kann. Möchten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wirklich einen Beitrag zur Aufhebung der Gefährdung eines Kindes leisten, so ist es von grosser Bedeutung, die Gefährdungslage aus der subjektiven Sicht der Betroffenen zu verstehen und zu rekonstruieren. Damit kann lebenspraktisch dort im Alltag angesetzt werden, wo die grösste Not besteht und Leiden bei der betroffenen Person verursacht. Um gemeinsam eine nachhaltige Lösung zu erarbeiten, wird im Sinne des Empowerment-Ansatzes auf die vorhandenen Ressourcen der betroffenen Personen fokussiert. Die Ressourcenerschliessung wird bewusst in das Zentrum gestellt. Aus sozialarbeiterischer Perspektive gilt es, die schlummernden Ressourcen sowohl in der Person selbst wie auch in deren nahem sozialen Umfeld zu aktivieren. Dieses Vorgehen hilft eine Person zu stabilisieren und sie bei der Bewältigung von komplexen Belastungssituationen zu unterstützen. Es kann als Versuch verstanden werden, nach eingehender Stabilisierung sich selbst und das ganze Hilffssystem überflüssig zu machen. Des Weiteren prägt die systemische Sicht der Sozialen Arbeit den Prozess der Kindeswohlabklärung. Das Augenmerk richtet sich hierbei verstärkt auf die Beziehungsebenen zwischen den Familienmitgliedern. Dies hat zur Folge, dass in der Abklärungsphase auch Fragen zu den unterschiedlichen Beziehungsformen und Qualitäten gestellt werden. Dieses Vorgehen entspringt der Erkenntnis, dass Problemsituationen nicht auf individueller Ebene festgemacht werden, sondern auf der Störung der Kommunikation im eigenen Beziehungsnetzwerk beruhen.

Die Perspektive der Sozialen Arbeit hebt sich, im Vergleich zum Recht oder der Medizin, insofern ab, dass der Fokus stark auf das subjektive Erleben, die Ressourcenerschliessung

und auf die Beziehungsebene ausgerichtet ist. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass eine Gefährdungslage am besten angegangen werden kann, wenn zuvor ermittelt wurde, worin genau die Überforderung, Schwierigkeit und Unfähigkeit der betroffenen Person bestehen und wie sich diese Tatsache auf das Familiensystem auswirkt. Es geht dabei um das «Hineinversetzen» in die Lebenslage der betroffenen Person und das ansatzweise Nachvollziehen der Schwierigkeit. Die Soziale Arbeit gestaltet somit die Kindeswohlabklärung aktiv mit. Sie interessiert sich dabei stärker für das persönliche Erleben einer Situation, berücksichtigt dabei die Wechselwirkung zwischen den Teilsystemen und geht sehr lebensweltorientiert vor.

9.2 Persönliche Meinung

Durch die Professionalisierung der Vormundschaftsbehörde und die Revision des alten Vormundschaftsrechts wurde meiner Meinung nach ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gemacht. Es ist für betroffene Personen enorm wichtig, dass im Falle einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme eine Rechtsgrundlage zur Anwendung kommt, die der heutigen gesellschaftlichen Wertvorstellungen entspricht, massgeschneiderte Lösungen zulässt und je nach Schutzbedarf des Einzelfalles eine individuelle Ausgestaltung der Massnahmen möglich ist. Darüber hinaus ist es meiner Meinung nach von grösster Wichtigkeit, dass Entscheidungen, welche eine solch weitreichende Wirkung wie die der KESB bedeuten können, von einer professionellen Fachbehörde getroffen werden, welche bemüht ist, durch ihre interdisziplinäre Zusammensetzung und ihre Fachlichkeit bestmögliche Lösungen zu finden, welche weiterhin ein Leben in Würde ermöglichen und gleichwohl den Schutzbedarf einer Person ernst nehmen. Ich denke, dass die neu entstandene KESB einen Fortschritt bedeutet, wenn es darum geht, die Würde des Menschen sowie seine Einzigartigkeit in das Zentrum zu stellen und aus diesem Bewusstsein heraus das weitere Vorgehen entspringt. Dass zudem die Soziale Arbeit als eine wichtige Komponente in Kindes- und Erwachsenenschutzfragen anerkannt und miteinbezogen wurde, ist für die Soziale Arbeit meiner Meinung nach als grosser Erfolg zu deuten. Rosch (2011) vertritt ebenfalls die Meinung, die Ausstattung der KESB mit Fachpersonen könne als ein «Quantensprung» für die Soziale Arbeit gesehen werden (S. 32). Durch die Professionalisierung der Behörde wurde ein wichtiger Schritt gemacht, die Soziale Arbeit als eigenständige Profession anzuerkennen. Es wurde erkannt, dass die Soziale Arbeit im Stande ist, sich in einem komplexen und herausfordernden Umfeld wie dem der KESB zu bewähren und einen wertvollen Beitrag zu leisten, welcher das Wissen anderer Disziplinen optimal ergänzt. Natürlich ist auf diesem Gebiet noch mehr Effort nötig, um die Anerkennung der Profession Soziale Arbeit weiter zu festigen. Ob eine Gleichstellung der Disziplinen in der interdisziplinären Zusammenarbeit jemals möglich sein wird und der Statusunterschied in den Hintergrund rückt, bleibt noch offen. Auf jeden Fall sollten

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter selbstsicher auftreten und sich ihrer Fähigkeiten und ihres Werts bewusst sein. Denn die von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern geleistete Arbeit stellt sich gerade in Kindeswohlklärungen als unverzichtbarer Beitrag heraus und sollte deshalb auch als solcher gewürdigt werden. Die Tendenz zur Abwertung liegt im noch vorherrschenden gesellschaftlichen Bild und im Unwissen über die Wichtigkeit, ja Notwendigkeit der Arbeit von Professionellen der Sozialen Arbeit. Für die Veränderung dieses Bildes müssen wir als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter für unser Tun einstehen und seine Bedeutung für die Gesellschaft darlegen.

9.3 Weiterführende Gedanken

Wie bereits erwähnt, ist es von Bedeutung, dass sich die Soziale Arbeit als eigenständige Profession positioniert und bewusst macht, wie ihr berufsspezifischer Beitrag aussieht und welche Relevanz sie für die Gesellschaft hat. Damit dieses Bewusstsein in der alltäglichen Arbeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern entwickelt werden kann, ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der professionellen Identität und Rolle der Sozialen Arbeit bereits während des Studiums sehr sinnvoll. Eventuell müsste hier sogar noch etwas mehr Zeit eingeplant werden, um eine solide Berufsidentität zu verinnerlichen.

Die Arbeit im Kinderschutz als einer staatlich verordneten Aufgabe ist oft geprägt von Unwissen, Unvorhersehbarkeit und gegensätzlichen Interessen. Durch diese Tätigkeit werden auch persönliche Wertvorstellungen von Kindheit und Erziehung berührt. Bei der Einschätzung einer Gefährdungslage eines Kindes fließen solche verinnerlichten Wertvorstellungen – mal bewusst, mal unbewusst – mit ein. Infolgedessen wird es bei der Fachperson für die betroffenen Familien spürbar, wenn diese nicht in der Lage ist, andere Lebensformen zu akzeptieren und das „Eigene“ in den Hintergrund zu rücken. Deshalb sollte der Selbstreflexion eine grosse Gewichtung beigemessen werden, denn gesellschaftliche Werte und Normen, welche sich direkt und indirekt auf das Arbeitsfeld des Kinderschutzes auswirken, befinden sich in fortwährendem Wandel.

Fachkräfte des Kinderschutzes sollten deshalb bemüht sein, ihre Vorstellungen von einer «guten» oder gar «richtigen» Kindheit stets kritisch zu hinterfragen. Denn das Bild der Kindheit und die diesbezüglichen Werte und Normen sind weder als naturgegeben noch als selbstverständlich zu verstehen, sondern sind das Ergebnis einer historisch entstandenen Konstruktion (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 69-70).

Daraus kann die Einsicht entstehen, dass die normative Grundlage der Tätigkeit im Kinderschutz stets als eine momentane Konstruktion zu verstehen ist und die Flexibilität erfordert, welche das laufende Hinterfragen von Gegebenem verlangt sowie die Bereitschaft, sich mit der Prägung und Tragweite der eigenen Sozialisation auseinanderzusetzen. Denn der Schlüssel zu einem feinfühligem, empathischen Verständnis für eine Problemsituation einer

betroffenen Person ist oft in der Bereitschaft, sich mit der eigenen Person auseinanderzusetzen, zu finden. Das Erkennen eigener Reaktionsmuster und Prägungen verhelfen der Fachperson, eine betroffene Person in ihrer Auseinandersetzung mit ähnlichen persönlichen Herausforderungen authentisch zu begleiten und zu unterstützen.

10 Literaturverzeichnis

Akkaya, Gülcan, Reichlin, Beat & Müller, Meike (2019). *Grund- und Menschenrechte im Kindes- und Erwachsenenschutz. Ein Leitfaden für die Praxis*. Luzern: interact.

avenirsocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Abgerufen von https://www.hilfswerkuri.ch/fileadmin/user_upload/documents/ueber-uns/Berufskodex_Soziale-Arbeit-Schweiz.pdf

Bauer, Petra & Wiezorek, Christine (2007). Zwischen Elternrecht und Kindeswohl. In Jutta Ecarius (Hrsg.), *Handbuch Familie* (S. 614-636). Wiesbaden: VS Verlag.

Biesel, Kay & Urban-Stahl, Ulrike (2018). *Lehrbuch Kinderschutz*. Weinheim: Beltz Juventa.

Biesel, Kay, Fellmann, Lukas, Müller, Brigitte, Schär, Clarissa & Schnurr, Stefan (2017). *Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung*. Bern: Haupt.

Dettenborn, Harry (2014). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte* (4. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.

Fuhs, Burkhard (2007). Zur Geschichte der Familie. In Jutta Ecarius (Hrsg.), *Handbuch Familie* (S. 17-35). Wiesbaden: VS Verlag.

Häfeli, Christoph (2016). *Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz* (2., überarb. Aufl.). Bern: Stämpfli.

Heck, Christoph (2018). Überblick über die Akteure und deren Aufgaben. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 91-99) (2., aktualis. Aufl.). Bern: Haupt.

Hengst, Heinz & Zeiher, Helga (2005). *Kindheit soziologisch*. Wiesbaden: VS Verlag.

Hering, Sabine & Münchmeier, Richard (2014). *Geschichte der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (5., überarb. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.

- Kanton Bern (2017). *Praxis der Kindesanhörung in Kinderschutz- und Scheidungsverfahren im Kanton Bern. Analyse und Handlungsempfehlungen. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern. Kantonales Jugendamt*. Abgerufen von https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/umfassender_kinderschutz/kindesanhoerung.asse-tref/dam/documents/JGK/KJA/de/jugendamt/KJA_FE_Bericht-Praxis-Kindesanh%C3%B6rung_2017_de.pdf
- Kanton Thurgau (2018). *Kinderrechte gelten überall*. Abgerufen von <https://www.tg.ch/news/news-detailseite.html/485/news/35907>
- (KESCHA) Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (o. D.). *Was macht die KESB?* Abgerufen von <https://kescha.ch/de/erklarungen-zum-kindes-und-erwachsenenschutz/erklarungen-zum-erwachsenenschutz/was-macht-die-kesb.php>
- Kinderanwaltschaft (2015a). *KESB – die richtige Institution für eine schwierige Aufgabe*. Abgerufen von <https://kinderanwaltschaft.ch/news/kesb-%E2%80%93-die-richtige-institution-f%C3%BCr-eine-schwierige-aufgabe>
- Kinderanwaltschaft (2015b). *Meilensteine auf dem Weg zu einer kindergerechten Justiz in der Schweiz bis im Jahr 2020*. Abgerufen von <https://kinderanwaltschaft.ch/news/meilenstein-auf-dem-weg-zu-einer-kindgerechten-justiz-der-schweiz-bis-im-jahr-2020>
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region Willisau-Wiggertal (o. D.). *Gesetzlicher Auftrag*. Abgerufen von <http://www.kesb-lu.ch/Gesetzlicher-Auftrag.38.0.html>
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde St. Gallen (o. D.). *Aufgaben der KESB*. Abgerufen von <https://www.kesb.sg.ch/aufgaben-der-kesb/allgemein>
- (KOKES) Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (o. D.). *Organisation Kantone*. Abgerufen von <https://www.kokes.ch/de/organisation/organisation-kantone>
- (KOKES) Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2019). *Melderechte und Meldepflichten an die KESB*. Abgerufen von https://www.kokes.ch/application/files/7815/4843/1295/Merkblatt_Melderechte-Meldepflichten_definitiv_Version_25.1.2019.pdf

- Nave-Herz, Rosemarie (2018). Familiensoziologie. Historische Entwicklung, theoretische Ansätze, aktuelle Themen. In Astrid Wonneberger, Katja Weidtmann & Sabina Stelzig-Willutzki (Hrsg.), *Familienwissenschaft. Grundlagen und Überblick* (S. 119-148). Wiesbaden: Springer.
- Obrecht, Werner (2006). Interprofessionelle Kooperation als professionelle Methode. In Beat Schmocker (Hrsg.), *Liebe, Macht und Erkenntnis. Silvia Staub-Bernasconi und das Spannungsfeld Soziale Arbeit* (S. 408-445). Luzern: interact.
- Ritscher, Wolf (2020). *Systemische Modelle für die Soziale Arbeit. Ein integratives Lehrbuch für Theorie und Praxis* (6. Aufl.). Heidelberg: Carl-Auer.
- Rosch, Daniel (2018a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 22-29) (2., aktualis. Aufl.). Bern: Haupt.
- Rosch, Daniel (2018b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 30-33) (2., aktualis. Aufl.). Bern: Haupt.
- Rosch, Daniel (2011). *Neu Aufgaben, Rollen, Disziplinen, Schnitt- und Nahtstellen: Herausforderungen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts*. ZKE 1/2011. Abgerufen von https://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/revision/Rosch_Aufgaben-Rollen-Disziplinen_ZKE_1-2011_.pdf
- Staub-Bernasconi, Silvia (2019). *Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen*. Opladen: Barbara Budrich.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. System-theoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch*. Bern: Haupt.
- Thiersch, Hans (2015). *Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung: Konzepte und Kontexte. Gesammelte Aufsätze (Band 1)*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

- Unicef (2016). *Geschichte der Kinderrechte*. Abgerufen von https://www.unicef.ch/sites/default/files/2018-08/unicef_fs_geschichte-kinderrechte_2016_de.pdf
- (VBK) Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörde (2008). *Empfehlungen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Kindes- und Erwachsenenschutz als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge). Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörde. ZVW 2/2008*. Abgerufen von https://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/empfehlungen/08-Empfehlungen_d_gesamt.pdf
- Wider, Diana (2016). Interdisziplinarität und Professionalität. Wie interdisziplinäre Zusammenarbeit gelingen kann. In Hélène Beutler, Jean-Paul Gaillard, Maren Schreier, Diana Wider, André Woodtli, Ute Ziegenhain & Karin Zollinger (Hrsg.), *Broschüre Fremdplatzierung. Integras. Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik* (S. 13-21). Abgerufen von https://www.integras.ch/images/_pdf/servicemenu/tagungen/plattform-fremdplatzierung/Broschuere_Fremdplatzierung_2016.pdf
- Zobrist, Patrick (2009). *Fachpersonen der Sozialen Arbeit als Mitglieder der interdisziplinären Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*. ZVW 4/2009. Abgerufen von https://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/revision/Zobrist_SA_in_der_KESB_ZVW_04-2009.pdf
- Zobrist, Patrick & Kähler, Harro Dietrich (2017). *Soziale Arbeit im Zwangskontext. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann* (3., überarb. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.

11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES, 2010). Department Volkswirtschaft und Inneres – Kanton Aargau. Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutz. S. 9. Abgerufen von https://www.kokes.ch/application/files/2714/6417/5611/101126_AG_Anhoerungsbericht.pdf

Abbildung 2: (VBK) Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörde (2008). Empfehlungen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Kindes- und Erwachsenenschutz als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge). Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörde (VBK). ZVW 2/2008. Abgerufen von https://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/empfehlungen/08-Empfehlungen_d_gesamt.pdf

12 Anhang

Anhang 1

Übersicht Abklärung Kinderschutz

Abklärungsperson: Frau C.

09.04.2019

1. Fallinformationen

1.1. Angaben zum betroffenen Kind / zu den betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen

Name / Vorname	A. T.
Geburtsdatum	30. Oktober 2008
Adresse	██████████ 9422 Staad
Aktueller Aufenthaltsort	██████████ 9400 Rorschach
Schule / Ausbildung	5. Klasse Primar ██████████

1.2. Angaben zu den Eltern

	Mutter	Vater
Name	██████████	██████████
Geburtsdatum	04.01.1982	--
Adresse	██████████ 9422 Staad	██████████ 9400 Rorschach
Kontakt	██████████	██████████
Zivilstand	ledig	ledig
Arbeit	Hausfrau	Sale, Support von Microsoft-Programm, Anstellung zu 40%
Bezug Sozialhilfe	nein	nein
Sorgerechtsinhaber	ja	nein
Obhut	nein	ja

1.3. Weitere wichtige Bezugspersonen / bereits involvierte Fachpersonen

Vorname/Name	Institution	Adresse/Ort	Kontaktangaben	Rolle/Auftrag
██████████	Schulhaus ██████████	-----	██████████	Schulsozialarbeiterin
██████████	In Via St. Gallen	Claudiusstr. 6, 9006 St. Gallen	██████████	Beratung KESB / Kindsvater

1.4. Abklärungsauftrag Behörde

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 reichte der Vater von A.T., [REDACTED], eine Gefährdungsmeldung betreffend seinen Sohn bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Region [REDACTED] ein. Darin machte er zusammenfassend geltend, dass sein Sohn von seiner Mutter seit geraumer Zeit psychische und physische Gewalt erlebe. Infolge wurde Frau C. vom internen Abklärungsdienst beauftragt, die familiäre Situation von A. T., insbesondere im Hinblick auf das Erleben von Gewalt im Familiensystem, abzuklären und der Behörde Bericht zu erstatten. Die Berichterstatteerin kennt das Familiensystem bereits aufgrund der Abklärung für die Halbschwester von A. T., [REDACTED].

1.5. Getätigte Abklärungen

Der Bericht stützt sich auf die folgenden Daten:

Gefährdungsmeldung von [REDACTED], Kindsvater: 13.12.2018

Telefongespräch mit [REDACTED], Schulische Sozialarbeiterin: 17.12.2018

Ergänzungsschreiben zur Gefährdungsmeldung von [REDACTED], Kindsvater: 06.01.2019

2 Persönliche Gespräche mit Kindsvater: 07.01.2019 / 01.04.2019

3 persönliche Gespräche mit A.T.: 16.01.2019 / 22.02.2019 / 01.04.2019

Verfügungen der KESB Region [REDACTED] betreffend Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Unterbringung beim Vater: 22.01.2019 / 29.01.2019

Anhörungsprotokoll betreffend die Anhörung von Kindsmutter: 28.01.2019

Hausbesuch bei Kindsvater und Kindsmutter, durchgeführt durch A. L., Mitarbeiterin Abklärungsdienst KESB Region [REDACTED]: 28.01.2019

E-Mailverkehr mit Kindsvater: Zeitraum Dezember 2018-März 2019

E-Mailverkehr mit Kindsmutter: Zeitraum Dezember 2018-Februar 2019

E-Mailverkehr mit [REDACTED]: Zeitraum Dezember 2018-Februar 2019

Telefongespräche mit Kindsmutter: 06.02.2019 / 11.02.2019

Telefongespräche mit Kindsvater: 06.02.2019 / 11.02.2019 / 18.02.2019 / 04.03.2019 / 27.03.2019

Telefongespräche mit [REDACTED], In Via: 06.02.2019 / 14.02.2019

Arztzeugnis für Kindsmutter für den Zeitraum vom 25.02.2019-05.03.2019 (9 Tage)

Stellungnahme von Dr. iur. Dr. rer. pol. [REDACTED], Rechtsanwalt und Notar, in Sachen Kindsmutter, Gesuchstellerin: 27.02.2019

Einschätzung von In Via aufgrund einer Analyse der geführten Gespräche mit A. T. durch die Abklärende: 25.03.2019

Telefongespräch mit [REDACTED], Klassenlehrer: 29.04.2019

2. Sachverhalt

Ergänzende Angaben zum Sachverhalt sind im Axioma (interne Software) in den betreffenden Aktennotizen und Dokumenten zu finden; siehe Verweise.

2.1. Vorgeschichte

- Mit Schreiben vom 11.09.2013 beantragte der Kindsvater bei der KESB Region [REDACTED] Unterstützung in der Regelung des Besuchsrechts für seinen Sohn A. T.. Zusammenfassend teilte der Kindsvater in diesem Schreiben mit, dass die Kindsmutter [REDACTED] das Besuchsrecht im Jahr 2011 sieben Monate lang nicht eingehalten habe, oft mit der Begründung, dass A.T. krank sei. Die Mutter erpresse ihren Sohn mit Versprechungen, so z. B. habe sie A. T. eine Katze versprochen, wenn er dem Vater mitteile, dass er ihn nicht mehr besuchen wolle. A. T. habe bei Besuchstagen erzählt, dass die Mutter ihm sage, der Vater habe ihn nicht mehr lieb. Bei einer zufälligen Begegnung am Bahnhof Goldach im Beisein von A. T. habe die Kindsmutter den Kindsvater und dessen Freundin vulgär provoziert und angeschrien. Dies sei soweit gegangen, dass sie anschliessend sogar ihren damaligen Partner vor den Augen von A. T. geohrfeigt habe. Insgesamt halte sich die Kindsmutter nicht an die Besuchsrechtsregelung, die Übergaben seien von Beleidigungen und Bedrohungen seitens der Kindsmutter begleitet und er als Kindsvater könne seinen Sohn oft Monate nicht sehen. Unter dieser Situation leide A. T., zudem lebe er in einem gewalttätigen Familiensystem. Der Kindsvater bat um Hilfe, seinen Sohn einmal pro Monat regelmässig sehen zu können (verweise auf die folgenden Aktennotizen: Schreiben vom 11. 09.2013: Verletzung der Besuchsregelung / Schreiben der Anwaltskanzlei [REDACTED] betreffend Besuchsrecht von A. T. vom 22.10.2013 / Schreiben von Kindsvater vom 29.10.2013)
- Mit Faxmitteilung vom 07.11.2017 orientierte das Kinderschutzzentrum St. Gallen die KESB Region [REDACTED] über den Aufenthalt von [REDACTED], Halbschwester von A. T. mütterlicherseits, im Schlupfhuus St. Gallen seit dem 06.09.2017. Die Halbschwester berichtete von physischer Gewalt seitens der Mutter und teilte mit, nicht mehr nach Hause zurückkehren zu wollen.
- Mit Polizeirapport vom 15.11.2017 wurde die KESB Region [REDACTED] über eine Intervention im häuslichen Bereich bei der Kindsmutter orientiert. Die Halbschwester verständigte aufgrund von Problemen mit der Mutter, [REDACTED], die Polizei. Die Halbschwester gab an, immer wieder Konflikte mit der Mutter zu haben, da diese ihr die Treffen mit dem Freund nicht erlauben würde. Die Kindsmutter hingegen machte geltend, dass sie es nicht akzeptiere, wenn ihre Tochter sich nicht an Regeln halten würde und bis spät abends wegbleibe. Die Polizei wies alle Beteiligten an, sich Hilfe bei der Fachstelle Jugend, Familie und Schule in [REDACTED] zu holen.
- Die Grosseltern der Halbschwester, [REDACTED], berichteten der KESB Region [REDACTED], dass die Halbschwester psychischer und physischer Gewalt durch die Kindsmutter ausgesetzt sei und als Kleinkind häufig unbetreut zu Hause gelassen worden sei.
- Die Halbschwester berichtete im persönlichen Gespräch mit der Berichterstatteerin (siehe Aktennotiz vom 31.10.2017), dass ihre Mutter sie oft abwerte, als "behindert" und "dumm" bezeichne. Ihre Mutter schlage sie mit der Hand, mit dem Gürtel oder einem Kabel. Oft mache die Mutter auch leere Versprechungen und lüge. Am Morgen würde die Mutter immer noch mit [REDACTED] im Bett sein, wenn sie aufstehe. Auch ihr jüngerer Bruder A. T. müsse morgens alleine aufstehen. Ein Frühstück oder einen Znüni bereite sie nicht vor.
- Mit schriftlichem Antrag vom 21.11.2017 beantragte die Abklärende bei den Sozialen Diensten [REDACTED] [REDACTED] die Kostenübernahme für eine sozialpädagogische Familienbegleitung durch die KOOSA AG St.

Gallen zur Unterstützung des Familiensystems, insbesondere um eine Fremdplatzierung der Halbschwester verhindern zu können.

- Die Sozialpädagogische Familienbegleiterin, [REDACTED], unterstützte das Familiensystem von Dezember 2017 bis August 2018.
- Mit Polizeirapport vom 23.05.2018 wurde die KESB erneut über eine Intervention im häuslichen Bereich informiert. Gemäss Polizeirapport würde sich die Problematik darin zeigen, dass die Mutter die Probleme ihrer Tochter nicht ernst nehme. So habe die Mutter beispielsweise laut gelacht, als ihr ein Polizeibeamter von den Suizidabsichten der Tochter erzählt habe. Die Halbschwester habe die Polizei verständigt und mitgeteilt, dass sie es in diesem Haushalt nicht mehr aushalte und mit Suizidgedanken spiele, wenn sie nicht woanders untergebracht werde.
- Am 13.12.2018 reichte der Vater von A. T., [REDACTED], bei der KESB Region [REDACTED] eine schriftliche Gefährdungsmeldung für A. T. ein. Infolge führte die Berichterstatteerin mit A. T. am 16. Januar 2019 ein persönliches Gespräch. A. T. bestätigte den Inhalt der Gefährdungsmeldung und teilte glaubhaft mit, dass er zuhause psychischer und physischer Gewalt seiner Mutter ausgesetzt sei und äusserte den dringlichen Wunsch, sofort zum Vater ziehen zu wollen.
- Aufgrund der glaubhaften Aussagen von A. T. betreffend die psychische und physische Gewalt, welche er von seiner Mutter regelmässig erfährt und der geäusserten Ängste, nach Bekanntwerden seiner Vorwürfe zurück ins häuslich Umfeld zurückzukehren, wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter über A. T. am 22. Januar 2019 vorsorglich und superprovisorisch aufgehoben und A. T. bei seinem Vater untergebracht. Die Mutter wurde am 28. Januar 2019 zur Sache angehört und hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Mutter teilte mit, dass sie mit der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrecht über A. T. und dessen Unterbringung beim Vater nicht einverstanden sei.

2.2. Situationsbeschreibung

2.2.1. Problemstellung

Im persönlichen Gespräch vom 07.01.2019 sowie in den Schreiben vom 13.12.2018 und 06.01.2019 hält der Kindsvater folgende Problemstellung fest:

- Bereits in der Vergangenheit habe es diverse Konflikte mit der Kindsmutter hinsichtlich des Besuchsrechts gegeben, eine sachliche, zum Wohle des Kindes ausgerichtete Kommunikation sei nicht möglich gewesen
- Er pflege zu A. T. einen guten Kontakt, A. T. fordere nun selbst ein ausgedehnteres Besuchsrecht ein und komme jeden Montag und Freitag nach der Schule sowie an den Wochenenden zu ihm
- A. T. spreche mit zunehmender Frustration über das Familienleben Zuhause
- Die Mutter habe ihm mitgeteilt, dass A. T. sich Zuhause frech zeige und A. T. als "Dreckskind" bezeichnet
- Bei ihm Zuhause erlebe er A. T. anständig, es sei noch nie zu respektlosem Verhalten gekommen
- A. T. habe ihm mitgeteilt, dass Zuhause von seiner Mutter Ausdrücke wie "Hurensohn, Schlampe, Arschloch, Missgeburt, Bastard, Idiot" zum gewohnten Alltag gehören würden. Zudem wende die Mutter gegenüber dem Lebenspartner, A. T. und der Schwester körperliche Gewalt an
- A. T. flehe ihn bei Besuchen immer wieder an, bei ihm einzuziehen zu dürfen. A. T. habe ihm voller Frust erklärt, dass er das Gefühl habe, bei der Mutter nicht willkommen zu sein. So werde er bei

der Mutter täglich als "Fettsack, Dreckskind oder Scheisskind" bezeichnet. A. T. habe gesagt, so wie es jetzt sei, wolle er nicht weiterleben

- Nach Einreichen der Gefährdungsmeldung habe die Kindsmutter sowohl den Besuchskontakt wie auch den telefonischen Kontakt zwischen ihm und A. T. unterbunden
- A. T. sei am Freitag vor den Weihnachtsferien ohne Erlaubnis der Mutter zu ihm gekommen und habe berichtet, dass die Mutter ihn seit Kenntnis der Gefährdungsmeldung körperlich mit einem Gürtel misshandelt habe. A. T. habe unter Tränen berichtet, dass er nicht mehr nach Hause wolle
- A. T. habe ihm erzählt, dass die Mutter ihm abends "Gruselgeschichten" erzähle, inhaltlich teilweise angelehnt an bekannte Horrorfilme. So erzähle sie ihm beispielsweise eine Geschichte, in der nachts eine Mutter ihre zwei Kinder töte und deren Köpfe in die Wand stecke. A. T. habe von grossen Angstzuständen in der Nacht berichtet

Sichtweise von A. T., erörtert in persönlichen Gesprächen mit der Abklärenden: (verweise auf die Aktennotizen vom 16.01.2019, 22.02.2019, 01.04.2019):

- Er erlebe durch die Mutter psychische und physische Gewalt seit er sich erinnern könne
- Die physische Gewalt erfolge in Form von Ohrfeigen, Schlägen mit dem Aufladekabel des Natels und einmal habe er einen Schlag mit der Faust ins Gesicht erhalten. Nach Gewaltvorfällen zeige die Mutter keine Reue und es erfolge auch keine Aussprache oder Entschuldigung
- Die psychische Gewalt zeige sich in Form von Abwertungen. So bezeichne ihn die Mutter als "Arschloch, Missgeburt, Fettsack, behindert, Opferkind". Teilweise nenne sie auch spanische Ausdrücke, die er nicht alle verstehe. Abends erzähle ihm die Mutter oft unheimliche Geschichten, vor welchen er sich fürchte und die er auch nicht hören wolle. So handle eine Geschichte beispielsweise von einer Mutter, die nachts ihre Kinder unter Wasser drücke und töte. Die Mutter drohe ihm dann, dass ihm bei Ungehorsam gleiches Wiederfahren könne
- Die Mutter nehme sich keine Zeit mehr für gemeinsames Spielen. Zuhause sei es ihm oft langweilig, er könne in der neuen Umgebung keine Kontakte zu anderen Kindern pflegen. Zuhause laufe oft der Fernseher, auch seine jüngere Schwester E. sei häufig vor dem Fernseher
- Die Mutter habe ihm mehrfach mitgeteilt, dass die KESB entschieden hätte er müsse in ein Heim gehen, was ihn sehr verängstigt habe
- Die Mutter habe ihm schon mit dem Tod bedroht
- Die Mutter schlage auch Herrn H. (Ohrfeige) und werfe ihm Gegenstände nach
- Seit der Gefährdungsmeldung schlage die Mutter ihn häufiger und fester
- Morgens wecke ihn die Mutter, gehe dann aber gleich wieder zu E. ins Bett. Ein Frühstück und einen Znüni bereite sie nicht zu. Er würde meist ohne Frühstück das Haus verlassen. Er selbst gehe abends ca. um 20.30 Uhr ins Bett. E. sei noch länger wach. Die Mutter würde abends fernsehen, E. erhalte das Natel
- Mit Y. gebe es kaum noch Konflikte, Y. halte sich mehrheitlich bei ihrem Freund in Zürich oder im Zimmer auf
- Er wünsche sich, beim Vater leben zu können. Der Vater unterstütze ihn in der Schule und spiele oft mit ihm. Beim Vater erfahre er keine Gewalt

Sichtweise von Kindsmutter (verweise auf die Aktennotizen der Anhörung vom 28.01.2019 und auf die Telefongespräche vom 06.02.2019 und 11.02.2019 sowie auf die Stellungnahme des Anwalts, Dr. iur. ■ vom 27.02.2019)

- Die Vorwürfe, die A. T. ihr gegenüber äussere, würden nicht stimmen
- Sie wünsche sich eine psychologische Abklärung A. T. um herauszufinden, warum ihr Kind solche Äusserungen vornehme
- Sie übe keine körperliche und psychische Gewalt auf A. T. aus
- Sie wolle nicht, dass A. T. beim Vater lebe. Beim Vater habe A. T. keine Regeln und Strukturen
- Sie könne sich A. T. Verhalten nur als ein Auflehnen A. T. erklären, weil ihm die Regeln zuhause nicht passen würden. Zudem fühle sich A. T. in der Schule nicht wohl und erhoffe sich durch den Umzug zum Vater einen Schulhauswechsel
- Sie habe bezüglich der schulischen Probleme in regelmässigem Kontakt mit der Schule gestanden und nehme diese sehr ernst. Sie versuche, A. T. hinsichtlich der sozialen Schwierigkeiten zu unterstützen
- Der Vater dürfe A. T. zukünftig jedes zweite Wochenende zu sich nehmen. Sie wolle das Besuchsrecht nicht verhindern
- Sie habe grosse Angst, A. T. emotional zu verlieren, wenn er beim Vater lebe
- E. leide sehr unter der Abwesenheit von A. T.
- Sie wünsche keinen Kontakt zum Kindsvater und gemäss Stellungnahme des anwaltlichen Vertreters wünsche die Kindsmutter auch kein durch die KESB vorgeschlagenes Besuchsrecht, welches derzeit einzelne Tage umfasse

2.2.2. Biografische Aspekte (Vergangenheit)

- Die Kindsmutter und der Kindsvater haben sich in der Schweiz kennen gelernt. Die Kindsmutter kommt ursprünglich aus der dominikanischen Republik und hat dort eine Tochter aus einer früheren Beziehung. Der Kindsvater stammt ebenfalls aus der dominikanischen Republik. Die Muttersprache beider Elternteile ist spanisch. A. T. ist der gemeinsame Sohn von ■ und ■
- A. T. hat zwei Halbschwestern mütterlicherseits, Y. (2004) und E. (2016). A. T. wohnt mit den beiden Halbschwestern, der Mutter und dem Lebenspartner der Mutter in ■
- A. T. sei ein Wunschkind gewesen, bei der Geburt war der Kindsvater 17. Jahre alt. Er habe in der Wohnung von der Kindsmutter gelebt und sei finanziell auf ihre Unterstützung angewiesen gewesen. Dies vor allem auch aufgrund eines Konfliktes mit seinen Eltern. Der Kindsvater habe sich in der Ausbildung befunden
- Die Beziehung sei von Anfang an sehr konflikthaft gewesen. Gemäss Herr ■ habe sich Frau ■ in Konflikten sehr impulsiv verhalten und zu Wutausbrüchen geneigt. So habe sie ihn im Beisein der Kinder (Y. sei damals ca. 2 Jahre alt gewesen) mit Gegenständen beworfen, geschlagen und gemeinsam mit A. T. in ein Zimmer eingeschlossen. Auch Y. habe zu diesem Zeitpunkt bereits körperliche Gewalt durch die Mutter erfahren (Ohrfeigen, Klaps auf das Gesäss)

- Um A. T. habe sich nebst Frau [REDACTED] auch Herr [REDACTED] gekümmert (Wickeln, Füttern, Betreuung). Herr [REDACTED] berichtete, dass Frau [REDACTED] ihn etliche Male mitsamt Kleidern aus der Wohnung geworfen habe. Schon damals habe Frau [REDACTED] zu Strategien psychischer Gewalt gegriffen. So habe sie beispielsweise A. T. im Babyalter über das Treppengeländer im 5. Stockwerk gehalten und gedroht, sie lasse A. T. fallen, wenn er sie verlasse
- Als A. T. ca. 11/2 Jahre alt gewesen sei, hätten sich die Kindseltern getrennt
- Das Besuchsrecht sei gemäss Aussage von Herrn [REDACTED] nicht regelmässig zustande gekommen, die Mutter habe A. T. an Besuchstagen häufig krankgemeldet. Er habe sich schon früher hinsichtlich des Besuchsrechts Unterstützung bei der Vormundschaftsbehörde und der KESB geholt

2.2.3. Wohnsituation

- A. T. zog mit der Mutter, den Halbschwestern und Herrn [REDACTED] (Lebenspartner) per 01.01.2018 von [REDACTED] nach [REDACTED] in eine Fünfstufige-Wohnung. A. T. verfügt über ein eigenes Kinderzimmer. Die Wohnung ist grosszügig geschnitten und gepflegt. Für A. T. war der Umzug von [REDACTED] nach [REDACTED] verbunden mit einem Schulhauswechsel. Die Wohnung liegt direkt an einer stark befahrenen Hauptstrasse. A. T. durfte den Schulweg mit dem Schulbus fahren. Der neue Schulweg sowie die neue Umgebung, in welcher kein umliegendes Quartier mit Kindern vorhanden ist, bedingten für A. T. eine Reduktion der sozialen Kontakte
- Aufgrund der Anordnung vorsorglicher Massnahmen durch die KESB Region Rorschach wurde A. T. am 21.01.2019 beim Vater untergebracht. Die Wohnung von Herrn [REDACTED] ist gemütlich und kindgerecht eingerichtet. A. T. verfügt beim Vater über ein eigenes Zimmer. Der Vater wohnt in ca. 10 Minuten Gehdistanz zum Schulhaus [REDACTED]. A. T. kann den Schulweg zu Fuss zurücklegen.

2.2.4. Physische und psychische Gesundheit/Entwicklung

- A. T. hat eine Hausstaubmilbenallergie und Asthma. Er befindet sich aktuell in regelmässiger Behandlung beim Kinderarzt für eine Sensibilisierung. Zudem muss er regelmässig mit Kortison inhalieren
- Die Kindsmutter berichtete von sich selbst von einer schlechten psychischen Verfassung. E. schlafe häufig schlecht, dadurch fehle es ihr selbst tagsüber an Energie. Sie sei früher in Behandlung bei Dr. [REDACTED], Psychiater [REDACTED], gewesen. Sie überlege sich, sich dort wieder anzumelden

2.2.5. Betreuungs- und Erziehungssituation

- In Obhut bei Frau [REDACTED] wurde A. T. vollumfänglich durch die Kindsmutter betreut, wobei Besuchskontakte zum Vater an den Wochenenden sowie am Montag und Freitag nach der Schule stattfanden. Auch bei Frau [REDACTED] besuchte A. T. an drei Tagen der Woche den Mittagstisch, dies zur Entlastung der Kindsmutter
- Seit Aufenthalt beim Vater besucht A. T. weiterhin an drei Tagen der Woche den Mittagstisch. Am Mittwochnachmittag wird er durch die Grossmutter väterlicherseits betreut

2.2.7. Familiäre Beziehungen

- A. T. hat ein enges Verhältnis zur Schwester von Herrn [REDACTED] und zu seiner Grossmutter väterlicherseits. Die Grossmutter väterlicherseits übernimmt die Betreuung von A. T. während den Arbeitstagen des Vaters

- Die Kindsmutter lebt in Partnerschaft mit [REDACTED], gemeinsam haben sie die Tochter E.. A.T. beschreibt das Verhältnis zu Herrn [REDACTED] als konflikthaft, er fühle sich von Herrn [REDACTED] nicht akzeptiert
- Der Kindsvater lebt seit acht Jahren in einer Partnerschaft mit Frau [REDACTED]. A. T. berichtete von einem guten Verhältnis zu Frau [REDACTED]

2.2.8. Schule/Ausbildung/Förderung

- A. T. besucht die 5. Klasse Primar im Schulhaus [REDACTED], [REDACTED]
- A. T. besucht an drei Tagen der Woche den Mittagstisch
- A. T. befindet sich in Beratung bei der Schulischen Sozialarbeiterin, [REDACTED]

2.2.9. Freizeit / soziale Kontakte / Peer Groups

- A. T. zeigt noch stark das Bedürfnis nach dem freien Spiel. So äusserte er, dass die Mutter kaum noch Zeit habe, mit ihm und der kleinen Schwester zu spielen und dies bedauere er sehr. Das Spielen mit dem Vater, eine aktive Freizeitbeschäftigung, geniesse er sehr. Zudem gehe er gerne ins Schwimmbad
- Soziale Kontakte pflegt A. T. zu seinen Cousins väterlicherseits, welche in einem ähnlichen Alter sind
- A. T. hat sich an der neuen Schule nicht wohl gefühlt. Er hatte Schwierigkeiten, soziale Kontakte zu knüpfen und äusserte, dass die Kinder nicht nett zu ihm seien, er aber auch nicht nett zu den Kindern sei
- Seit er beim Vater wohne habe sich die Situation ein wenig verbessert, er sei nun auch auf eine Geburtstagsparty eingeladen worden und treffe sich in der Freizeit mit Mitschülern

2.2.10. Delinquenz

nicht relevant

2.2.11. Ökonomische Rahmenbedingungen Eltern/Familie

- Frau [REDACTED] ist zurzeit vollumfänglich Hausfrau und Mutter. Sie konnte sich von der Sozialhilfe abmelden, ihr Lebenspartner [REDACTED] ist 100% arbeitstätig und finanziert die Familie
- Herr [REDACTED] arbeitet mit einem Pensum von 40% in [REDACTED] im Bereich Sale und Support von Microsoft-Programmen. Zurzeit arbeitet er von Dienstag bis Donnerstag, eine Aufstockung des Pensums auf ca. 80% sei nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber zukünftig möglich

2.3. Einschätzungen Dritter

Einschätzung von In Via (aufgrund geführter Gespräche mit dem Kindsvater und anhand einer Analyse der Aktennotizen zu den geführten Gesprächen der Abklärenden mit A. T.):

Glaubwürdigkeit:

- Es gebe keine Hinweise, welche die Glaubwürdigkeit von A. T. in Frage stellen würden. Die Aktennotizen seien nah am Wortlaut des Kindes formuliert und nicht in einer Erwachsenensprache. Die Formulierungen seien altersentsprechend
- Da A. T. bei verschiedenen Fachpersonen (A. [REDACTED], B. [REDACTED], C. [REDACTED]) die gleichen Erlebnisse geäußert habe, könne von einem realen Erfahrungshintergrund ausgegangen werden

- Die sozialen Auswirkungen (wenig Sozialkontakte in der Schule, Angstattacken in der Nacht) würden zum Erlebten passen
- Selbst wenn A. T. diese Gewalt nicht erlebt hätte, so müsste die Beziehung zwischen Mutter und Kind doch sehr in Frage gestellt werden, wenn ein Kind solche Äusserungen mache
- Ein 10-Jähriges Kind sei noch nicht in der Lage, Aussagen in dieser Ausführlichkeit zu erfinden
- Falschaussagen seien oft vage, nicht konkret. A. T. hingegen habe sehr konkrete Aussagen getätigt
- Auch bei Frau ■■■ (Schulsozialarbeiterin) habe A. T. mitgeteilt, dass die Mutter ihn manchmal als "Arschloch" bezeichne, und sage, er sei nichts und könne nichts. Zudem habe er Frau ■■■ erzählt, dass ihn die Mutter einmal so fest geschlagen habe, dass er eine Narbe davongetragen habe. Die Mutter würde auch zu E. "halt die Fresse" sagen. Frau ■■■ sei der Auffassung, dass A. T. sein kognitives Potential in der Schule nicht ausschöpfen könne.

Einstufung der Gefährdungseinschätzung der verschiedenen Gewaltformen auf einer Skala 1-7 (1: sehr geringe Gefährdung, 7: sehr hohe Gefährdung):

Körperliche Gewalt: 6

Psychische Gewalt: 7

Die Bedürfnisse nach Geborgenheit und Sicherheit würden in diesem Kontext bei der Mutter nicht erfüllt werden und dies stelle eine hohe Entwicklungsgefährdung dar. Der aktuelle Liebesentzug durch den Kontaktabbruch seitens der Kindsmutter sei schädigend für A. T. und eine weitere Form massiver psychischer Gewalt

Der Liebesentzug der Mutter könnte bei einem Kind insofern Wirkung zeigen, dass ein Kind zusammenbreche. Umso wichtiger sei es, dass nicht A. T. die Orientierung vorgeben müsse sondern A. T. Orientierung bei den Erwachsenen finde. A. T. habe 10 Jahre bei der Mutter gelebt, sicherlich sei auch nicht alles schlecht gewesen. Eine Rückkehr wäre aber nur in Erwägung zu ziehen, wenn die Mutter aktiv eine Veränderung der Situation aufzeigen könnte, und dies im Vorfeld einer Rückplatzierung. Das aktuelle Verhalten der Mutter (kein Kontakt) sei eine zusätzliche Belastung für A. T.. Wichtig für A. T. seien Signale wie "du musst dich nicht entscheiden", "die Erwachsenen entscheiden" und die Botschaft, dass die KESB sich dafür einsetzt, dass er zu beiden Elternteilen Kontakt halten kann.

Einschätzung von ■■■, Klassenlehrer:

- Die Frustrationstoleranz von A. T. sei nicht sehr hoch, weshalb er schnell in Konflikte mit Mitschülern gerate
- Wenn Beleidigungen durch Mitschüler ausgesprochen würden, so neige A. T. dazu, schnell mit körperlicher Gewalt zu reagieren
- Grundsätzlich zeige A. T. eine Verbesserung in der sozialen Interaktion seit Aufenthalt beim Vater
- Bei den Hausaufgaben sei die Unterstützung durch den Vater spürbar, A. T. zeige sich in der Schule verlässlicher und habe sich in seinem Arbeitsverhalten verbessert
- A. T. Erscheinungsbild sei gepflegt

2.4. Problemverständnis der Betroffenen

Mutter:

Die Mutter ist sich keiner Schuld bewusst und distanziert sich von den Gewaltvorwürfen. Aus ihrer Sicht fehlt es A. T. beim Vater an Strukturen und Halt und sie befürchtet eine negative Entwicklung von A. T. bei Verbleib beim Kindsvater.

Vater:

Dem Vater gelingt es, die Situation adäquat zu reflektieren und trotz einer konflikthafter Beziehung zur Kindsmutter A. T. emotional zu unterstützen und zu stärken und den Kontakt zur Mutter nicht zu unterbinden.

2.5. Veränderungsmotivation der Betroffenen

Mutter:

Die Mutter zeigt keine ersichtliche Veränderungsmotivation. Während der Abklärungsphase zeigte sie sich nicht gesprächsbereit und stellte den Kontakt zu A. T. ein.

Vater:

Der Vater möchte A. T. in seiner Entwicklung bestmöglich unterstützen. Er zeigte sich bereit, die Beratung der Fachstelle in Via in Anspruch zu nehmen und ist einverstanden, für A. T. eine Therapie in die Wege zu leiten. Im Kontaktaufbau zur Mutter bietet der Vater A. T. aktive Unterstützung.

3. Beurteilung

Für die Beurteilung ist unter anderem der Kindeswille ein wichtiger Faktor. Der Ausdruck eines bedeutsamen Kindeswillens setzt die Entwicklung von bestimmten kognitiven Fähigkeiten voraus (Spracherwerb, Fähigkeit zur Täuschung, Fähigkeit zum Bedürfnisaufschub). A. T. ist 10 Jahre alt und kognitiv altersgerecht entwickelt. Zur Identifikation des latenten Willens von A. T. wurden einerseits die Angaben von Bezugspersonen (Lehrperson, Kindsvater, Schulsozialarbeiterin) einbezogen sowie mehrere Einzelgespräche mit A. T. geführt. Voraussetzung für eine aussagekräftige Willensäußerung sind Erziehungsbedingungen, welche dem Kind erlauben, seine Bedürfnisse und Wünsche gefahrlos auszudrücken. A. T. äusserte bei der Berichterstatte-rin im ersten Gespräch den Wunsch, beim Vater leben zu dürfen, um sich in Sicherheit zu wiegen. Nach dem vorsorglichen Obhutswechsel äusserte A. T. in drei Gesprächen mit der Berichterstatte-rin, welche über den Zeitraum von vier Monaten erfolgten, den konkreten und prioritären Wunsch, langfristig beim Vater leben zu wollen.

A. T. berichtete in persönlichen Gesprächen sowie gegenüber dem Vater wiederholt und konstant von erfahrener physischer und psychischer Gewalt durch die Kindsmutter. Vor allem die psychische Gewalt, welche in Form von verbalen Abwertungen aber auch dem Erzählen von inadäquaten Geschichten erfolgte, führten bei A. T. zu massiven nächtlichen Angstzuständen, so dass zeitweise auch in der Obhut des Vaters das selbständige Schlafen für A. T. nicht mehr möglich war. A. T. zeigt Schwierigkeiten in sozialen Kontakten und neigt bei Konflikten zu körperlicher Gewalt.

A. T. erklärt sich das bessere Wohlbefinden beim Vater durch die vorhandene Präsenz des Vaters (aktive gemeinsame Freizeitgestaltung, Anwesenheit des Vaters vor Schulbeginn), durch die besseren Strukturen (der Vater bereite ihm ein Frühstück und einen "Znüni" zu, er müsse nie allein essen) sowie durch das erhöhte Sicherheitsgefühl (keine Formen der Gewalt). Der Vater scheint das Bedürfnis von A. T. nach emotionaler Zuwendung und Sicherheit gut erfüllen zu können. Entwicklungspsychologisch betrachtet muss sich

A. T. früher oder später von der Mutter weg identifizieren, wobei die Geschlechtsrollenidentifikation in der Identifikation mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil am besten gelingt. Die Orientierungsmöglichkeit an einer väterlichen Identifikationsfigur ist für die Entwicklung der Männlichkeit von grosser Bedeutung. Dies spricht bei A. T. unabhängig der Obhut für eine Intensivierung der Kontakte zum Vater, zumal A. T. keine positive Beziehung zum Lebenspartner der Mutter äussert.

Eine Eltern-Kind-Beziehung steht im Normalfall hierarchisch über einer Geschwisterbeziehung. Die Kindsmutter äusserte Bedenken zur Entwicklung der jüngeren Tochter E., da sie unter dem Auszug von A. T. sehr leide. A. T. leidet ebenfalls unter der Trennung seiner jüngeren Schwester E., gibt auch an, dass er E. von allen Familienmitgliedern am meisten vermisse. Trotzdem steht für A. T. das Schutz- und Sicherheitsgefühl, welches er beim Kindsvater erlebt, über dem täglichen Kontakt zu seiner Schwester.

Die Beziehung zwischen der Kindsmutter und A. T. ist durchaus nicht nur negativ geprägt. Die Mutter scheint auch eine fürsorgliche und liebevolle Seite zu haben. Dies zeigt sich auch darin, dass es für A. T. ein wichtiges Bedürfnis ist, die Mutter regelmässig, gemäss seinem Wunsch wöchentlich, zu sehen. Die Mutter unterband jedoch nach der vorsorglichen Unterbringung beim Vater jeden Kontakt zu A. T.. So war es A. T. in den letzten Monaten nicht mehr möglich, die Mutter persönlich oder telefonisch zu kontaktieren. Dies löste bei A. T. grosse Enttäuschung, Wut und Unverständnis aus. Aus fachlicher Sicht ist das Verhalten der Mutter für A. T. schädigend und eine weitere Form der psychischen Gewalt. Der Mutter war es während der Abklärungsphase nicht möglich, das Bedürfnis des Kindes in den Vordergrund zu stellen und eine adäquate Form der Kontakt- und Beziehungsgestaltung aufrecht zu erhalten. Die Mutter zeigte sich diesbezüglich wenig empathisch und feinfühlig, vielmehr muss dieser Kontaktabbruch als eine manipulative Strategie der Kindsmutter gewertet werden. Trotz diesem Liebesentzug seitens der Mutter blieb bei A. T. der Wunsch bestehen, beim Vater verbleiben zu können.

Die Mutter indes zeigt in ihrer Erziehungsfähigkeit, insbesondere in den Bereichen der Empathiefähigkeit, der Bindungstoleranz, in ihrer eigenen Selbstkontrollfähigkeit sowie in der Fürsorgefähigkeit Einschränkungen.

Für die Beurteilung der Obhut ist es aus Sicht des Kindesschutzes relevant, an welchem Ort das Kind langfristig gesehen die bessere Entwicklungsprognose hat. Aufgrund der getätigten Abklärungen und den oben ausgeführten Erwägungen muss davon ausgegangen werden, dass A. T. beim Vater, welcher ihm ein stabiles, sicheres und unterstützendes Umfeld bieten kann, entwicklungsprognostisch die besseren Chancen hat.

3.4. Problemlösungen/ Hilfeleistungen

3.4.1. Aktivierte Unterstützung

- Vorsorgliche Unterbringung von A. T. beim Kindsvater
- Einbezug der In Via

3.4.2. Aktivierbare, freiwillige Unterstützungen

- Keine freiwillige Unterstützung ersichtlich, welche die Situation von A. T. nachhaltig verändern könnte

3.4.3. Nullhypothese (Prognose bei Belassen bestehender Situation)

- Bei einer Rückplatzierung zur Mutter und belassen der bestehenden Situation würde man die Entwicklung von A. T. massiv gefährden. A. T. äussert einen grossen Leidensdruck, welcher sich auch in täglichen Verhaltensweisen zeigt. Zudem fehlt es A. T. in der Obhut der Mutter an verlässlichen Strukturen und Unterstützung.

████████████████████

██

4.1.1. Neuregelung bei veränderten Verhältnissen (Art. 298d ZGB)

Zuteilung elterliche Sorge

Regelung Obhut

persönlicher Verkehr

Betreuungsanteile

4.1.5. Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 ZGB)

- Der Beistand soll Stütze und Anlaufstelle für A. T. sein
- Der Beistand soll insbesondere den Vater in der Erziehungsarbeit unterstützen und ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen

4.1.6. Beistandschaft mit besonderen Befugnissen (Art. 308 Abs. 2 ZGB)

Erziehung

- die Entwicklung von A. T. insbesondere die Unterbringung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung zu überwachen und seine Interessen zu wahren;

Persönlicher Verkehr

- die Interessen von A. T. in Bezug auf die Kontakte mit der Mutter zu vertreten; insbesondere den Kontakt zur Mutter wiederaufzubauen, so dass ein regelmässiges Besuchsrecht ausgeübt werden kann
- den Eltern und A. T. mit Bezug auf das Besuchsrecht beratend beizustehen;
- die Ausübung des Besuchsrechts zu überwachen und wenn nötig die Modalitäten des Besuchsrechts im Interesse von A. T. festzulegen und der jeweils veränderten Situation anzupassen;
- wenn nötig und im Interesse des Kindes bei der Kindesschutzbehörde eine Besuchsregelung zu beantragen;

Unterbringung

- die Unterbringung sowie Betreuung von A. T. beim Vater zu überwachen;

Gesundheit

- in Absprache mit In Via eine Traumatherapie im Kinderspital St. Gallen in die Wege zu leiten;

Bildung/ Ausbildung

- A. T. in schulischen Fragen zu begleiten;

4.1.8. Aufhebung Aufenthaltsbestimmungsrecht und behördliche Unterbringung (Art. 310 ZGB)

- Die Obhut soll dem Vater, ██████████, zugeteilt werden

4.2. Verhältnismässigkeit

- Es besteht aufgrund der getätigten Abklärung kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit von A. T. Aussagen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass der Kindsvater A. T. ein sicheres, förderliches und un-

terstützendes Umfeld zur Verfügung stellt. Zwischen dem Vater und A. T. besteht eine tragfähige Beziehung und aufgrund des Wohnortes des Vaters wird A. T. nicht aus seinem gewohnten Umfeld gerissen.

- Aufgrund des Kontaktabbruches seitens der Kindsmutter und der bereits in der Vergangenheit schwierigen Besuchsrechtsausübung braucht es zukünftig eine Fachperson, welche die Eltern in der Ausübung und Gestaltung der Besuchskontakte unterstützt

4.3. Entzug aufschiebende Wirkung

Die aufschiebende Wirkung soll entzogen werden.

5. Anforderungen Beistandsperson

Berufsbeistand, keine Privatperson

6. Ergebnis Fallbesprechung vom [REDACTED]

(Wird von der Behörde ausgefüllt)

anwesende Behördenmitglieder:

[REDACTED] Sozialpädagogik

[REDACTED] Soziale Arbeit

[REDACTED] Recht

[REDACTED] Soziale Arbeit

[REDACTED] Recht

6.1. Weitere Abklärungen/ Informationen/ Erklärungen benötigt

(Wird von der Behörde ausgefüllt)

6.2. Beabsichtigte Massnahmen

wie empfohlen

6.3. Entzug aufschiebende Wirkung

ja

nein

6.4. Weiteres Vorgehen

(Wird von der Behörde ausgefüllt)

6.4.1. Rechtliches Gehör und Akteneinsicht

Persönliche Anhörung oder schriftliches rechtliches Gehör

falls gewünscht Akteneinsicht

Eröffnung Gutachten

6.4.2. Suche Beistandsperson

evt. vor rechtlichem Gehör

6.4.3. Besonderes

██████████

Verfahrensleitendes Behördenmitglied

Anhang 2

Interview

Name / Vorname der Auskunftsperson:

Luchsinger, Andrea, Fachperson Abklärungsdienst in einer KESB

Umschreibung des Inhalts:

Beantwortung von Fragen / Diskussion bezüglich der Rolle der Sozialen Arbeit im Kontext der KESB, Stärken von Professionellen der Sozialen Arbeit, Herausforderungen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Kontext der KESB sowie Reflexion der eigenen professionellen Haltung in der Praxis.

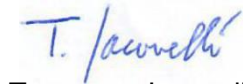
Datum:

Donnerstag, 27. Februar 2020

13 Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit:

dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst habe.



Tommaso Iacovelli

Wil, 15. März 2020

Veröffentlichung Bachelorarbeit

Ich bin damit einverstanden, dass meine Bachelor Thesis bei einer Bewertung mit der Note 5.5 oder höher, für die Wissensplattform Ephesos zur Verfügung gestellt wird.

JA

Nein



Tommaso Iacovelli

Wil, 15. März 2020